

STANDORT ASYL

-

Entwicklung einer Entscheidungshilfe zur Standortsuche von Asylquartieren

Diplomarbeit

durchgeführt von

Stephanie Knap-Rieger

unter der Leitung von
Assistant Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn.
Thomas Dillinger

280/7 Fachbereich für Regionalplanung und Regionalentwicklung
der Technischen Universität Wien

Wien, im Juni 2016



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Kurzfassung

Die Ereignisse des Jahres 2015, der anhaltende Bürgerkrieg in Syrien und die damit verbundenen Flüchtlingsströme, haben dazu geführt, dass Österreich einer rasant steigenden Zahl an Asylanträgen gegenübersteht. Besonders problematisch gestaltet sich die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten für die neu ankommenden Menschen. Diese Arbeit soll versuchen, einen wissenschaftlichen Zugang zu dieser Thematik zu finden, die gesellschaftlich und politisch stark polarisiert sowie emotional behaftet ist.

Ein Asylquartier ist, aus wissenschaftlicher Sicht, ein Standort, der durch Beeinflussung von Indikatoren bzw. Kriterien positiv oder negativ bewertet werden kann. Ausgehend von dieser Annahme beschäftigt sich meine Diplomarbeit vor allem mit dem Herausfiltern möglicher Kriterien, die den Standort eines Asylquartiers beeinflussen. Das Ziel hierbei ist es Kriterien festzulegen, die einen qualitativ guten Standort identifizieren können. Um diese Kriterien zu finden habe ich bestehende Anforderungen, bezüglich eines Standorts für Asylquartiere, gesucht und zusammengefasst. Darunter sind z.B. Mindeststandards, die von Bund und Bundesländern festgelegt wurden oder auch Anforderungen, die sich in zugehörigen Gesetzestexten finden lassen. Da es sich bei Asylquartieren um soziale Einrichtungen handelt habe ich ebenso Theorien der Soziologie herangezogen, um herauszufinden, welche räumlichen Kriterien erfüllt sein müssen, um menschliche Grundbedürfnisse bestmöglich erfüllen zu können. Die Ergebnisse der Recherche wurden im letzten Schritt thematisch zusammengefasst.

Das Endergebnis dieser Diplomarbeit ist ein Kriterienkatalog, der als Entscheidungshilfe dienen soll, für all jene, die an dem Prozess der Standortsuche beteiligt sind. Um zu zeigen, wie dieser Katalog in der Praxis funktionieren soll, wurde er in den Schlusskapiteln der Arbeit an zwei Beispielen angewandt. Die Möglichkeiten und Grenzen dieses Katalogs werden daraufhin diskutiert und eine Verwendung des Kriterienkatalogs in der Planungspraxis vorgestellt.

Abstract

In the light of the events of 2015, the ongoing civil war in Syria and connected refugee-flows, Austria faced a rapidly increasing number of asylum applications. The search for housing for the newly arriving people was and still is problematic. This thesis tries to find a scientific approach to a subject, that is socially and politically highly polarized and associated highly emotionally.

From a scientific point of view the search for a site for housing of asylum-seekers is similar to a regular site-selection process. It can be evaluated positively or negatively by influencing indicators or criteria. Starting from that assumption this thesis deals mainly with identifying these possible criterias which are influencing the site of an asylum-accommodation. The goal hereby is to establish criteria that can identify a good quality site. To find these criteria I searched for existing requirements concerning housing of asylum-seekers and summarized them. Among those are for example minimum-standards established by the state and federal states or laws concerning asylum-accommodations. Since asylum-accommodations are social facilities I also used sociological theories to discover which spatial criterias can help to fulfill the basic needs of human beings. The results of this research were summarized according to their thematical content.

The endresult of this thesis is a criteria catalogue which is a support-aid for those who are included in the site-selection for asylum-accommodations. To show the practical suitability of this catalogue it is applied to two exemplary sites. In the end the possibilities and boundaries of the catalogue are discussed. Furthermore, the handling of the criteria catalogue in practice of planning is presented.

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, die mich während meines Studiums immer geduldig unterstützt haben.

Ebenso meinem Jakob - danke für die ewiglangen Diskussionen über mein Thema und das x-fache Korrekturlesen!

Ein besonderer Dank gilt auch meinem Betreuer Thomas Dillinger - danke für das Interesse an meiner Arbeit und die richtigen Motivationsmethoden zum richtigen Zeitpunkt.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Wien, am

.....

(Stephanie Knap- Rieger)

Genderspezifische Formulierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der leichteren Verständlichkeit dieser Arbeit, wird auf eine geschlechterspezifische Formulierung wie zum Beispiel BewohnerInnen verzichtet. Im Sinne der Gleichberechtigung gelten solche Begriffe natürlich für beide Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	3
1.1. Vorwort	3
1.2. Forschungsfrage	5
1.3. Aufbau und Methodik	6
1.4. Aktualität der Datengrundlagen	7
2. Asylwesen in Österreich.....	8
2.1. Geschichtlicher Überblick - Österreich als Flüchtlingsland.....	8
2.2. Zahlen und Fakten - Ist-Situation	10
2.3. Rechtliche Grundlagen der Asylpolitik in Österreich	13
2.3.1. Internationale Ebene.....	13
2.3.2. EU-Ebene.....	16
2.3.3. Bundesebene	17
2.3.4. Landesebene	23
2.4. Flüchtling ≠ Migrant ≠ Asylwerber	25
2.5. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche / Akteure und Behörden.....	26
2.5.1. Instanzenzug (exemplarisches Asylverfahren).....	27
2.5.2. Arbeitsmarktzugang für Asylwerber	28
3. Asylwesen in Deutschland.....	29
4. Asylwesen in Schweden	32
5. Unterbringungsarten in Österreich.....	35
5.1. Unterbringung durch den Bund	35
5.2. Unterbringung durch die Länder.....	36
5.3. private Unterbringung	37
5.4. Unterbringung in Deutschland und Schweden	37
6. Methodologischer Zugang	39
6.1. Bestandsanalyse - festgelegte Mindeststandards	39
6.1.1. Qualitätskriterienkatalog der NGOs.....	42
6.1.2. Handbuch für Gemeinden - Forum Alpbach	43
6.1.3. Quartierfindung BM.I	44
6.1.4. Studentenbefragung im Rahmen des Diplomseminars	45
6.1.5. Festgelegte Mindeststandards in Deutschland.....	46
6.2. Theorien der Soziologie.....	50
6.2.1. Grundbedürfnisse nach Maslow	50
6.2.2. Integrationstheorie nach Esser	53

7. Entwicklung des Kriterienkatalogs	56
7.1. Standorttheorie.....	56
7.2. Zusammenfassung und Benennung der Kriterien.....	57
7.3. Detailbeschreibung der Kriterien	64
7.3. Erstellen des Kriterienkatalogs.....	70
7.4. Anwendung	84
7.4.1. Best Practise - Vollverpflegungsunterkunft Ybbs.....	85
7.4.2. Bad Practise - Vollverpflegungsunterkunft Annaberg.....	99
8. Zusammenfassung / Fazit.....	110
9. Schlussbemerkung	113
10. Verzeichnisse.....	116
Literaturverzeichnis.....	116
Rechtsquellenverzeichnis.....	121
Abbildungsverzeichnis.....	124
Abkürzungsverzeichnis.....	127

1. Allgemeiner Teil

1.1. Vorwort

Das Jahr 2015 war bezüglich der Asylthematik ein sehr ereignisreiches. Aufgrund des andauernden syrischen Konflikts erfuhr ganz Europa eine Massenmigration von Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak. Nie zuvor in der Geschichte der EU standen die Mitgliedsstaaten vor Herausforderungen wie jene, die ihnen nun bevorstanden - es galt für Hunderttausende Unterkünfte zu finden. Die ankommenden Menschen suchten vor allem in Deutschland und Österreich um Asyl an, das Dublin III Ankommen bewies seine Unfähigkeit im Fall der Fälle zu funktionieren, vor allem die Länder an den EU-Außengrenzen (Griechenland, Italien etc.) waren völlig überfordert.



Abbildung 1: Pressespiegel Herbst 2015 (eigene Darstellung)

Als Reaktion auf diese neuen Sachverhalte wurde gestritten und ergebnislos verhandelt - für die ankommenden Menschen wurden in der Zwischenzeit Zelte aufgestellt, die natürlich den Temperaturen des mitteleuropäischen Winters nicht standhalten konnten und keinerlei Form von längerfristiger Behausung darstellten. Die Stimmung in der österreichischen Bevölkerung

polarisierte - auf der einen Seite gab es eine Flut an freiwilligen Helfern, die die Behörden, die mit solch einem Ansturm nicht gerechnet hatten, unterstützten und auf ehrenamtlicher Basis die ankommenden Flüchtlinge versorgten; auf der anderen Seite standen jene, die Angst vor den Neuankömmlingen hatten, Angst hatten davor, dass all die geflüchteten Menschen nun in Österreich bleiben wollen, das Sozialsystem überbeanspruchen werden etc. All diese Ängste und Zwickigkeiten zwischen den Lagern hatte zur Folge, dass oft auf jene vergessen wurde, um die es eigentlich geht - die Menschen in den Zelten.

Diese Entwicklungen hatten jedoch auch eine positive Nebenwirkung - das Thema Asyl rückte in den Fokus der Öffentlichkeit und der Medien. Die Suche nach Unterbringungen wurde Angelegenheit von allen Stellen, die auch nur entfernt mit der Thematik zu tun hatten. Neue Überlegungen, Gesetze und Modelle wurden gestellt, verfasst und ausprobiert. Neue Asylquartiere schossen nur so aus dem Boden. Vor dem Hintergrund all dieser Entwicklungen, der Mangel an Schlafplätzen, der Wintereinbruch etc. wurden auf den Standort und die Lage dieser sogenannten Notquartiere jedoch keinerlei Rücksicht genommen. In dieser Notsituation wurde nicht darüber nachgedacht wo die Menschen untergebracht werden, Hauptsache es wurde ein Dach über jedem Kopf gefunden.

Nicht alle Menschen, die 2015 als Flüchtling nach Österreich gekommen sind haben um Asyl angesucht und nicht alle jene, die auf die Bearbeitung ihres Asylantrags warten werden auch tatsächlich in Österreich bleiben. Doch ist es trotzdem absolut notwendig diese Menschen, die sich in einer Art Warteschleife in unserem Land befinden, in unsere Gesellschaft zu integrieren. Die Raumplanung kann hier einen großen Beitrag leisten, z.B. wenn es um die Lage zukünftiger Quartiere geht. Raumplanerische Arbeit kann und soll sehr wohl zu integrationsbezogenen Themen beitragen.

Die, durch die aktuelle Überforderung des Systems verursachte, Errichtung zahlreicher Quartiere im (N)Irgendwo rechnet sich auf lange Sicht für Niemanden. Nicht für die Asylwerber, die in ihrer Mobilität durch das Verbot des Autobesitzes stark eingeschränkt sind; auch nicht für Gemeinden und Ortschaften, die durch die Unterbringung von Asylwerbern in ihren Kapazitäten überfordert sind.

Es ist dringend notwendig, die Debatte um Asylquartiere aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu sehen. Niemandem ist geholfen durch emotionale politische Diskussionen - eine Versachlichung der Problematik zumindest in Teilgebieten, wie z.B. der Standortsuche für Asylquartiere kann hingegen dazu beitragen, die Situation für die Betroffenen zu verbessern.

In meiner Diplomarbeit versuche ich, aus raumplanerischer Sicht einen Beitrag dazu zu leisten, in Zukunft lagebezogen qualitativ hochwertige Asylquartiere zu schaffen, um Asylwerbern optimale Voraussetzungen zur Integration zu bieten. Ebenso ist es mir ein Anliegen Vorschläge zu bringen, um den Entscheidungsprozess, von Quartiersangebot zur Errichtung eines neuen Quartiers, beschleunigen und vereinfachen zu können.

1.2. Forschungsfrage

Die Problematik bei Errichtung neuer Asylquartiere ist oft jene, dass die Lage dieser Quartiere nicht berücksichtigt wird. Vor allem vor dem Hintergrund der Entwicklungen des Jahres 2015 und dem dramatischen Anstieg an Asylanträgen in Österreich wurde dem Standort eines Quartiers kein hoher Stellenwert beigemessen. Dabei ist es vor allem für eine gewünschte Integration von besonderer Bedeutung, wo sich ein Quartier für Asylwerber befindet.

Auch kann ein klug gewählter Standort die Betreuung von Asylwerbern verbessern und die Effizienz von Betreuungsorganisationen steigern. Hiervon würden die Asylwerber selbst, durch bessere Versorgung, sowie die Betreuungsorganisationen, durch Zeit- und Kostenersparnis, stark profitieren.

Daher frage ich mich in meiner Diplomarbeit:

- **Welche Kriterien muss ein Standort für Asylquartiere erfüllen?**

Das bloße Wissen ob Kriterien für einen optimalen Standort reicht in dieser Thematik nicht aus. Durch eine Anwendung bzw. Berücksichtigung dieser Kriterien kann meiner Ansicht nach der Prozess der Standortsuche ebenfalls eine Effizienz- und vor allem Qualitätssteigerung erfahren. Aktuell ist der Prozess der Quartiersfindung noch langwierig und zeitaufwändig für diejenigen, die Quartiersangebote aufnehmen und prüfen müssen. Ich gehe davon aus, dass eine einheitlich formulierte Zusammenfassung aller Anforderungen, die ein potentieller Asylquartierstandort erfüllen muss, bei Einbeziehung wertvolle Zeit sparen könnte.

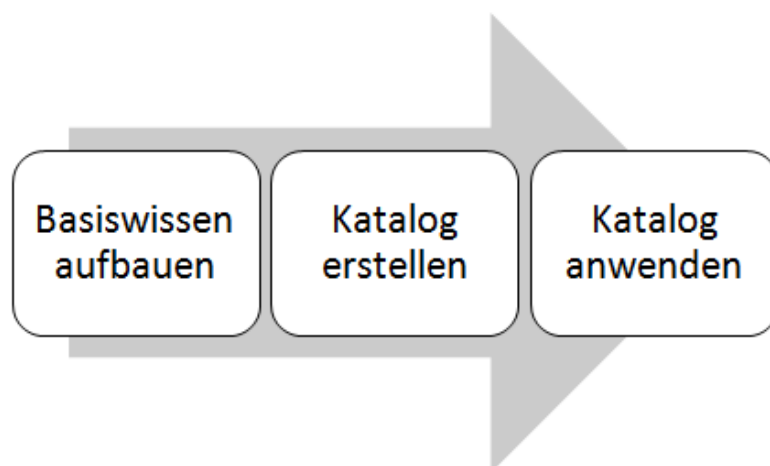
Darum soll in meiner Diplomarbeit ebenso folgende Frage beantwortet werden:

- **Wie kann man diese Kriterien in die Standortsuche für Asylquartiere einbinden?**

1.3. Aufbau und Methodik

Meine Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil behandle ich das Thema Asyl in Österreich von einem allgemeineren Standpunkt aus. Zweck dieses einleitenden Teils ist es, ein Grundverständnis und Basiswissen über die Asylthematik aufzubauen. Dieser erste Teil besteht aus einem geschichtlichen Überblick über die Rolle Österreichs als Flüchtlingsland und einer Zusammenfassung der Rechtslage in Österreich. Desweiteren werden Begriffsbestimmungen geklärt und zuständige Instanzen und ihre Aufgabenbereiche genannt. Außerdem wird ein Vergleich des hiesigen Asylwesens und dem Deutschlands und Schwedens gezogen. Der erste Teil der Arbeit schließt mit einer Erläuterung der Möglichkeiten bezüglich der Unterbringung von Asylwerbern und bietet so einen guten Übergang zum eigentlichen Thema der Arbeit.

Der zweite Teil meiner Arbeit ist der Entwicklung der Entscheidungshilfe für die Standortsuche für neue Asylquartiere in Österreich gewidmet. In diesem Teil habe ich Kriterien für einen Asylquartierstandort aus vorhandenen Quellen identifiziert, standardisiert und daraus, mit Hilfe verschiedener standorttechnischen Überlegungen der letzten 60 Jahre, einen Kriterienkatalog zur Bewertung von Standorten angefertigt. Geplant war zusätzlich zur Literaturrecherche auch Experteninterviews zu führen. Dies gelang leider nur wenige Male, so dass keine anonymisierten, zitierbaren Ergebnisse entstanden¹. Um diesen sehr theoretischen Teil nachvollziehbarer zu machen wurde dieser Kriterienkatalog, der mein Vorschlag für die Entscheidungshilfe ist, einem Praxistest unterzogen und an bestehenden Quartieren angewandt.



¹ Wie bereits erwähnt gab es in dem Zeitraum, in dem ich meine Arbeit verfasst habe, rasante Entwick-

1.4. Aktualität der Datengrundlagen

Das Thema dieser Diplomarbeit hat einen besonders hohen Aktualitätswert. Das bedeutet, dass beinahe täglich neue Entwicklungen stattfinden, insbesondere im rechtlichen Bereich. Ein Einarbeiten aller dieser Entwicklungen würde einen Abschluss der Diplomarbeit verhindern. Daher war es nötig beim Verfassen der Arbeit, ab einem bestimmten Zeitpunkt, Gesetzesnovellierungen und sonstige Neuerungen nicht mehr zu berücksichtigen. Dieser Zeitpunkt wurde mit Ende 2015 definiert. Im Rechtsgrundlagenverzeichnis finden sich genaue Angaben zum Abrufdatum des jeweiligen Gesetzes, der jeweiligen Verordnung; dieses Abrufdatum stellt den Aktualitätsgrad der jeweiligen Quelle dar.

2. Asylwesen in Österreich

2.1. Geschichtlicher Überblick - Österreich als Flüchtlingsland

Österreich hat eine lange Tradition als Flüchtlingsland, beginnend mit Ende des 2. Weltkriegs. Durch seine Lage inmitten Europas sowie zwischen Ost- und Westblock hatte Österreich eine wesentliche Rolle als Erstaufnahme- und Auswandererland. Von 1945 bis 1990 benutzten circa 650.000 Menschen den Weg über Österreich in den Westen (vgl. Bauer 2008: 4). In der Geschichte Österreichs als Flüchtlingsland kam es im Zeitraum Ende 2. Weltkrieg bis 1999 zu einigen größeren Flüchtlingsströmen. Die wesentlichsten sollen im Folgenden genannt und ihre Ursachen kurz erklärt werden:

1956/57 - Ungarn

Von Studentenprotesten eingeleitet forderten die Ungarn ein Mehrparteiensystem (statt dem kommunistischen Regime), freie Wahlen und den Abzug der sowjetischen Besatzer. Als Antwort auf die Forderungen eröffnete die Rote Armee den Angriff auf Budapest (vgl. Pfetsch 1990: 84). Rund 180.000 Ungarn flohen nach Österreich, circa ein Zehntel von ihnen blieb (vgl. UNHCR o.J.b).

1968 - Tschechoslowakei

Nach einem Führungswechsel an der Spitze der tschechoslowakischen KP waren zahlreiche Reformen geplant, die unter anderem eine Trennung von Staat und Partei vorsah. Die UdSSR und durch den Warschauer Pakt andere verbündete Staaten billigten diese Reformversuche nicht und schlugen den sogenannten „Prager Frühling“ gewaltvoll nieder (vgl. Pfetsch 1990: 104 ff.). Circa 162.000 Flüchtlinge kamen nach Österreich, um Asyl suchten jedoch nur 12.000 an (vgl. UNHCR o.J.b).

1972 - Uganda

Im Jahr 1971 kam in Uganda General Idi Amin nach einem erfolgreichen Putsch an die Macht. Eine seiner ersten Handlungen war die Vertreibung sämtlicher Asiaten aus Uganda. Die meisten von ihnen waren indischer Abstammung, Händler und bildeten die Mittelschicht des Landes. Diese wirtschaftliche Besserstellung der Asiaten in Uganda reichte dem damaligen Machthaber, um binnen weniger Monate alle von ihnen zu vertreiben. Hauptanlaufstelle war Großbritannien - Österreich erklärte sich ebenso bereit circa 100 Flüchtlinge aufzunehmen (vgl. Hooge 2001: 37 ff.).

1974 - Chile

Im Zuge eines Militärputschs und der Einsetzung General Pinochets als neuen Staatschefs des Landes wurden viele chilenische Linksorientierte und Gewerkschafter zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen. Bei einem Verbleib in der neugeschaffenen Diktatur Chiles drohten Gefängnis, Folter oder Erschießung. Die meisten Asylanträge der chilenischen Flüchtlinge gingen von 1974 bis 1976 in Österreich ein (vgl. Marín 2009: 15 ff.). Circa 1.000 Flüchtlinge aus Chile wurden in Österreich aufgenommen (vgl. Knapp 2011: 2).

1981/82 - Polen

In Folge der schlechten wirtschaftlichen Lage in Polen breiteten sich landesweite Streiks aus. Aus dieser Streikbewegung bildete sich das „Überbetriebliche Streikkomitee“ aus dem später die Gewerkschaft „Solidarnosc“ entstand. Da diese Bewegung in kürzester Zeit erheblichen politischen Einfluss gewann wurde sie, aufgrund Drucks aus Moskau, Ende 1981 verboten und das Kriegerrecht in Polen ausgerufen (vgl. Pfetsch 1990: 130). Österreich nahm zwischen 120.000 und 150.000 Flüchtlinge auf (vgl. Demokratiezentrum 2013).

1990er - Jugoslawien und Kosovo

Der Zerfall des ehemaligen Jugoslawiens und der daraufhin einsetzende Bürgerkrieg führten zur „größten Fluchtbewegung in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg“ (Bauer 2008: 7). Im Zeitraum 1991 bis 1995 flüchteten circa 90.000 Menschen vor allem aus Bosnien-Herzegowina und Kroatien nach Österreich; einige von ihnen kehrten in ihre Heimat zurück, der Großteil jedoch blieb in Österreich und baute sich hier eine neue Existenz auf. Der darauffolgende Kosovo-Konflikt (1998/99) führte weitere 15.000 Flüchtlinge nach Österreich (vorrangig Kosovo-Albaner); circa 3.000 von ihnen erhielt einen positiven Asylbescheid (vgl. medienservicestelle 2011).



Abbildung 2: Flüchtlingsströme nach Österreich (Quelle: Niederösterreichische Nachrichten)

2.2. Zahlen und Fakten - Ist-Situation

Im folgenden Teil der Arbeit möchte ich dem Leser einen kurzen Überblick über die quantitativen Verhältnisse der Asylsituation in Österreich geben.

Zuerst werden die Asylanträge der näheren Vergangenheit in Österreich genauer betrachtet, und zwar jene der Jahre 2000 bis 2015.

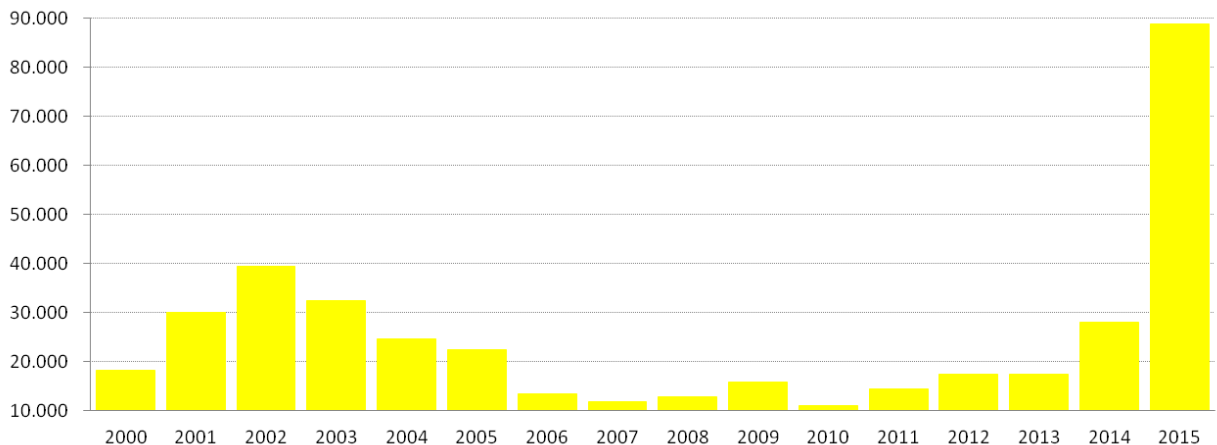


Abbildung 3: Anzahl Asylanträge in Österreich 2000 - 2015 (Quelle: BM.I)

Eine Spitze in der Zahl der Asylanträge in Österreich findet sich im Jahr 2002. Bedingt wurden diese besonders vielen Asylanträge durch verschiedene weltpolitische Geschehnisse. Von insgesamt circa 40.000 Asylanträgen stammten 28 % aus den Herkunftsländern Afghanistan (17 %) und dem Irak (11 %), 12 % aus Montenegro und 9 % aus Indien. Die hohe Zahl der Flüchtlinge aus Afghanistan und dem Irak lässt sich auf den US-amerikanischen „Krieg gegen den Terror“ zurückführen. Die montenegrinischen Anträge hängen mit der Staatsgründung Montenegros 2002 zusammen, im Zuge derer viele montenegrinisch stämmige Serben zur Flucht gezwungen wurden. Der seit 1947 andauernde Kaschmir-Konflikt zwischen Indien und Pakistan zeichnet sich verantwortlich für die 3.366 Flüchtlinge mit indischer Staatsbürgerschaft. Ein weiterer Anstieg der Asylanträge in Österreich ist ab dem Jahr 2014 zu verzeichnen, bedingt durch den in Syrien tobenden Bürgerkrieg. Ende des Jahres 2015 wurden fast 90.000 Asylanträge gestellt. Noch nie in der Geschichte Österreichs konnte eine so hohe Zahl an Asylanträgen verzeichnet werden.

Abbildung 4 veranschaulicht die Erfüllung der vom Bund festgesetzten Quote zur Unterbringung von Asylwerbern in der Grundversorgung nach Bundesländern. Die Berechnung der Quote erfolgt über die Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes, d.h. Bundesländer mit einer hohen Einwohnerzahl (z.B. Wien) sind verpflichtet, mehr Asylwerber unterzubringen als einwohnerärmere Bundesländer (z.B. Burgenland).

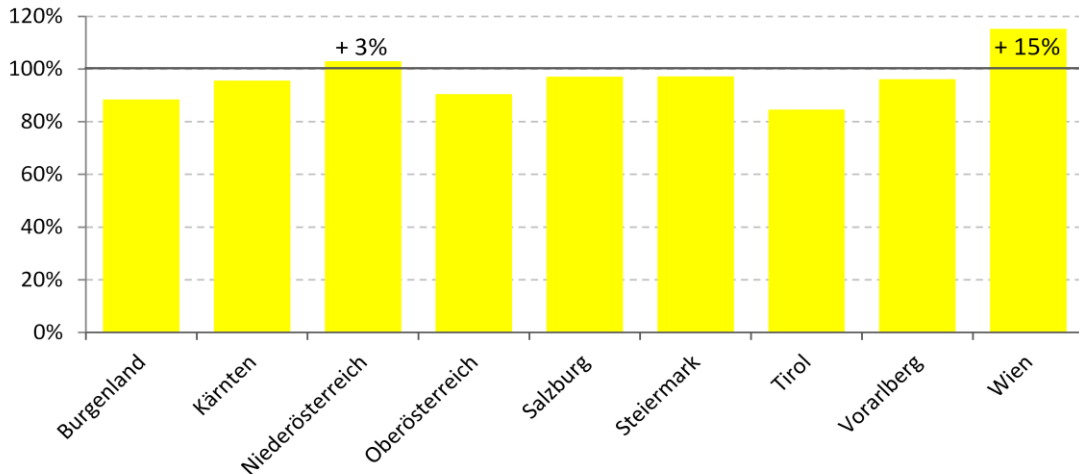


Abbildung 4: Quotenerfüllung 2015 nach Bundesländer (Quelle: BMI)

Stichtag für die Quotenerfüllung war der 22. Dezember 2015. In der Abbildung deutlich zu sehen ist, dass Wien seine Quote um 15 % über-erfüllt; das zweite Bundesland, das seine Quote mit insgesamt 103 % erfüllt ist Niederösterreich (dieser Umstand lässt sich auch auf die hohe Anzahl von Personen in der EAST Traiskirchen zurückführen und verzerrt das Ergebnis für Niederösterreich).

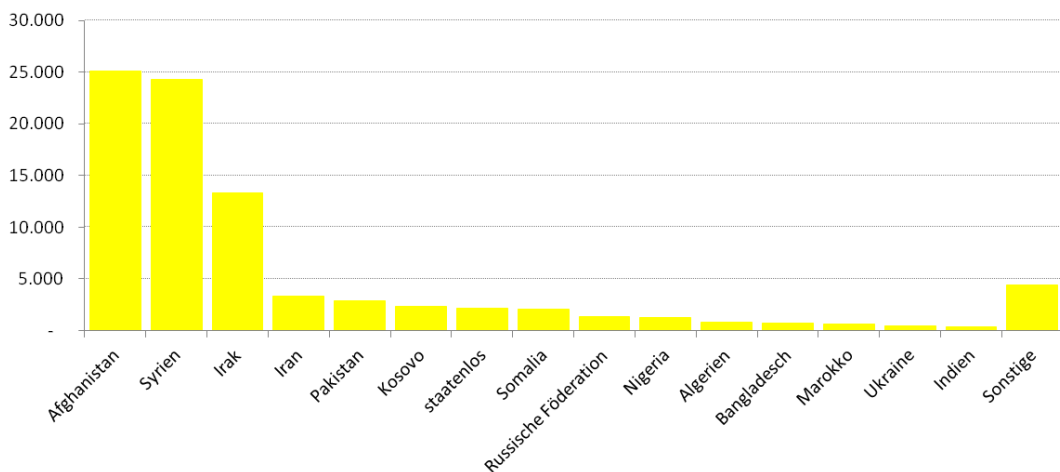


Abbildung 5: Asylanträge 2015 nach Herkunftsländern (BM.I)

Wie anhand Abbildung 5 deutliche zu erkennen stammen die meisten Asylwerber 2015 aus Afghanistan und Syrien. Andere stark vertretene Herkunftsländer sind der Irak, der Iran, Pakistan und der Kosovo.

Es gab und gibt keine politische EU-weite Gesamtlösung für die drastisch ansteigende Zahl an flüchtenden Menschen in Europa. Ein Lösungsansatz war eine Quotenregelung, die in Europa ankommende bzw. schon angekommene Flüchtlinge auf die Mitgliedsstaaten verteilen sollte, um die bisher am meisten betroffenen Mitgliedsstaaten (Italien, Griechenland, Ungarn) zu entlasten. Diese Quotenregelung wurde im September 2015, am Höhepunkt der Einwanderungswelle dieses Jahres von der EU-Kommission vorgeschlagen. Die Berechnung für den sogenannten Verteilungsschlüssel erfolgte aufgrund von 4 Kriterien, die unterschiedlich gewichtet wurden:

1. die **Bevölkerungszahl** (40 % der Gewichtung)
2. das **Gesamt-BIP** (40 % der Gewichtung)
3. die **durchschnittliche Zahl von Asylanträgen** in den vergangenen vier Jahren (10-30 % der Gewichtung)
4. die **Arbeitslosenquote** (10-30 % der Gewichtung)² (vgl. Europäische Kommission 2015).

Laut EU-Kommission ergibt sich aus dieser Berechnung folgende Verteilung³:

	Italien	Griechenland	Ungarn	Gesamt
Österreich	473	1.529	1.638	3.640
Belgien	593	1.917	2.054	4.564
Bulgarien	208	672	720	1.600
Kroatien	138	447	479	1.064
Zypern	36	115	123	274
Tschechische Republik	387	1.251	1.340	2.978
Estland	48	157	168	373
Finnland	312	1.007	1.079	2.398
Frankreich	3.124	10.093	10.814	24.031
Deutschland	4.088	13.206	14.149	31.443
Lettland	68	221	237	526
Litauen	101	328	351	780
Luxemburg	57	185	198	440
Malta	17	56	60	133
Niederlande	938	3.030	3.246	7.214
Polen	1.207	3.901	4.179	9.287
Portugal	400	1.291	1.383	3.074
Rumänien	604	1.951	2.091	4.646
Slowakei	195	631	676	1.502
Slowenien	82	265	284	631
Spanien	1.941	6.271	6.719	14.931
Schweden	581	1.877	2.011	4.469
Gesamt	15.598	50.401	53.999	119.998

Abbildung 6: Verteilungsschlüssel EU-Mitgliedsstaaten (Quelle: EU-Kommission)

² Diese von bis Gewichtung kommt zustande, um unverhältnismäßige Auswirkungen zu vermeiden und werden als „Berichtigungsfaktor“ gesehen.

³ Die Daten in Abbildung 6 stammen von der **Vorlage** der EU-Kommission und stimmen nicht hundertprozentig mit dem Beschluss von Oktober 2015 überein. Vollständige Datensätze zu diesem Beschluss waren (noch) nicht verfügbar.

In der Praxis ist der Verteilungsschlüssel jedoch ein relativ zahnloses Instrument, da die tatsächliche Umsetzung der vorzunehmenden Umsiedlungen von Menschen von einigen Mitgliedsstaaten vehement angefochten wird. Mit Dezember 2015 wurden de facto nur 184 Flüchtlinge von den angestrebten 120.000 tatsächlich in die vorgesehenen Mitgliedsstaaten umgesiedelt (vgl. Medien-Serviceestelle 2015).

2.3. Rechtliche Grundlagen der Asylpolitik in Österreich

Die Asylpolitik Österreichs ist in verschiedenen Gesetzestexten und Vereinbarungen geregelt. Sowohl völkerrechtliche Verträge, nationale Gesetze als auch EU-Verordnungen bestimmen die Asylpolitik in Österreich. Diese verschiedenen Gesetzesgrundlagen lassen sich in mehrere Ebenen gliedern:

- **Internationale Ebene** (Genfer Konvention, Europäische Menschenrechtskonvention)
- **EU-Ebene** (Dubliner Übereinkommen, EURODAC, sonstige Richtlinien)
- **Bundesebene** (Asylgesetz, Bundesbetreuungsgesetz, Grundversorgungsgesetz, Fremdenpolizeigesetz, Staatsbürgerschaftsgesetz, Durchgriffsrecht)
- **Landesebene** (Umsetzung Grundversorgungsgesetz in Landesgesetze, Spezialfälle Oberösterreich und Salzburg)

Im folgenden Abschnitt soll ein Überblick über die verschiedenen rechtlichen Grundlagen in Österreich gegeben werden und die für die weitere Arbeit wesentlichsten genauer beleuchtet werden. Dabei muss erwähnt werden, dass all diese Gesetze, Verordnungen, Verträge etc. miteinander wirken und als Gesamtheit die Asylpolitik Österreichs formen.

2.3.1. Internationale Ebene

Der Beginn von Regelungen bezüglich Flüchtlingspolitik in internationalem Maßstab setzte die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention. Ergänzt durch die Europäische Menschenrechtskonvention bilden diese zwei Dokumente die völkerrechtlichen Vertragsgrundlagen der österreichischen Asylpolitik.

Genfer Konvention

Entstehung

Das wesentlichste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz ist die Genfer Konvention. Ursprünglich wurde die Genfer Konvention 1864 erstellt, um die Pflege von kranken und

verwundeten Militärangehörigen sicherzustellen. Eine Weiterentwicklung dieser Urfassung gab es nach dem 1. Weltkrieg, wo der Schwerpunkt auf die Behandlung von Kriegsgefangenen gelegt wurde. Nach dem 2. Weltkrieg gab es die nächste Neuerung - nun ging es um den Schutz von Zivilisten (vgl. ÖRK o.J.). Basierend auf diesen Entwicklungen wurde 1951 die Genfer Konvention mit dem Titel „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ als internationales Übereinkommen zum Flüchtlingsschutz verabschiedet. Ergänzt durch ein weiteres Protokoll (erstellt 1967, Inhalt war die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Konvention) wurde dieses Übereinkommen von insgesamt 147 Staaten (inkl. Österreich) unterzeichnet (vgl. UNHCR o.J.a). Österreich hat sich mit Ratifikation dieses völkerrechtlichen Vertrags zur Einhaltung der Grundsätze der Genfer Konvention verpflichtet.

Inhalt

Die Genfer Flüchtlingskonvention wird auch als die „Magna Charta“ der Flüchtlinge bezeichnet. Sie war das erste internationale Dokument, das Mindeststandards für den Umgang mit Flüchtlingen festlegte und bildet bis heute eine wichtige Grundlage für die Asylpolitik der unterzeichneten Staaten. Das österreichische Asylgesetz in der Fassung von 2005 bezieht sich an mehreren Stellen direkt auf die Genfer Konvention⁴. Sie ist in ihrer Urform (von 1951) in drei Sprachen verfasst (Deutsch, Englisch, Französisch) und gliedert sich in 7 Kapitel. Diese Kapitel sollen im Folgenden kurz umrissen werden. Jenen Inhalten, die für das Thema dieser Arbeit besondere Bedeutung haben, werden in Folge genauer betrachtet.

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

In Kapitel 1 findet sich im Artikel 1 einer der am höchsten priorisierte Inhalt der Genfer Konvention - die Definition des Ausdruckes „Flüchtling“ (s. Kapitel 2.4). Anhand dieser Definition wird bis heute festgemacht, wer in weiterer Folge rechtlichen Anspruch auf ein Asylverfahren hat oder nicht⁵. In vielen Zeitungsartikeln, Gesetzestexten oder auch in der Fachliteratur findet sich der Verweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn es um Personen geht, die um Asyl ansuchen bzw. einen Asylantrag stellen. Ebenso sind in Artikel 1 Gründe für einen Ausschluss aus dem Flüchtlingsstatus angegeben. Desweiteren werden Pflichten und Rechte der Flüchtlinge angegeben wie z.B. das Recht auf freie Religionsausübung oder Schutz vor Diskriminierung.

Kapitel 2 - Rechtsstellung

Wie schon der Kapiteltitel besagt beschäftigt sich Kapitel 2 mit der Rechtsstellung von Flüchtlingen in verschiedenen Zusammenhängen. Zum Beispiel wird festgelegt, dass jemand mit dem

⁴ siehe z.B. §74 AsylG 2005: „Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention bleiben unberührt.“

⁵ siehe z.B. §6 AsylG 2005

Status Flüchtling in dem Gebiet in dem er sich aufhält bzw. den Status bekommen hat bei unpolitischen Vereinen tätig sein darf, Recht auf sein geistiges Eigentum hat etc. Artikel 16 schließt dieses Kapitel mit Bestimmungen zur Zulassung zur Gerichtsbarkeit ab.

Kapitel 3 - Entgeltliche Verwendungen

In diesem Abschnitt der Genfer Flüchtlingskonvention geht es um die mögliche Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen. Interessant ist hier vor allem Artikel 17 Ziffer 2a.: laut Genfer Konvention muss Flüchtlingen nach einem Aufenthalt von 3 Jahren Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden.

Kapitel 4 - Lebensführung

Hier findet sich zum ersten Mal eine Information bezüglich der Unterkunft bzw. Unterbringung von Flüchtlingen, jedoch sind die Angaben hierzu sehr allgemein gehalten (man darf nicht vergessen, die Genfer Flüchtlingskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und kein Gesetzestext). Der Artikel 21 - Unterkunft in seiner Gänze lautet: *„Bezüglich der Unterkunft sollen die vertragsschließenden Staaten, soweit dies durch Gesetze und Verordnungen geregelt oder Gegenstand der Kontrolle von öffentlichen Behörden ist, den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die günstigste Behandlung gewähren, auf keinen Fall aber eine schlechtere, als sie gewöhnlich Ausländer unter den gleichen Umständen erhalten.“* Zusätzlich gibt es in Kapitel 4 Festlegungen zum Thema Schulbildung und Sozialversicherung⁶.

Kapitel 5 - Administrative Maßnahmen

Hauptsächlich werden hier Fragen der Dokumentausstellung und weiteren Hilfeleistungen des jeweiligen Staates an Flüchtlinge behandelt. Brisanter ist hier Artikel 26 - Bewegungsfreiheit. Hier heißt es, dass es einem Flüchtling möglich sein muss seinen Wohnort frei zu wählen und frei innerhalb des Gebiets (gemeint ist der jeweilige Staat) herumzureisen. Das Kapitel schließt ab mit Bestimmungen zu Ausweisung/Zurückweisung von Flüchtlingen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist nach wie vor das wesentlichste Dokument im internationalen Flüchtlingsschutz. Problematisch sind jedoch häufig die Umsetzung bzw. die Bedachtnahme auf die Konvention in nationalen Gesetzen. Auch lässt die Formulierung der Konvention viel Interpretationsspielraum, der gegebenenfalls gegen Flüchtlinge angewandt werden kann.

⁶ Anm.: in Österreich in den Leistungen der Grundversorgung enthalten und in der Grundversorgungsvereinbarung gesetzlich verankert.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die europäische Menschenrechtskonvention entstand im Jahr 1950 und wurde (mit ihren Zusatzprotokollen) 1958 von Österreich ratifiziert. Die EMRK hat Einfluss auf das Asylwesen, da ihre Inhalte in nationales Recht einfließen. So hat zum Beispiel jeder Mensch das Recht auf Leben, auf Freiheit und Sicherheit - in manchen Fällen würde ein negativer Asylbescheid, der eine Abschiebung zur Folge hätte diese Menschenrecht verletzen und könnte somit nicht durchgeführt werden.

2.3.2. EU-Ebene

Seit langem ist die EU um eine einheitliche Asylpolitik bemüht. 1999 wurden im Tampere-Programm⁷ ein gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS) definiert und 2004 durch das Haager Programm bestätigt. Hauptziel des GEAS ist es, in den Mitgliedstaaten ähnliche bzw. einheitliche Standards im Asylverfahren und der Aufnahme von Asylwerbern sicherzustellen. Auf gesetzlicher Ebene passiert dies durch zwei Verordnungen sowie drei Richtlinien (siehe unten) (vgl. Mediendienst Integration o.J.).

Dublin III Verordnung

Die Erstfassung dieser EU-Verordnung wurde 1990 ratifiziert und trat 1997 unter dem Titel „Dubliner Übereinkommen“ in Kraft, seit 2013 ist eine Neufassung, die sogenannte Dublin-III-Verordnung, aktuell. Gültig ist die Verordnung im gesamten EU-Raum sowie in Norwegen, der Schweiz und Island. Im Wesentlichen wird mit dieser Verordnung geklärt, welcher EU-Mitgliedsstaat für das das Asylverfahren zuständig ist; nach der sogenannten Drittstaatenregelung⁸ ist dies jener EU-Mitgliedsstaat, über den der Asylwerber die EU erreicht hat also jener Staat, in den ein Asylwerber zuerst eingereist ist. In Anbetracht der Tatsache, dass viele (illegale) Routen nach Europa durch das Mittelmeer bzw. den Balkan führen ist die Sinnhaftigkeit dieser Regelung zu hinterfragen, da vor allem die südlichen und wirtschaftlich schwächeren EU-Staaten (z.B. Italien, Spanien, Griechenland) sowie Ungarn stärker belastet werden.

⁷ Anm.: entstanden im Zuge einer Sondertagung des europäischen Rates im Oktober 1999 in Tampere (Finnland)

⁸ Ein Drittstaat ist laut §2 Art. 1 Z9 FPG jeder Staat, außer Mitgliedsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz.

EURODAC - Verordnung

Die Dublin III Verordnung ist eng mit dem System EURODAC gebunden. EURODAC (European Dactyloscopy) ist eine Datenbank, die zur Speicherung von Fingerabdrücken und Informationen von/über Asylwerber 2000 eingerichtet wurde. Mittlerweile ist das EURODAC ein wichtiges Instrument der europäischen Asylpolitik und erleichtert die Durchführung des Dubliner Übereinkommens.

Richtlinien

- × Qualifikations-Richtlinie: definiert, wem der Status Flüchtling bzw. Asylwerber zukommt und wurde in Österreich im AsylG 2005 umgesetzt
- × Aufnahme-Richtlinie: regelt die Aufnahme und Behandlung von Asylwerbern z.B. Zugang zum Arbeitsmarkt
- × Asylverfahrens-Richtlinie: regelt den Ablauf der Asylverfahren (vgl. Mediendienst Integration o.J.)

2.3.3. Bundesebene

Kapitel 2.3.3. nennt die wesentlichen Gesetzestexte auf Bundesebene, die die Asylpolitik in Österreich beeinflussen. Je nach Relevanz der Gesetze werden diese kurz beschrieben bzw. näher analysiert.

Asylgesetz

Das Asylgesetz ist eine wesentliche rechtliche Grundlage für das Asylwesen in Österreich. Hier wird festgelegt, wem der Status Asylwerber (bzw. subsidiär Schutzberechtigter) zukommen darf und wem nicht - genaue Aberkennungsgründe finden sich in §9 AsylG. Die Dublin-Verordnung wird in §5 AsylG in nationales Recht umgewandelt. Das Asylverfahren wird in den Paragraphen 17 bis 30 definiert, die folgenden Paragraphen behandeln den Sonderfall des Flughafenverfahrens. Das Asylgesetz enthält ebenso alle Bestimmungen, die nach Erhalt eines positiven Asylbescheids relevant sind (z.B. verschiedene Formen der Aufenthaltsgenehmigungen etc.).

Bundesbetreuungsgesetz

Das Bundesgesetz zur Bundesbetreuung von Asylwerbern von 1991 kann als Vorläufer des Grundversorgungsgesetzes gesehen werden und legt fest wer wann in die Bundesbetreuung fällt. Ebenso wird die Aufgabenteilung zwischen Bund und Bundesländer kurz umrissen und Pflichten und Rechte der Asylwerber grob beschrieben. Einige Paragraphen befassen sich mit der Unterkunft; §4 Bundesbetreuungsgesetz gibt an, dass Asylwerber bevorzugt in privaten Unterkünften untergebracht werden sollen und zwar in Zusammenarbeit mit privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen. Mit den jeweiligen Institutionen sollen einheitliche Verträge abgeschlossen werden, die jedoch auf regionale Unterschiede Bedacht nehmen sollen. Die Anfänge der heute üblichen Quotenregelungen sind bereits hier zu erahnen.

Fremdenpolizeigesetz

Im Fremdenpolizeigesetz sind sämtliche Regelungen zu finden, die sich mit der Einreise, der Zurückweisung bzw. der Abschiebung von Asylwerbern und den sonstigen Aufgaben der Fremdenpolizei in Österreich beschäftigen (u.a. Begriffsbestimmungen, Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten). Das oben erwähnte Zusammenspiel verschiedener Gesetze und Verträge wird deutlich in §13 Z 3 FPG, wo es heißt, dass Art. 2, 3 und 8 der EMRK bei jeder fremdenpolizeilichen Amtshandlung zu beachten sind. Ebenso wird häufig auf das Asylgesetz Bezug genommen (z.B. bei der Erteilung von Visa zur Familienzusammenführung).

Das FPG ist statt in Paragraphen in Hauptstücke bzw. Abschnitte gegliedert. Durch Nennung der Hauptstücke sollen die Inhalte des FPG umrissen werden:

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen; Zuständigkeit und besondere Verfahrensregeln; Grundsätze bei der Vollziehung der Aufgaben und Befugnisse der Fremdenpolizei; Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise Fremder; Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für Fremdenpolizei und Zurückweisung; Zurückweisung, Transitsicherung, Zurückschiebung und Durchbeförderung; Abschiebung und Duldung; Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Fremde; Beschwerdeverfahren gegen Festnahme und Anhaltung; Österreichische Dokumente für Fremde; Erkennungs- und Ermittlungsdienst; Bekämpfung der Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption; Beförderungsunternehmer; Kosten und Strafbestimmungen.

Grundversorgungsgesetz und Grundversorgungsvereinbarung

Der Terminus „Grundversorgung“ umfasst alle sozialen Leistungen, die ein Asylwerber während der Abwicklung des Asylantrags erhält. In Österreich wird all dies im Grundversorgungsgesetz auf Bundesebene festgehalten. Die Umsetzung in den Bundesländern erfolgt über die Art. 15a B-VG⁹ Grundversorgungsvereinbarung und mündet in 9 Landesgesetzen. Das Gesetz und die Vereinbarung haben teilweise den gleichen Inhalt, jedoch spricht die Grundversorgungsvereinbarung explizit die Aufgaben der Länder bzgl. Grundversorgung an. Im Folgenden soll ein Überblick über beide Dokumente gegeben werden.

Grundversorgungsgesetz

Im Bundesgesetz wird angeführt, wer Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung hat und wer aus diesen Leistungen warum ausgeschlossen werden kann. Desweiteren gibt es Richtlinien zur Durchführung der Versorgung sowie zur Erwerbstätigkeit durch Asylwerber vor. Gemäß §7 Abs. 2 GVG-B ist z.B. die selbständige Erwerbstätigkeit erst 3 Monate nach Einbringung des Asylantrags erlaubt. Für die Frage der Unterbringung von Asylwerbern ist §11 GVG-B von großer Bedeutung. Hier heißt es, dass das Bundesministerium für Inneres „Vorsorgekapazitäten für die Bewältigung von unvorhersehbaren und unabwendbaren Unterbringungseingängen in den Ländern“ schaffen muss (§11 Abs. 1 GVG-B). §11 Abs. 2 GVG-B verfügt, dass Kasernen durch Verordnung ebenso zu Betreuungsstellen erklärt werden können. Bei den Ereignissen im Sommer 2015 darf man zu Recht die Erfüllung dieser Paragraphen hinterfragen. Die geforderten Vorsorgekapazitäten waren nicht bzw. zu wenig vorhanden, den (un-)vorhersehbaren Unterbringungseingängen konnte nicht optimal entgegengewirkt werden.

Grundversorgungsvereinbarung

Da die Unterbringung von Asylwerbern im Zuge der Grundversorgungsphase passiert ist es notwendig, sich mit dieser Vereinbarung näher auseinanderzusetzen. Die Vereinbarung besteht aus 16 Artikeln, die Ziele, Begriffsbestimmungen, Aufgabenbereiche, Finanzierung u.ä. definieren und trat am 1.Mai 2004 in Kraft.

Hauptziel der Vereinbarung ist eine bundesweite Vereinheitlichung der Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder, die partnerschaftlich durchgeführt werden soll um regionale Überbelastungen zu vermeiden und Rechtssicherheit für Betroffene zu schaffen. Ebenso soll die Verteilung der Fremden unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wohnbevölkerung stattfin-

⁹ Art. 15a B-VG Vereinbarungen sind Vereinbarungen, die der Bund mit den Ländern trifft.

den (Art. 1 Grundversorgungsvereinbarung). In Art.1 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung wird Wohnbevölkerung folgendermaßen definiert: „*Wohnbevölkerung im Sinne dieser Vereinbarung ist die für den jeweiligen Finanzausgleich ermittelte Gesamtbevölkerung Österreichs und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes*“. Anhand dieser Angaben wird die, für jedes Bundesland zu erfüllende, Quote berechnet.

Da die Grundversorgungsvereinbarung eine Art. 15a Vereinbarung ist, also eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, muss die Aufgabenverteilung klar in Bund und Länder unterteilt werden. Hierzu dienen Artikel 3 und der darauffolgende Artikel 4, die die Aufgabenbereiche der beiden Vertragspartner genau aufschlüsseln. Zum Aufgabenbereich des Bundes zählt vorrangig die Einrichtung von Betreuungsstellen bzw. Erstaufnahmestellen¹⁰ für Asylwerber, um deren Erstaufnahme im Bundesgebiet sicherzustellen. Desweiteren soll der Bund eine sogenannte Koordinationsstelle einrichten, die sich mit der Zuteilung der Asylwerber auf die Länder und den Transport der Asylwerber in die neuen Quartiere befasst. Ebenso ist die Koordination und Durchführung von Rückkehrprogrammen sowie die finanzielle Betreuung dieser Vorgänge (z.B. Verrechnung mit den Ländern) ein Handlungsfeld der Koordinationsstelle. Die Aufgabe der Länder ist in erster Linie die Versorgung der zugewiesenen Asylwerber. Dazu gehört die Schaffung und Erhaltung nötiger Infrastrukturen, die Unterstützung von Asylverfahren durch Zusammenarbeit mit Asylwerbern und Unterkunftgebern, die Information über Auslastung der Kapazitäten im jeweiligen Bundesland und die Meldung an die Koordinationsstelle, falls sich ein Asylwerber dem Asylverfahren entzogen hat. Beiden Vertragspartnern ist es jedoch möglich, bei bestimmten Aufgaben auf die Hilfe von humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtungen oder Institutionen zurückzugreifen (Art. 4 Grundversorgungsvereinbarung).

Gemäß Art. 6 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung werden folgende Leistungen von Bund und Land erbracht:

1. *Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit;*
2. *Versorgung mit angemessener Verpflegung;*
3. *Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art.9 Z. 2;*
4. *Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht;*

¹⁰ Anm.: Genauere Definition dieser Erstaufnahmestellen erfolgt in Kapitel 2.4.

5. *Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge;*
6. *Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;*
7. *Maßnahmen für pflegebedürftige Personen;*
8. *Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr;*
9. *Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen;*
10. *Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler;*
11. *Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs im Bedarfsfall;*
12. *Gewährung von Sach- und Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung;*
13. *Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und*
14. *Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.*

Ebenfalls genau aufgeschlüsselt sind die Kosten, die für die Grundversorgung von Asylwerbern anfallen. Generell werden die Kosten zu 60 % vom Bund und 40 % von den Ländern getragen. Innerhalb der Länder werden anfällige Kosten nach der Wohnbevölkerung ausgeglichen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit durch den Bund erwachsende Kosten bevorschussen zu lassen. Abbildung 7 zeigt die genaue Kostenaufschlüsselung mit Stand Ende 2015¹¹.

Kosten nach Verwendungszweck	€
Unterbringung/Verpflegung in organisierter Unterkunft (Person/Tag)	17
Verpflegung bei individueller Unterbringung (Person/Monat)	
⇒ Erwachsene	180
⇒ Minderjährige	80
⇒ Unbegleitete Minderjährige	180
Miete bei individueller Unterbringung (Monat)	
⇒ Einzelperson	110
⇒ Familien (ab 2 Personen)	220
Taschengeld (Person/Monat)	40
Überbrückungshilfe bei Rückkehr (einmalig pro Person)	370
Sonderunterbringung pflegebedürftiger Personen (Person/Monat)	2480

¹¹ Aktuell gibt es laufend Verhandlungen über die Höhe der Unterstützung im Zuge der Grundversorgung. Die hier verwendeten Beträge sind der Grundversorgungsvereinbarung entnommen mit Stand Ende 2015.

Unterbringung/Verpflegung/Betreuung UMF ¹² (Person/Tag)	75
⇒ Wohngruppen (Betreuungsschlüssel 1:10)	
⇒ Wohnheime(Betreuungsschlüssel 1:15)	60
⇒ betreutes Wohnen (Betreuungsschlüssel 1:20) und sonstige	37
Schulbedarf (Kind/Jahr)	200
Deutschkurse für UMF (max. 200 Unterrichtseinheiten/Einheit/Person)	3,63
Notwendige Bekleidungshilfe (Person/Jahr)	150

Abbildung 7: Kostenaufschlüsselung Grundversorgung (Quelle: Art. 9 Grundversorgungsvereinbarung)

Staatsbürgerschaftsgesetz

Wie der Name schon sagt lässt sich im Staatsbürgerschaftsgesetz das Verfahren zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nachlesen. Bezug zur Asylpolitik findet sich hier in §11a Abs. 1 Z 4 StbG¹³, der die Voraussetzungen für Asylwerber zum Erlangen der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. die Gründe eines Nichterwerbs darlegt.

Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden

In Anbetracht der aktuell rapide steigenden Flüchtlingszahlen und Asylanträge wurde im Sommer 2015 das sogenannte Durchgriffsrecht beschlossen. Im Wesentlichen geht es darum, dem Bund zu ermöglichen die Einhaltung der Quoten in den Bundesländern sicherzustellen. Das Durchgriffsrecht gibt dem Bund die Möglichkeit auf Grundstücken des Bundes in Ländern/Gemeinden, die ihre Quote nicht erfüllt haben, Asylquartiere zu errichten. Ebenso wird eine Unterbringungsquote auf Gemeindeebene eingeführt (1,5 % bezogen auf die Wohnbevölkerung, d.h. bei einer Einwohnerzahl von 1000 Personen dürften max. 15 Asylwerber untergebracht werden); es sollen aber nie mehr als 450 Asylwerber pro Gemeinde untergebracht werden. Das neue Gesetz wird am 1. Oktober 2015 in Kraft treten und ist befristet bis 31. Dezember 2018.

¹² Anm.: Die Abkürzung UMF steht für „unbegleitete minderjährige Fremde“.

¹³ Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft 1985, Fassung vom 01.01.2014

Viele Gemeinden Österreichs werden durch die Möglichkeit des Bundes, in den Wirkungsbereich der Gemeinde einzugreifen, motiviert selbst Quartiere zu finden und anzubieten, um den möglichen Großquartieren der Bundesbetreuung als Standort zu entgehen.

2.3.4. Landesebene

Auf Landesebene gibt es zusätzlich zu den hier aufgezählten Gesetzen noch verschiedene Novellen der Baugesetze in fast allen Bundesländern. Meistens sind es, wie bei den unten erwähnten Gesetzen, Erleichterungen für den Objektbereinsteller wie z.B. das Wegfallen von behördlichen Bewilligungen, oder die Möglichkeit auf allen Widmungskategorien Bautätigkeiten durchführen zu dürfen. Da es sich hierbei jedoch nur um Novellen und nicht um eigens neu geschaffene Gesetze handelt werden diese baulichen Erleichterungen im Folgenden nicht näher betrachtet.

Landesgesetze zur Grundversorgung

Wie bereits erwähnt wird das Bundesgesetz zur Grundversorgung durch Art. 15a - Vereinbarungen mit den 9 Bundesländern in 9 Landesgesetzen wirksam. Sie haben ausschließlich die Umsetzung des Bundesgesetzes auf Landesebene zum Inhalt und werden daher nicht näher betrachtet.

Oberösterreichisches Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz:

Als Reaktion auf die hohe Zahl von Flüchtlingen, die in den Jahren 2014 und 2015 nach Österreich einreisten beschloss der oberösterreichische Landtag das sogenannte „Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz)“. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Unterbringung von Asylwerbern bzw. Flüchtlingen zu beschleunigen und zu erleichtern. Per Verordnung trat das Gesetz im Juli 2015 in Kraft. Es handelt sich dabei um eine zeitlich befristete Aufhebung von im Raumordnungsgesetz festgelegten Widmungen und Verwendungszwecken von Flächen.¹⁴ §1 Z3 der Verordnung betont außerdem die ausgewogene regionale Verteilung der Quartiere und nimmt somit alle jene Gemeinden in die Pflicht, die bislang zur Quotenerfüllung nicht beigetragen haben. Nach einer Zuweisung des Quartierstandorts durch das Land Oberösterreich gemäß §2 der Verordnung hat die Gemeinde lediglich das Recht über die Lage des Standorts, die Höchstzahl der

¹⁴ Der Gesetzestext besagt, dass die Landesregierung durch Verordnung geeignete Flächen zur Errichtung von zweckgebundenen Bauwerken umwidmen kann - dies ist keine Änderung der Widmung auf lange Sicht, sondern eine Aufhebung der vorliegenden Widmung beschränkt auf 1 Jahr.

Unterzubringenden und die Dauer der Unterbringung informiert zu werden und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Rechtliche Schritte gegen eine derartige Quartierszuweisung kann sie nicht ergreifen.

Flüchtlingsunterkünftegesetz Salzburg:

Einen ähnlichen Weg ist auch das Land Salzburg gegangen. Im Flüchtlingsunterkünftegesetz ist die Rede von raumordnungs- und baurechtlichen Erleichterungen. Für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes ist es möglich, Flüchtlingsunterkünfte in allen Baulandkategorien sowie im Grünland zu errichten. Ebenso fällt aus baurechtlicher Sicht die Erbringung einiger Bewilligungen weg (z.B. braucht es keine Baubewilligung bei der Aufstellung von Wohncontainern) - in §3 wird lediglich festgehalten, dass Flüchtlingsunterkünfte ein „tragbares Maß“ an Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Schallschutz aufweisen müssen. Diese Mindeststandards sind jedoch an keiner Stelle des Gesetzes näher definiert - es bleibt im Ermessen der jeweils Beteiligten dieses „tragbare Maß“ vor Ort selbst zu definieren (vgl. Salzburger Flüchtlingsunterkünftegesetz).

Zu diesen beiden neuen Gesetzen ist hinzuzufügen, dass schon kurz nach ihrem Erlass eine Auswirkung festzustellen war. Gemeinden waren eher bereit Flächen zur Verfügung zu stellen - die Angst, große Unterkünfte vom Land „aufgedrückt“ zu bekommen hat als Anreiz gedient, selbst Flächen bzw. Unterkünfte anzubieten.

Novelle des Vorarlberger Baugesetzes

Das Bundesland Vorarlberg hat ebenso durch eine Änderung des Baugesetzes die Unterbringung von Flüchtlingen erleichtert. Es wurde ein neuer Paragraph im Baugesetz eingeführt, §20a - Unterkünfte zur Grundversorgung. Die Änderung bewirkt, dass bei Anlagen, die vom Land oder einem von diesem herangezogenen Dritten (z.B. NGOs) als Unterkünfte zur Grundversorgung zur Verfügung gestellt werden, Bauvorhaben von Bewilligungs- und Anzeigepflicht frei sind, solange diese auf einer als Baufläche oder Sondergebiet gewidmeten Fläche stattfinden. Alle anderen raumplanungsrechtlichen Anforderungen werden zeitlich befristet (bis 1. Juli 2017) ausgesetzt (vgl. Novelle des Baugesetzes).

2.4. Flüchtling ≠ Migrant ≠ Asylwerber

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird es ausschließlich um Belange von Flüchtlingen bzw. Asylwerbern gehen und nicht derer von Migranten. Hierzu ist es wichtig eine Begriffsabgrenzung vorzunehmen und zu klären, wo sich die Unterschiede von Migration und Flucht manifestieren.

Der Begriff Migration stammt aus dem Lateinischen (*migratio*) und bedeutet wandern bzw. wegziehen. In der Soziologie wird Migration definiert als *„ein Prozess der räumlichen Versetzung des Lebensmittelpunkts, also einiger bis aller relevanten Lebensbereiche, an einen anderen Ort“* (Oswald 2007: 13). Oswald unterscheidet weiters in die freiwillige und die erzwungene Migration, also die Flucht (vgl. Oswald 2007: 13). Diese Arbeit wird sich im Folgenden nicht weiter mit Personen, die dem Typus „freiwillige Migration“ entsprechen beschäftigen; vielmehr sind Gegenstand dieser Arbeit Asylwerber, die dem Typus „erzwungene Migration“ zugeordnet werden können.

Eine offizielle und breit genutzte Definition des Begriffs „Flüchtling“ findet sich in der Genfer Flüchtlingskonvention Kapitel I, Artikel 1, A2: ein Flüchtling ist eine Person, *„die,..., aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“* (UNHCR 1951: 2). Ein freiwilliger gewollter Ortswechsel wie bei der Migration ist dieser Definition nach ausgeschlossen.

Zu der Unterscheidung zwischen Asylwerber und Migrant gibt es zusätzlich die Unterscheidung nach der Art des Aufenthalts der Asylwerber.¹⁵ Hier wird differenziert zwischen vor und nach Beendigung des Asylverfahrens, im Wesentlichen gibt es drei Arten des berechtigten Aufenthalts:

1. Status **Asylwerber**: alle Fremde, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, also weder ein positiver noch ein negativer Asylbescheid ausgestellt wurde (AsylG 2005 §2 Z14).
2. Status **Asylberechtigter, Konventionsflüchtling, anerkannter Flüchtling**: das Asylverfahren ist in diesen Fällen bereits (positiv) abgeschlossen; Kennzeichen dieses Status ist ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich (AsylG 2005 §2 Z15).

¹⁵ Im weiteren Verlauf der Arbeit wird es nur um Menschen mit Status Asylwerber bzw. subsidiär Schutzberechtigter gehen.

3. Status **subsidiär Schutzberechtigter**: in diesen Fällen sind die Flüchtlinge laut Genfer Konvention nicht als Flüchtlinge anerkannt. Ihnen wird jedoch eine befristete Aufenthaltsgenehmigung (in der Regel 1 Jahr) zugestanden (Knapp 2010: 21). Diese Aufenthaltsgenehmigung wird dann erteilt, wenn dem Asylsuchenden zwar ein positiver Asylbescheid verwehrt wird, jedoch *„im Heimatstaat eine reale Gefahr ... drohen würde oder für ihn/sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes droht.“* (UNHCR 2015: 14).
4. Status **unbegleiteter minderjährige Fremde**: unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) haben prinzipiell denselben rechtlichen Status wie Asylwerber. Sie unterscheiden sich von diesen dadurch, dass ihre Minderjährigkeit festgestellt wurde und sie sich ohne Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Erziehungsberechtigten in Österreich befinden. Gemäß Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung gibt es für UMF Sonderbestimmungen bzgl. der Grundversorgung wie z.B. die Unterbringung in einer „geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung“. Im Asylverfahren selbst werden UMF Rechtsberater zur Seite gestellt.

2.5. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche / Akteure und Behörden

In diesem Kapitel sollen die Zuständigkeiten von Akteuren/Behörden im Asylverfahren erklärt werden. Nach der Abgrenzung der verschiedenen Aufgabenbereiche wird ein exemplarischer Instanzenzug zum Asylverfahren erläutert. Ebenso soll ein kurzer Überblick über den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber gegeben werden.

Hauptakteur in der Abwicklung von Asylverfahren ist das Bundesasylamt (BAA) bzw. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Die Aufgabe des BAA/BFA ist die Prüfung und Beantwortung eines Asylantrags und ist somit die erste Instanz in der Bearbeitung eines Asylantrags. Durch Ermittlungsverfahren und Interviews mit den Asylwerbern stellt das BAA/BFA fest, ob der Asylwerber Anspruch auf eine Betreuung und vorläufiges Aufenthaltsrecht hat oder nicht. Gegen die Entscheidung des BAAs/BFAs kann Berufung eingelegt werden (vgl. Demokratiezentrum Wien o.J.). Weitere Zuständigkeiten des BFAs sind die Vollziehung des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes sowie die Vollziehung der Grundversorgung auf Bundesebene.

Allfällige Berufungen werden ab 1. Jänner 2014 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vorgebracht. Die letzte Instanz im Berufungsverfahren ist nach dem BVwG der Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Zu den in Österreich aktiven NGOs zählen vor allem die Caritas und die Diakonie, die sowohl zur Beratung als auch Betreuung von Asylwerbern herangezogen werden.

2.5.1. Instanzenzug (exemplarisches Asylverfahren)

Bei Eintritt in das österreichische Staatsgebiet kann Asyl in Österreich beantragt werden. Nach dem Grenzübertritt kann sich der potentielle Asylwerber an jeden Exekutivbeamten wenden und einen „Antrag auf internationalen Schutz“ stellen, danach folgt die Überstellung in eine Erstaufnahmestelle (EAST)¹⁶. Dort erhält der Asylwerber nach Einbringung seines Antrags die sogenannte Verfahrenskarte (§50 AsylG 2005). Dieses Dokument berechtigt den Asylwerber zur Inanspruchnahme der Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes. In der EAST erfolgt die Feststellung der Identität sowie das Zulassungsverfahren, in dem festgestellt wird, ob (gemäß der Dublin-Verordnung) ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Verfahren verantwortlich ist. Diese Verfahrensschritte werden, wie oben bereits erwähnt, durch das BFA durchgeführt - EASTs sind somit Bundeszuständigkeit. Sobald das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist gibt es zwei Möglichkeiten:

1. **Österreich ist nicht für das Verfahren zuständig** → der Asylwerber wird in das zuständige EU-Land überstellt (davor kann jedoch noch Beschwerde wie in 2.5. beschrieben eingebracht werden)
2. **Österreich ist für das Verfahren zuständig** → der Asylwerber erhält die „weiße Karte“ bzw. die Aufenthaltsberechtigungskarte und wird in eine Unterbringungseinrichtung der Bundesländer überstellt. Ab diesem Zeitpunkt hat der Asylwerber Anrecht auf Grundversorgung der Länder; der Bund ist nicht mehr zuständig.¹⁷

Nun folgt das inhaltliche Verfahren, in dem durch Gespräche mit dem Asylwerber festgestellt wird, ob der Asylantrag positiv oder negativ beantwortet wird. Vor allem die Fluchtgründe, der Lebenslauf und Lebensumstände im Herkunftsland werden hier berücksichtigt. Bei einem ne-

¹⁶ Ausnahme ist die Ankunft am Flughafen Schwechat, da sich vor Ort eine EAST befindetet, in der der Asylwerber weitere Verfahrensschritte abwickeln kann.

¹⁷ Die Unterbringungsmöglichkeiten in dieser Phase des Verfahrens, während der Wartezeit auf den Asylbescheid, ist Thema dieser Arbeit.

gativen Asylbescheid wird der Asylwerber aufgefordert, Österreich zu verlassen (im Falle einer Verweigerung kann eine Abschiebung erfolgen). Bei positivem Asylbescheid erhält der Asylwerber den Status Asylberechtigter, der ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich garantiert (vgl. UNHCR 2013).

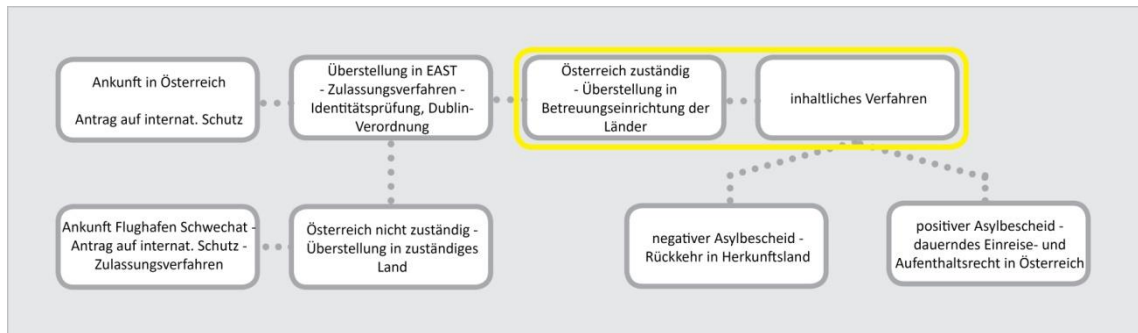


Abbildung 8: Vereinfachter Ablauf des Asylverfahrens in Österreich (eigene Darstellung). Die gelbe Markierung zeigt den Zeitraum, der für diese Arbeit relevant ist.

2.5.2. Arbeitsmarktzugang für Asylwerber

In Österreich ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber möglich, jedoch nur unter verschiedensten Auflagen und verbunden mit zahlreichen Behördenwegen, die oft ob ihrer Komplexität, zu einem Nicht-Wahrnehmen dieser Möglichkeit führen. Sowohl für den Asylwerber selbst als auch den potentiellen Arbeitgeber gilt es viele Hürden zu überwinden, die in der Praxis aus Arbeitbersicht, die Beschäftigung eines Asylwerbers mehr als unattraktiv machen. Im Prinzip hat jeder Asylwerber, der seit mind. 3 Monaten auf seinen Asylbescheid wartet Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Arbeitskreis Undokumentierte 2013: 3).

Seit 2004 ist der sogenannte „Bartenstein-Erlass“¹⁸ gültig, der besagt, dass Beschäftigungsbewilligungen, die Grundlage für eine legale Beschäftigung von Asylwerbern, nur mehr für Saisonbeschäftigungen zu erteilen sind. Diese beschränken sich auf die Branchen Gastronomie, Land- und Forstwirtschaft (vgl. Arbeitskreis Undokumentierte 2013: 4). Höher- und Hochqualifizierte Arbeitskräfte haben somit oft nicht die Möglichkeit, ihren erlernten Beruf auszuüben - unabhängig von der Arbeitsmarktlage in Österreich.

¹⁸ Benannt nach dem ehemaligen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Martin Bartenstein (vgl. Arbeitskreis Undokumentierte 2013: 3)

3. Asylwesen in Deutschland

Ähnlich zu Österreich ist auch in Deutschland ein starker Anstieg der Asylanträge festzustellen. Von unter 50.000 Anträgen jährlich in den 2000er Jahren wurden 2015 über 450.000 Anträge gestellt.

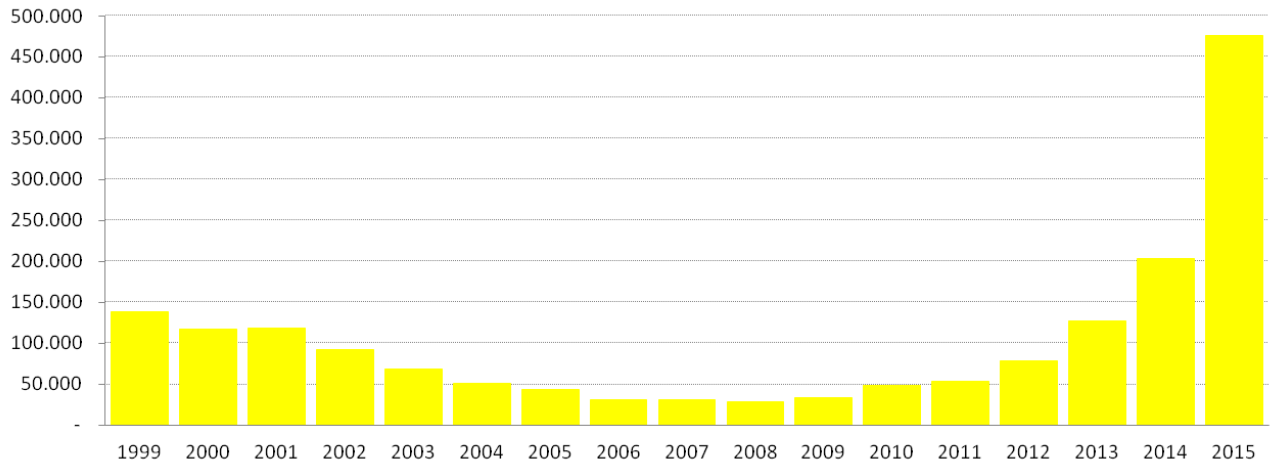


Abbildung 9: Anzahl Asylanträge in Deutschland (Quelle: BAMF)

Das Asylverfahren in Deutschland beruht auf dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz (sowie auf der Genfer Flüchtlingskonvention und den, auch für Österreich geltenden, EU-Richtlinien). Die zuständigen Behörden und Akteure im Asylverfahren sind die Bundesländer, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundespolizei sowie Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Die Bundesländer haben die Aufgabe, Asylwerber in Erstaufnahme-Einrichtungen unterzubringen und zu verpflegen. Die „Erstverteilung von Asylbegehrenden (EASY)“ unterstützt die Länder dabei durch eine festgelegte Quote, dem sogenannten Königssteiner Schlüssel.

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	12,97%
Bayern	15,33%
Berlin	5,05%
Brandenburg	3,08%
Bremen	0,94%
Hamburg	2,53%
Hessen	7,32%
Mecklenburg-Vorpommern	2,04%
Niedersachsen	9,36%
Nordrhein-Westfalen	21,24%
Rheinland-Pfalz	4,83%
Saarland	1,22%
Sachsen	5,10%
Sachsen-Anhalt	2,86%
Schleswig-Holstein	3,39%
Thüringen	2,75%

Abbildung 10: Königssteiner Schlüssel 2015 (Quelle: BAMF)

Dieser wird jährlich neu ermittelt und setzt sich zusammen aus den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes. Für das Jahr 2015 wurde so ermittelt, dass

Nordrhein-Westfalen am meisten und Bremen am wenigstens Asylwerber unterzubringen hat (vgl. BAMF 2015). In Erstaufnahmestelle stehen dem Asylwerber Leistungen zu, die in Österreich in der Grundversorgung enthalten sind z.B. Unterkunft, Verpflegung, finanzielle Mittel etc. Währenddessen wird vom Bundesamt das Asylverfahren durchgeführt; dieses gliedert sich in 3 Phasen: die Antragstellung, Anhörung und Entscheidung.¹⁹

Phase 1 - Antragstellung:

Der Antrag auf Asyl bzw. das Asylgesuch muss persönlich innerhalb der deutschen Staatsgrenzen vorgebracht werden. Ein schriftliches Ansuchen wird nur in Sonderfällen erlaubt. Nachdem der Antrag gestellt wurde wird die Identität des Asylwerbers sichergestellt - es werden Fotos und Fingerabdrücke an das Bundeskriminalamt geschickt, das dieses mit internationalen Datenbanken wie z.B. der EURODAC abgleicht um z.B. festzustellen, ob das Dublin-Verfahren angewendet werden muss oder nicht. Auch werden Instrumente wie z.B. Sprachanalysen eingesetzt, um das Herkunftsland eines Asylwerbers im Zweifelsfall zu überprüfen. Sobald alle diese Schritte abgeschlossen sind bekommt der antragstellende Asylwerber einen Termin für die persönliche Anhörung.

Phase 2 - Anhörung:

Zu Anhörung werden zumindest der Asylwerber, ein Dolmetscher und der Entscheider (ein Mitarbeiter des BAMF) geladen. Zweck dieser Anhörung ist es, die genauen Gründe der Flucht des Asylwerbers zu untersuchen um in weiterer Folge eine Entscheidungsgrundlage zu haben, ob der jeweiligen Person Asyl gewährt wird oder nicht. Fragen während der Anhörung beziehen sich meistens auf den Lebenslauf der Person, den genauen Fluchtweg sowie dem Anlass der Flucht.

Phase 3 - Entscheidung:

Das BAMF hat nach Abschluss aller Verfahrensschritte nun die Aufgabe eine Entscheidung über das Asylgesuch der jeweiligen Person zu treffen. Auf Basis der rechtlichen Grundlagen gibt es verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten. Bei einer positiven Entscheidung gibt es drei Möglichkeiten - Anerkennung als Flüchtling, als Asylwerber oder Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Bei der Anerkennung als Flüchtling oder Asylwerber bekommt die jeweilige Person einen dreijährigen Aufenthaltstitel. Nach diesen 3 Jahren hat man, nach einer neuerlichen Prüfung durch das BAMF, Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis. Subsidiär Schutzberechtigte bekommen die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr; diese ist jedoch verlängerbar. Negative

¹⁹ Ähnlich zu Österreich gibt es eigene Verfahren für UMF auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Entscheidungen entstehen bei einem als unbegründet bewertetem Asylantrag, der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates (Dublin-Verordnung), einer Rücknahme des Antrags durch den Asylwerber selbst oder einer wiederholten Antragstellung. Konsequenzen einer negativen Entscheidung ist die Abschiebung in das Herkunftsland, außer es gilt ein Abschiebungsverbot²⁰ (vgl. BAMF 2014: 17 ff.).

Die Verfahrensdauer liegt im Schnitt bei circa einem Jahr (Stand 2012). Rund 45 % der Verfahren werden innerhalb von 6 Monaten erledigt, 90 % der Verfahren unter 2 Jahren und nur 1,2 % aller Verfahren dauern länger als 5 Jahre (vgl. BAMF 2014: 42).

Im Wesentlichen ähnelt das deutsche Verfahren in seinem Ablauf dem Österreichischen sehr. Beide Länder lassen das Empfangen der Grundversorgungsleistungen erst nach abgeschlossenem Zulassungsverfahren zu, auch die Zuständigkeit des Bundes bis zur Feststellung des zuständigen Landes gemäß Dublin-Verordnung ist gleich. Anzumerken ist, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer kürzer ist als in Österreich. Auch gibt es Unterschiede bei der Quotenberechnung. Die Berechnung der Erfüllungsquote für die Länder wird in Deutschland auf anderen Grundlagen berechnet als in Österreich - die Steuereinnahmen der Bundesländer wird in der Berechnung der österreichischen Quote nicht berücksichtigt.

²⁰ Ein Abschiebungsverbot besteht dann, wenn die Abschiebung eine Verletzung der EMRK darstellen würde oder die Abschiebung in das Herkunftsland eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darstellt. (BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2014, S. 21)

4. Asylwesen in Schweden

Schweden gilt als Musterbeispiel für gelungene Asylpolitik und Migration und wird deswegen an dieser Stelle erwähnt. In der Anzahl der Asylanträge findet sich ein ähnlicher Verlauf wie auch in Österreich und Deutschland. Der rasante Anstieg von Asylanträgen ist wie in Österreich und Deutschland dem Bürgerkrieg in Syrien zuzuordnen.

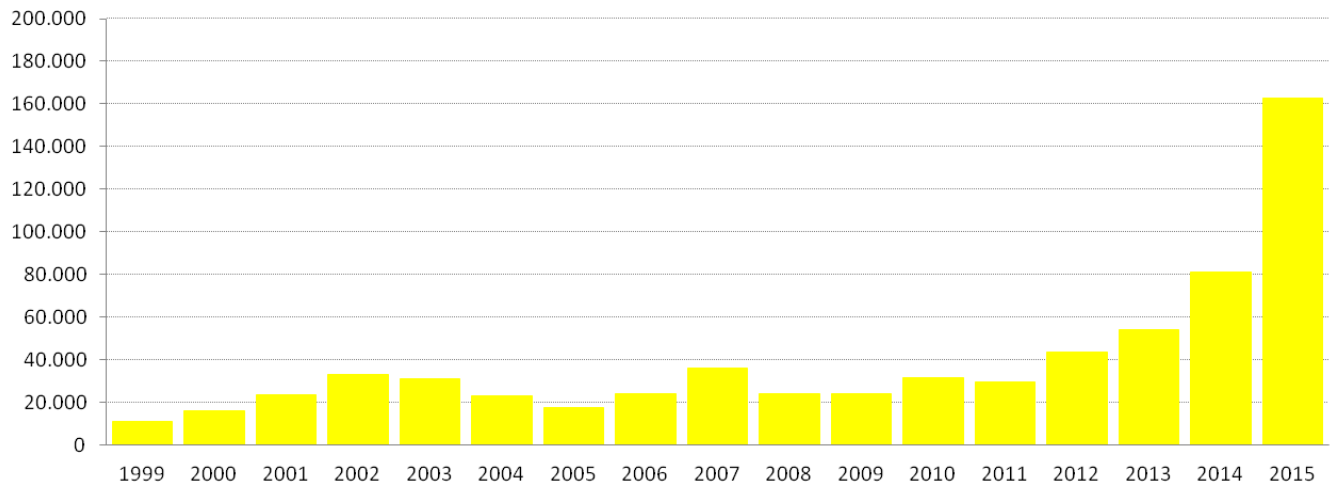


Abbildung 11: Asylanträge Schweden (Quelle: Swedish Migration Agency)

Zuständig für Asylverfahren in Schweden ist die „Swedish Migration Agency“ mit ca. 40 Büros verteilt im ganzen Land; diese untersteht dem Parlament und der Regierung und ist zuständig für das Asylwesen und die Migrationspolitik des Landes. Das schwedische Asylwesen stützt sich auf 2 rechtliche Grundlagen: der „Aliens Act“ (im Original: Utlänningslagen 2005:716 kurz Utll) sowie der „Aliens Ordinance Act“ (im Original: Utlänningsförfordningen 2006:97 kurz UtIF) (vgl. Caritas Sweden 2015a).

In Schweden wird besonders auf die rasche Erledigung von Asylanträgen Wert gelegt. Über die Hälfte aller Anträge werden in einem Zeitraum von 4 Monaten erledigt. Eine Besonderheit im schwedischen Asylwesen ist die Aufteilung der zuständigen Behörde in verschiedene Ressorts, je nach Antrag. So werden z.B. Dublin-Fälle (also Fälle, in denen Schweden nicht für das Asylverfahren zuständig ist) von eigenen Untereinheiten der Migration Agency bearbeitet - ebenso verfahren wird bei Arbeitserlaubnissen, Familienzusammenführungen etc. Auch wird von den Mitarbeitern der Migration Agency üblicherweise eine universitäre Ausbildung in Politik oder Recht verlangt (vgl. Caritas Sweden 2015b).

Das Asylverfahren

Nach Ankunft in Schweden muss der Asylwerber bei einer Stelle des Swedish Migration Boards vorstellig werden. Vor Ort wird die Identität geprüft und wie auch in Österreich und Deutschland festgestellt, ob Schweden für das Verfahren zuständig ist oder ein Dublin-Fall vorliegt. Ist Schweden für das Verfahren zuständig, wird dem Asylwerber ein Anwalt zur Seite gestellt, der bis zu einem eventuellen negativen Bescheid vom Staat finanziert wird und dem Asylwerber in den weiteren Schritten des Verfahrens betreut. Nun wird vom Swedish Migration Board entschieden, ob der Asylantrag negativ oder positiv ausfallen wird; im Falle eines negativen Bescheids kann vor dem so genannten Migration Court Berufung eingelegt werden. Fällt diese Berufung ebenfalls negativ aus muss der Asylwerber das Land verlassen. Bei positivem Bescheid wird dem Asylwerber eine Aufenthaltsgenehmigung erstellt; desweiteren wird dem Asylwerber geholfen, eine Unterkunft zu finden. Eine Besonderheit im schwedischen System findet sich an dieser Stelle: die Gemeinden bekommen staatlichen Zuschuss für jeden aufgenommenen Flüchtling - in Österreich wird diese staatliche Hilfe demjenigen zuteil, der Asylwerber unterbringt, jedoch nicht der gesamten Gemeinde (vgl. Abraha 2007: 12 ff.).

Die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren ist wesentlich kürzer als in Deutschland oder Österreich - eine Bearbeitung des Asylantrags dauert in Schweden lediglich 3,5 - 7 Monate. Die Kürze der schwedischen Verfahren kann durch die Trennung in unterschiedliche Ressorts erklärt werden; wie oben erwähnt werden verschiedene Arten des Asylantrags von unterschiedlichen Einheiten bearbeitet. Eine Überforderung dieser Einheiten, die zu Verzögerungen im Asylverfahren führen kann, ist somit nur in Ausnahmesituationen möglich. Vor allem das eigene Ressort für Dublin-Fälle trägt sicherlich dazu bei, die Asylverfahren insgesamt kurz zu halten.

Unterbringung im Zuge der Grundversorgung

Äquivalent zur Grundversorgung in Österreich und Deutschland gibt es in Schweden das sogenannte „reception system“ (mottagande av asylsökande). Auch EAST ähnliche „reception centres“ werden von dem Migration Board zur Verfügung gestellt. In dieser Art der staatlichen Unterbringung²¹ stehen dem Asylwerber täglich 24 Kronen (circa 2,60€) finanzielle Hilfe zur Verfügung. Entscheidet man sich für eine alternative Unterkunft, in der man die Möglichkeit hat sich selbst zu verpflegen steigt der Tagessatz auf 71 Kronen (circa 7,60€). Dieses Geld wird dem Asylwerber direkt übermittelt. Falls der Asylwerber eine Arbeitserlaubnis erhält und eine

²¹ Die Unterbringung in reception centres beinhaltet Vollverpflegung.

andere Einkommensquelle findet, kann diese finanzielle Hilfe nicht mehr bzw. in geringerer Form ausgegeben werden (vgl. Abraha 2007: 23 ff.).

Im Unterschied zu Österreich und Deutschland haben Asylwerber in Schweden das Recht, sich im ganzen Land frei zu bewegen und sind nicht z.B. auf den politischen Bezirk in dem sie untergebracht sind in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt.

5. Unterbringungsarten in Österreich

Im nachfolgenden Kapitel werden die verschiedenen Möglichkeiten der Unterbringung von Asylwerbern in Österreich, sowie im Vergleich in Deutschland und Schweden, erläutert. Es wird auf die Art der Organisation, d.h. wer verantwortlich ist und welche von Bund/Land finanzierten Möglichkeiten es für Asylwerber gibt, nicht die Art der jeweiligen Immobilie eingegangen.

In Österreich sind derzeit²² rund 85.000 Personen in Grundversorgung (vgl. Land Steiermark 2015). Diese 85.000 Asylwerber werden „nach einem dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen entsprechenden Schlüssel auf die Bundesländer verteilt“ (Land Steiermark 2015). Die Erfüllung dieser Quote wurde in Kapitel 2.2. dargestellt, die Anteile der einzelnen Bundesländer sind Abbildung 12 zu entnehmen.

Bundesland	Quote
Burgenland	3,4%
Kärnten	6,6%
Niederösterreich	19,2%
Oberösterreich	16,8%
Salzburg	6,3%
Steiermark	14,4%
Tirol	8,4%
Vorarlberg	4,4%
Wien	20,4%

Abbildung 12: Quoten der 9 Bundesländer
(Quelle: Eichhorn 2014: 31)

5.1. Unterbringung durch den Bund

Gemäß GVG-B §1 Z5²³ ist eine Betreuungseinrichtung sowohl „eine *Betreuungsstelle: jeder außerhalb einer Erstaufnahmestelle gelegene Unterbringung, in der die Versorgung der Grundbedürfnisse eines Asylwerbers faktisch gewährleistet wird*“ als auch „jede *Erstaufnahmestelle soweit in dieser die Versorgung der Grundbedürfnisse von Asylwerbern, in deren Verfahren noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, faktisch gewährleistet wird*“. Der Unterschied zwischen Betreuungseinrichtung und Erstaufnahmestelle (EAST) besteht darin, dass in einer EAST das BFA vertreten ist und eine Betreuungseinrichtung hingegen lediglich eine Unterbringung und Versorgung von Asylwerbern sicherstellt.

In Österreich existieren momentan 5 solche Bundesbetreuungseinrichtungen. Die Bundesbetreuungsstelle Ost in Traiskirchen (NÖ), Bundesbetreuungsstelle Süd in Reichenau an der Rax (NÖ), Bundesbetreuungsstelle West in Thalham (OÖ), Bundesbetreuungsstelle Nord in Bad Kreuzen (OÖ) sowie die Bundesbetreuungsstelle Mitte in Wien Alsergrund. Zusätzlich befindet sich in den Bundesbetreuungsstellen Ost und West eine Erstaufnahmestelle des BFA (vgl. BM.I

²² Stand Jänner 2016

²³ Grundversorgungsgesetz 2005

o.J.). Die Betreuungseinrichtungen des Bundes sind durchwegs große Objekte mit mehreren 100 Plätzen und werden von einer privaten Firma (ORS Service GmbH) im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres geleitet. Die Weisungsgebundenheit dieser Firma an das BMI ist durch GVG-B §4 sichergestellt.²⁴

5.2. Unterbringung durch die Länder

Laut Art. 15a Grundversorgungsvereinbarung sind die österreichischen Bundesländer dazu verpflichtet Asylwerber, die sich in der Grundversorgung befinden, einer festgelegten Quote (s. Kapitel 5) nach unterzubringen. Für diese Unterbringung gibt es verschiedene Modelle - zum einen wird unterschieden, ob das Quartier vom Land selbst organisiert, gemietet und betreut wird oder ob der Asylwerber selbständig einen Wohnraum organisiert und angemietet hat²⁵. Je nach Art der Unterbringung wird auch die finanzielle Hilfe differenziert ausgegeben:

× Vom Land organisiert

- Vollversorgung: Asylwerber werden mit drei Mahlzeiten am Tag gepflegt und erhalten 40€ Taschengeld im Monat, der Quartiersgeber erhält 19€ pro Tag pro Person
- Teil-Selbstversorgung: Asylwerber erhalten zusätzlich zu 40€ Taschengeld weitere 110€ pro Monat, um sich selbst zu verpflegen - diese 110€ werden vom Quartiersgeber, der 19€ pro Tag pro Person erhält, an die Asylwerber weitergegeben.
- Selbstversorgung: Asylwerber erhalten 150€ monatlich an Verpflegungsgeld, der Quartiersgeber erhält 12€ für die Unterbringung.

× Vom Asylwerber selbst organisiert:

- Privatwohnung: finanzielle Unterstützung für den Quartiersgeber fällt gänzlich weg, der Asylwerber erhält als Einzelperson 120€/als Familie 240€ monatlich für die Miete sowie 200€ pro Person als Verpflegungsgeld.

Die Organisation bzw. die Bereitstellung der jeweiligen Unterkünfte wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Meistens wird der Prozess der Quartiersfindung vom jeweiligen potentiellen Quartiersgeber gestartet. Dieser meldet bei der zuständigen Landesstelle an, dass ihm ein Objekt zur Verfügung steht, das sich zur Unterbringung von Asylwerbern eignet. Im nächsten Schritt wird der potentielle Quartiersgeber über das weitere Prozedere und die Anforderun-

²⁴ im Gesetzestext heißt es: „diese [die privaten Einrichtungen] werden für den Bundesminister für Inneres tätig und [...] sind an dessen Weisungen gebunden“

²⁵ Als Quelle dienen, exemplarisch für ganz Österreich, die Betreuungseinrichtungen des Landes Steiermark.

gen, die an Asylquartiere gestellt werden informiert. Dies passiert entweder direkt durch Zuständige der Landesregierung (z.B. in Form einer Ausschreibung, an der der Quartiersgeber teilnehmen muss) oder durch den Verweis an Beratungsstellen von NGOs. Mittlerweile gibt es zahlreiche Informationsangebote in Form von Websites im Internet, die alle notwendigen Schritte einfach erklärt jedem zur Verfügung stellen können. Nachdem alle Informationen über das Objekt beim Land eingegangen sind, wird die Entscheidung vom Land getroffen, ob es sich als Asylwerberunterkunft eignet oder nicht²⁶.

Eine Analyse dieser Anforderungen und Ausschreibungen wurde im weiteren Verlauf der Arbeit vorgenommen, bezieht sich jedoch rein auf lagetechnische Kriterien.

5.3. private Unterbringung

Meine Diplomarbeit beschäftigt sich mit Standorten von Quartieren, die durch Bund und Länder organisiert und betreut sind, der Vollständigkeit halber soll aber auch die Form der privaten Unterbringung erwähnt werden. Diese Unterkünfte werden von Privatpersonen direkt an Asylwerber vermietet. Standortstrategische Überlegungen werden hier nicht getroffen, da bereits vorhandene Objekte angeboten werden und keine neuen an optimalen Standorten errichtet bzw. gegründet werden. Auch ist eine Betreuung durch zuständige NGOs kann nicht immer sichergestellt werden - ein Nachteil im Vergleich zu durch Bundesländer organisierten Quartiere (vgl. Masching 2015).

5.4. Unterbringung in Deutschland und Schweden

In Schweden ist, wie für den Ablauf des Asylverfahrens, die Migration Agency für die Unterbringung verantwortlich (außer es handelt sich um eine private Unterbringung, z.B. bei Freunden oder Verwandten des/der Asylwerber/s). Sie mietet Wohnungen an und vermietet sie an die Asylwerber, ähnlich der in Österreich gängigen „Zwischenvermietung“ von Land-NGO-Asylwerber. Üblicherweise werden Familien möglichst zusammen und alleinstehende Frauen mit anderen Frauen untergebracht; Kinder unter 18 Jahren werden Pflegefamilien übergeben (unter Aufsicht des Jugendamts). Laut eigener Aussage der Migration Agency ist die beliebteste Form der Unterbringung jene in den Wohnungen der Agency; die Asylwerber in diesen Unterbringungen bezahlen keine Miete und müssen lediglich für Elektrizität und Wasser selbst aufkommen. Mit Stand November 2015 lebten in Schweden über 50 % der Asylwerber in dieser Form der Unterbringung. Die restlichen Asylwerber lebten entweder in privaten Arrangements

²⁶ Eine Ausnahme stellen die Unterkünfte dar, die mittels Durchgriffsrecht gegründet werden (s. Kap. 2.3.3).

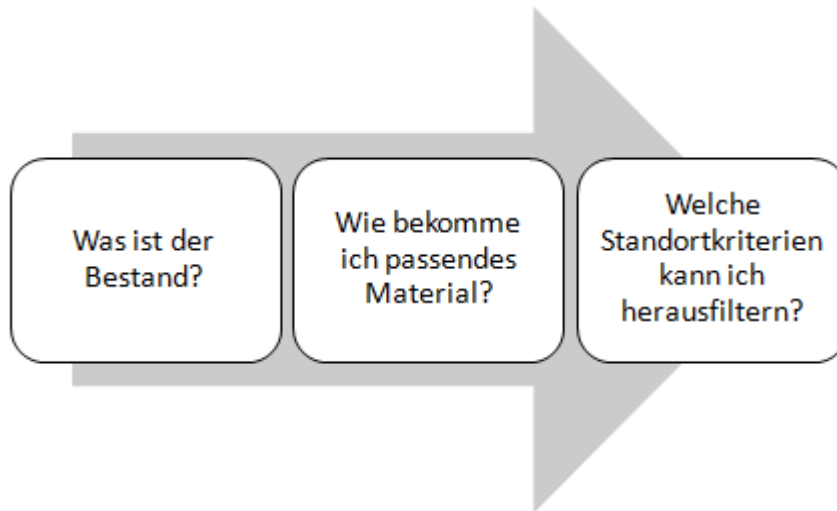
oder aufgrund spezieller Bedürfnisse und Umstände, z.B. gesundheitlich bedingt, in besonderen Einrichtungen.

Im Zuge der Ereignisse des Jahres 2015 stieß das in Schweden lange Zeit vorbildlich funktionierende Asylsystem jedoch an seine Grenzen - im Laufe des Jahres wurden Verträge über kurzzeitige Unterbringungen mit Hotels, Campingplätzen u.ä. geschlossen, um dem massenhaften Andrang an Menschen gerecht zu werden. Ähnlich zu Österreichs Änderungen bzw. Erleichterungen bei der Quartiersfindung wurden auch in Schweden Abstriche bei der Qualität der Quartiere gemacht (vgl. Caritas Sweden 2016).

In Deutschland ist die erste Anlaufstelle die sogenannte Aufnahmeeinrichtung (ähnlich der österreichischen EASTs). Danach werden Asylwerber nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer aufgeteilt und werden in „landeseigenen Gemeinschaftsunterkünften“ untergebracht (vgl. Wendel 2014: 10). Wie diese Gemeinschaftsunterkünfte auszusehen haben wird von Bundesland zu Bundesland anders gehandhabt; gleich bleibt jedoch, dass in diesen Gemeinschaftsunterkünften keine Miete verlangt wird. Das Modell der individuelleren Unterbringung in Wohnungen ist ebenso vertreten, ähnlich zu Schweden wird hier Miete inkl. Heizkosten verlangt (vgl. Wendel 2014: 12).

Im Vergleich lässt sich erkennen, dass Deutschland und Österreich ähnliche Wege bei der Unterbringung von Asylwerbern gehen, die ähnliche Probleme hervorrufen. Es gibt von Bundesland zu Bundesland verschiedene Regelungen bezüglich Mindestanforderungen an Asylquartiere, zu wenig Angebote an individuelleren Wohnformen und, durch die ungleiche Gesetzeslage in den Bundesländern, unterschiedliche Betreuungsquantitäten und -qualitäten. Durch die Aufteilung der Aufgaben auf verschiedene Behörden und Gebietskörperschaften ist es schwierig flexibel zu sein und auf Ereignisse wie im Jahr 2015 angemessen reagieren zu können. Die Bündelung aller Tätigkeitsbereiche in einer zentralen Stelle wie der Migration Agency in Schweden hat offensichtlich viele Vorteile.

6. Methodologischer Zugang



Das Kapitel „Methodologischer Zugang“ soll Aufschluss geben über die Kriterienfindung für Standortkriterien für Asylquartiere. Der erste Schritt galt der Suche nach bereits festgelegten Kriterien. Diese fanden sich in verschiedenen Dokumenten, mit unterschiedlichem rechtlichem Charakter (z.B. Verordnungen, Ausschreibungen, Empfehlungsschreiben von NGOs etc.). Anschließend findet sich in diesem Kapitel eine kurze Aufstellung von vorhandenen Kriterien aus Deutschland. Da die Suche für Asylquartiere keine rein technische Angelegenheit ist, sondern hierbei Lebensräume für Menschen gesucht und gefunden werden sollen, war es desweiteren unabdinglich soziale Theorien zu recherchieren. Aus diesen habe ich weitere Kriterien für mögliche Standorte abgeleitet.

6.1. Bestandsanalyse - festgelegte Mindeststandards

Jedes österreichische Bundesland hat die Verpflichtung Unterkünfte für Asylwerber zu schaffen, jedoch sind die Abläufe der Quartiersfindung sowie die Anforderungen an potentielle Standorte von Bundesland zu Bundesland verschieden. Es gibt ein Dokument, das grundlegende Standards für Quartiere für Asylwerber festlegt. Diese „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“ vereinen alle wesentlichen EU-Richtlinien sowie die österreichische Grundversorgungsvereinbarung miteinander. Dieses Dokument ist als Grundlage für alle Quartiersfindungen zu sehen, da in diesem Dokument die einzigen Kriterien aufgelistet sind, auf die sich Bund und Länder geeinigt haben. Die hier festgelegten Mindeststandards sind in allen Bundesländern bei der Quartierssuche jedenfalls zu berücksichtigen. Bezüglich möglicher Standorte neuer Quartiere findet sich bei den Mindest-

standards nur ein Satz: „Bei der Standortwahl ist soweit wie möglich auf die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf Bedacht zu nehmen.“ (Land Niederösterreich 2014).

Innerhalb der Bundesländer werden die erwähnten Anforderungen zur Quartiersfindung verschieden umgesetzt. Die meisten Länder stellen sich dieser Aufgabe mithilfe von sogenannten Interessensanträgen. Diese Interessensanträge werden Personen, die ein Quartier zur Verfügung stellen wollen zugesendet (bzw. im Internet zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt) und haben die Form einer Ausschreibung. In diesen Anträgen sind die Pflichten und Rechte des Quartiergebers festgehalten, ebenso sind vom Interessenten Angaben zum Objekt selbst und dessen Lage zu machen. Die Angaben zur Lage von möglichen zukünftigen Asylquartieren werden im Folgenden behandelt; auf eine nähere Beschäftigung mit architektonischen Anforderungen an Quartiere (z.B. m²-Zahl der Küchen, Anzahl der Betten etc.) oder an die Qualifikation der potentiellen Betreiber wurde verzichtet. Drei der neun österreichischen Bundesländer haben über die in den Mindeststandards festgelegten Standortkriterien hinausgehend genauere Anforderungen an den Standort der Quartiere formuliert.

Niederösterreich

Möchte man in Niederösterreich ein Quartier zur Verfügung stellen muss man sich an den Flüchtlingsdienst der Diakonie wenden. Auf der offiziellen Homepage der Diakonie findet sich ein Dokument, das den Ablauf der Vermittlung von Wohnungen erklärt. In diesem Dokument werden Interessenten dazu aufgefordert, eine „genaue Beschreibung der Wohnmöglichkeit“ per Email zu senden. Bezüglich des Standortes sollen Angaben zur Lage, der Infrastruktur (Supermarkt, Arzt) sowie der Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel gemacht werden (vgl. Diakonie Flüchtlingshilfe o.J.). Auch in den Ausschreibungsunterlagen, die potentielle Quartierbetreiber in Form eines Vertrags erhalten, finden sich nicht mehr Kriterien, die ein Standort erfüllen soll. Es gibt auch hier zahlreiche Anforderungen an die (Innen-)Architektur der einzelnen Objekte sowie Informationen zur Betreuung der Asylwerber, der Standort bzw. die Lage der Objekte wird nicht priorisiert.

Salzburg

Das Land Salzburg hat sämtliche Unterlagen, die nötig sind um einen Interessensantrag zu stellen, auf der Homepage des Landes Salzburg zur Verfügung gestellt. Die hier analysierte Ausschreibung sucht Quartiere für Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) und Familien. Bevor nähere Angaben zum potentiellen Quartier verlangt werden führt die Ausschreibung zunächst Ausschlusskriterien von der Vergabe an; bzgl. des Standorts sind diese:

„*fehlende behördliche Bewilligungen*“ (Land Salzburg 2015: 12) - die verlangten behördlichen Bewilligungen sind die baubehördliche Bewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, Gewerbeberechtigung für Beherbergungsbetriebe (falls ein Vollversorgungsquartier geplant ist), eine feuerpolizeiliche Überprüfung sowie in manchen Fällen ein Trinkwassergutachten.²⁷

„*fehlende Verkehrsanbindung der Immobilie (Fußweg von über 5 km) - ausgenommen es ist ein Shuttledienst eingerichtet.*“ (Land Salzburg 2015: 12) - es gibt keine Angaben dazu, wie der Shuttledienst genau auszusehen hat; wie oft dieser zur Verfügung steht, von wo nach wo er eingerichtet wird etc.

„*zu isolierte Lage der Immobilie (Fußweg von über 8km zur nächsten Wohnsiedlung)*“ (Land Salzburg 2015: 12).

Ebenso im ersten und allgemeineren Teil der Ausschreibung finden sich Informationen zur Erreichbarkeit des Quartiers. Es heißt hier „*Grundsätzlich werden für Neuinbetriebnahmen Unterkünfte gesucht, die während des Tages zwei Mal täglich von öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden. Ansonsten ist ein Shuttledienst einzurichten.*“ (Land Salzburg 2015: 18). Wieder ist von einem Shuttledienst die Rede, wieder fehlen genauere Angaben.

Im Unterschied zu anderen Bundesländern gibt es in der Salzburger Ausschreibung ein Punktesystem, bei dem max. 60 Punkte in 5 Bereichen für das bereitgestellte Objekt zu erreichen sind:

- × **Standortqualität - max. 12 Punkte**
- × Größe des Hauses nach Plätzen - max. 6 Punkte
- × Strukturqualität²⁸ - max. 24 Punkte
- × Versorgungsqualität - max. 12 Punkte
- × Betreuungsqualität - max. 6 Punkte

Aus dieser Auflistung wird ersichtlich, dass die Lage des Quartiers (die Standortqualität) eine wichtige Rolle, 20 % der Gesamtpunktzahl, für den Vergabeprozess der Ausschreibung einnimmt. Innerhalb des Bereichs Standortqualität werden Kriterien bzgl. der Lage sowie der öffentlichen Infrastruktur angegeben (s. Abb. 13).

²⁷ Durch das neue Flüchtlingsunterkünftegesetz fällt der Punkt „fehlende behördliche Bewilligungen“ als Ausschlussgrund weg.

²⁸Die Strukturqualität gliedert sich in Angaben zu Anzahl der Wohneinheiten, öffentlichen Sanitäreinrichtungen, Wäscheversorgung und Heizanlagen, Kommunikationsmittel, Gemeinschaftsflächen, Außenanlagen, Baujahr sowie sonstige Besonderheiten.

Räumliche Lage km ins Dorfzentrum / Stadtteilzentrum
Öffentliche Verkehrsmittel	Bahn <input type="checkbox"/> Bus <input type="checkbox"/> Haltestelle: m entfernt
Shuttledienst	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Öffentliche Freizeiflächen m ² : <input type="checkbox"/> Kinderspielplatz, <input type="checkbox"/> Sportplatz, <input type="checkbox"/> Grillplatz,
Praktischer Arzt	km entfernt
Schule	<input type="checkbox"/> Volksschule: km, <input type="checkbox"/> Hauptschule: km,
Kindergarten / Hort	<input type="checkbox"/> Kindergarten: km <input type="checkbox"/> Hort: km
Lebensmittelgeschäft	km entfernt
Einkaufszentrum	km entfernt

Abbildung 13: Kriterien für Standort aus der Ausschreibung der Salzburger Landesregierung (Quelle: Land Salzburg 2015: 29)

In Ergänzung zu den öffentlichen Freizeiteinrichtungen am Standort werden desweiteren auch Anforderungen an die Außenanlagen gestellt, die eine Wahl des Standorts beeinflussen können. Im Bereich Strukturqualität werden diese „zum Haus gehörende Außenanlagen“ (Spielplatz, Rasenflächen, Gemüseflächen/Beete, Kinderspielplatz, Fitnessrau, Garten/Hof, Radabstellplätze), ihr Vorhandensein und ihre Größe abgefragt (vgl. Land Salzburg 2015: 30).

Kärnten

Die Mindestanforderungen an Asylquartiere in Kärnten sind denen aus Salzburg sehr ähnlich. So sind z.B. die Standards für die Standortqualität sowie für die Außenanlagen ident; ebenso findet sich der Hinweis auf die benötigten Bewilligungen sowie den einzurichtenden Shuttledienst, falls die Lage des Quartiers diesen erfordert.

Im Gegensatz zur Salzburger Ausschreibung wird in Kärnten jedoch keine Gewichtung in Form eines Punktesystems vorgenommen, d.h. es ist nur aufgrund des Interessensantrags nicht erkennlich, wo die Prioritäten in der Vergabe liegen.

6.1.1. Qualitätskriterienkatalog der NGOs

2004 wurde in Österreich die Art. 15a Grundversorgungsvereinbarung umgesetzt; verschiedene Organisationen, die im Bereich Asyl bzw. Flüchtlingsschutz arbeiten haben im gleichen Jahr einen Katalog an Qualitätskriterien, anlehnend an die Grundversorgungsvereinbarung verfasst. Die Qualitätskriterien haben eine vereinheitlichte Versorgung zum Ziel und sind als Vorschläge

für Standards in Quartieren gedacht. Die beteiligten Flüchtlingsbetreuungsorganisationen²⁹ sind sowohl erfahrene Unterkunftsgeber als auch Betreuer für Asylquartiere.

Zusammenfassend wird bereits in der Einleitung gesagt, dass „Beratungs- und Betreuungsstruktur im urbanen Raum leichter zur Verfügung gestellt“ (Arbeitsgruppe Grundversorgung der Flüchtlingsorganisationen 2004: 3) werden kann; für den ländlichen Raum wird eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel empfohlen.

Im ersten Abschnitt, Infrastruktur, finden sich genauere Anforderungen an den Standort bzw. Vorschläge für die Standortwahl. Damit Asylwerber ihre Tagesstruktur gestalten können soll am Standort des Quartiers ein Hof oder Garten (mit Spielgeräten) vorhanden sein, außerdem soll am Standort die Möglichkeit der Religionsausübung bestehen. Die Mobilitätsthematik wird im Unterpunkt „Transporte“ behandelt: wiederum wird der ländliche Raum als eher ungünstig beschrieben, da v.a. in Schulferien manchen Buslinien eingestellt werden und durch Fahrtendienste oder Sammeltaxis ersetzt werden müssen. Im Folgeschluss „sollen Unterkünfte nur in Orten errichtet werden, die tagsüber mehrmals von öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden“. Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sollen nicht mehr als 700 m vom Quartier entfernt sein. Es wird jedoch auch erwähnt, dass eine gute Betreuungsorganisation wie z.B. die oben erwähnten Fahrtendienst oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten grobe Mängel in der Infrastruktur aufheben können (vgl. Arbeitsgruppe Grundversorgung der Flüchtlingsorganisationen 2004: 6 ff.).

Insgesamt sind die Qualitätskriterien bzgl. des Standorts denen der Mindeststandards der Grundversorgung (S. Kapitel 6.3.) sehr ähnlich, da beide die Art. 15a Grundversorgungsvereinbarung als Grundlage gewählt haben. Es geht um die gleichen Ziele und Prinzipien - den Asylwerbern muss eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Das bedeutet ein **Mindestmaß an Mobilität**, um wichtige Einrichtungen (Arzt, Schule etc.) erreichen zu können, sowie die Möglichkeit vor Ort seinen Tag mitgestalten zu können durch ein **Angebot an Außenanlagen**. Neu ist hier, dass die Betreuung als wesentlichstes Kriterium genannt wird; Schwächen des Standorts können durch **mobile Betreuungskonzepte** oder **ehrenamtlichen Einsatz** der Bevölkerung gemindert werden.

6.1.2. Handbuch für Gemeinden - Forum Alpbach

Am 4. September 2015 trafen sich über 100 Bürgermeister, Experten und NGO-Vertreter aus ganz Österreich zu einem Vernetzungstreffen in Alpbach (Tirol), um gemeinsam das Unterbrin-

²⁹ Amnesty International, asylkoordination österreich, Bewegung Mitmensch Weinviertel, Caritas Österreich, Diakonie, Integrationshaus Wien, Kinderstimme, Österreichisches Rotes Kreuz, Volkshilfe Österreich

gungsproblem zu diskutieren und sich über Lösungswege auszutauschen. Bei diesem Treffen entstand ein „offenes Handbuch für Gemeinden“ mit dem Titel „Wege aus der Asylquartierkrise“; dieses Handbuch ist eine Zusammenfassung der geführten Gespräche und abgegebenen Expertisen. Schwerpunkt des Handbuchs ist die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen und Asylwerbern. Ein Punkt des Handbuchs beschäftigt sich eingehend mit der Quartiersfindung und den wesentlichen Aspekten die dabei zu beachten sind.

Im Wesentlichen ist es laut Handbuch wichtig, isolierte Großquartiere zu vermeiden um eine bessere Integration der Asylwerber zu ermöglichen. Containerstädte sollen nicht errichtet werden, Leerstand soll beobachtet und genutzt werden, Möglichkeiten zu Sport und Unterhaltung sollen vorhanden sein, (bau-)rechtliche Bestimmungen sollen jedenfalls eingehalten werden (vgl. Endl et al. 2015: 10 ff.). Ebenso sollen durch kleinere Wohneinheiten sowie der Aufteilung der Asylwerber hinsichtlich kultureller Aspekte (z.B. Religionszugehörigkeit, Staatsbürgerschaft) Ghettobildungen verhindert werden (vgl. Endl et al. 2015: 14). Die Art und Weise der Unterbringung wirkt laut der Alpbacher Expertenrunde maßgeblich auf die Integration der Asylwerber ein - „nur mit Hilfe eines nachhaltig integrativen Konzepts zur Erfüllung der Wohnbedürfnisse von Flüchtlingen, ist es möglich zentrale soziale Fragestellungen anzugehen“ (Endl et al. 2015: 17). Als Ziel wird eine Durchmischung mit der ansässigen Bevölkerung gesehen; Maßnahmen, um diese Durchmischung zu erreichen sind z.B. das Erstellen von Quartierskonzepten, die Treffen in Gemeinschaftsräumen von Bevölkerung und Asylwerbern vorsehen.

Es wird auch konkret auf Anforderungen an Standorte eingegangen, jedoch wird hervorgehoben, dass Ort, Gebäude, Lage eines Quartiers nicht so ausschlaggebend für ein „erfolgreiches“ Quartier sind wie das zugehörige Konzept (vgl. Endl et al. 2015: 31).

Versucht man nun, die Ergebnisse des Vernetzungstreffens in Alpbach auf eine räumliche Ebene zu bringen ergeben sich folgende Standortfaktoren:

- × **Randlagen** für Quartiere sind auf jeden Fall zu **vermeiden**
- × Gemeinschaftsräume bzw. „**Interaktionsbühnen**“ sollen vorhanden sein, um ein Durchmischen der Bevölkerung mit den Asylwerbern zu ermöglichen
- × **Turnhallen** bzw. **Sportplätze** sollen für Asylwerber erreichbar und nutzbar sein

6.1.3. Quartierfindung BM.I

Für Quartiere über 80 Personen findet sich auf der Homepage des BM.I ein Formular für Interessenten. In einem Beisatz wird erwähnt, dass für kleinere Quartiere eine NGO bzw. die zuständige Stellen der jeweiligen Bundesländer kontaktiert werden soll. Im Wesentlichen ähneln

die Quartiersanforderungen wie den bereits genannten, im genauen sind grundsätzliche Anforderungen an diese Quartiere

- *aufrechte Genehmigung im Sinne der Bauordnung*
- *Anbindung zu öffentlichem Verkehrsmittel*
- *gut erreichbare Nahversorger*
- *Kindergarten und Pflichtschule in der Nähe*
- *Möglichkeiten der Freizeitgestaltung (BM.I o.J.b)*

Eine genauere Definition wie die Anbindung zum ÖPNV aussehen soll bzw. eine Definition von „gut erreichbar“ oder „in der Nähe“ fehlt hier komplett. Diese ungenaue Formulierung lässt daher großen Spielraum bezüglich des Standorts eines möglichen Quartiers (für über 80 Personen).

6.1.4. Studentenfragung im Rahmen des Diplomseminars

Im Zuge des Diplomseminars im Sommer 2015 stellte ich nach der Präsentation meines Diplomarbeitsthemas eine Befragung unter Kollegen durch. Die Frage lautete: „Was glaubt ihr sind wichtige Kriterien für einen Standort für Asylquartiere?“. Ich erhielt 10 verschiedene Antwortpapiere, die sich in ihrem Inhalt sehr ähnelten. Die erwähnten Kriterien bzw. Anforderungen für einen Standort für Asylquartiere waren

- ✘ eine Separation vom nächstliegenden Wohngebiet vermeiden, um Integration zu ermöglichen und eine Nähe zur ansässigen Bevölkerung zuzulassen
- ✘ ÖV-Anschluss und generell gute Erreichbarkeit des Quartiers
- ✘ Bildungsangebot und Zugang zu Ausbildungsplätzen jedoch nicht nur für Schüler (im besonderen genannt Deutschkurse)
- ✘ soziale Infrastruktur wie Krankenhäuser, Ärzte, psychologische Betreuungsmöglichkeiten und generell medizinische Einrichtungen
- ✘ räumliche Nähe zu religiösen bzw. kulturellen Einrichtungen
- ✘ Erholungs- und Freizeitangebote (Indoor und Outdoor) in unmittelbarer Nähe
- ✘ fußläufig erreichbare Nahversorger
- ✘ numerische Ausgewogenheit bezüglich ansässiger Bevölkerung und Asylwerbern, nicht zu viele Asylwerber in kleinen Ortschaften (um Integration zu ermöglichen).

Einige Male wurde auch Zentrumsnähe bzw. Lage im urbanen Raum als Kriterium genannt. Dieser Überlegung widerspreche ich jedoch, da ich der Meinung bin, dass auch Quartiere in

peripheren bzw. ländlichen Regionen funktionieren können. Hier wird dann vermutlich der Aufwand an mobilen Betreuungskonzepten höher sein müssen, jedoch sind Quartiere keinesfalls nur auf den Standort Stadt zu beschränken (s. Kapitel 7).

6.1.5. Festgelegte Mindeststandards in Deutschland

Von den insgesamt 16 deutschen Bundesländern existieren nur in 9 Bundesländern gesetzlich festgelegte Mindeststandards bezüglich der Standorte von Unterkünften für Asylwerber. In diesen Mindeststandards sind Angaben zur Mindestwohnfläche pro Person, zur Ausstattung der Unterkünfte, zur Lage der Objekte sowie deren „Außenanlagen zur Freizeitgestaltung“ (Wendel 2014: 49) festgehalten. Diese Mindeststandards sind zum Teil verbindlich, zum Teil haben sie Empfehlungscharakter. Folgende Tabelle zeigt jene der 9 Bundesländer, die in ihren Mindeststandards Angaben zur Lage bzw. den Außenanlagen haben³⁰.

Bundesland	Mindeststandard Lage	Außenanlagen
Baden-Württemberg	Um den Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sollen diese Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in einem Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran eingerichtet werden. Eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel muss gewährleistet sein.	Gemeinschaftsunterkünfte sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden.
Bayern	Um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte nach Möglichkeit in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingerichtet werden.	Verfügen Gemeinschaftsunterkünfte nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, sind die Unterkünfte mit ausreichenden, der tatsächlichen Belegung entsprechenden Gemeinschaftsräumen und, soweit die örtlichen Verhältnis-

³⁰ Das Bundesland Berlin hat zwar gesetzlich festgelegte Mindeststandards jedoch nur bzgl. der Innenausstattung der Unterkünfte und wird deswegen nicht angeführt.

		se es zulassen, mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung auszustatten. Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.
Brandenburg	Gemeinschaftsunterkünfte sollten zukünftig nur innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im direkten Anschluss daran liegen dürfen. Die örtliche Nähe der Gemeinschaftsunterkunft zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens soll dabei berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll der Anschluss an den ÖPNV gewährleistet sein.	Daher empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, wonach Gemeinschaftsunterkünfte mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung auszustatten sind, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.
Mecklenburg-Vorpommern	Um Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen, dürfen Gemeinschaftsunterkünfte nur in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingerichtet werden.	Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.
Sachsen	Die Gemeinschaftsunterkunft soll durch das öffentliche Verkehrsnetz an größere Ortschaften mit Behörden, Ärzten, kulturellen Einrichtungen und Ähnlichen angebunden sein. Gemeinschaftsunterkünfte sollen in der Nähe oder in guter Erreichbarkeit zu den sozialen Einrichtungen der Kommune liegen. Zentrale Unterbringungseinrichtungen sollen den Bewohnern die Möglichkeit eröffnen, mit der einheimischen Bevölkerung und sozialen Einrichtungen in Kontakt zu treten. Das schafft Akzeptanz in der Bevölkerung und baut Vorurteile ab.	Die Gemeinschaftsunterkünfte sollen mit ausreichenden, der tatsächlichen Belegung entsprechenden Gemeinschaftsräumen und, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet sein. Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.
Sachsen-Anhalt	Um den Bewohnern die Teilhabe am	Gemeinschaftsunterkünfte sind

	<p>gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte in einem an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil errichtet werden. Medizinische, schulische und andere Einrichtungen des täglichen Lebens (Behörden, Kindergärten, Vereine, Einkaufsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Bedürfnisse des täglichen Bedarfs etc.) sollten sich in örtlicher Nähe befinden. Soweit die Einrichtungen fußläufig nicht erreichbar sind, sollte das nähere Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft eine gut ausgebaute Infrastruktur aufweisen, die über regelmäßige Verkehrsanbindungen des ÖPNV mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar ist.</p>	<p>mit Gemeinschaftsräumen und in der Regel mit Anlagen für Sport, Spiel und Erholung auszustatten.</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Um den unterzubringenden Asylberechtigten die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern, sollen anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte so gelegen sein, dass sie über eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr verfügen und den Zugang zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens sowie zu integrationsrelevanten Angeboten (Migrationssozialberatung, Sprachkurse u.ä.) gewährleisten.</p>	<p>Freiflächen für Sport, Spiel und Erholung (Sitzbänke) sind vorzusehen, sofern nicht in unmittelbarer Nähe entsprechende öffentliche Einrichtungen vorhanden sind.</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte möglichst in örtlicher Nähe zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens eingerichtet werden.</p>	<p>Freiflächen für Sport, Spiel und Erholung (Sitzbänke) sind vorzusehen, sofern nicht in unmittelbarer Nähe entsprechende öffentliche Einrichtungen zur Verfügung stehen.</p>

Abbildung 14: Mindeststandards deutscher Unterkünfte (eigene Darstellung) (Quelle: Wendel 2014: 42 ff.)

Generell sind die Formulierungen der Mindeststandards sehr allgemein und schwammig gehalten, man erkennt trotzdem gewisse Forderungen an einen Standort für Unterkünfte.

Oft ist die Rede davon, Unterkünfte in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzurichten - es gibt keine genauen Angaben zur Bebauungsdichte dieses Ortsteils, eine periphere Lage wird aber mit diesen Angaben jedenfalls ausgeschlossen. Auch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr wird verlangt, aber auch hier fehlen z.B. Entfernungsangaben in Gehminuten zur nächsten Station oder Angaben zur Frequenz des Verkehrsmittels. Es wird hier lediglich von einem „zumutbaren Zeitaufwand“ gesprochen.

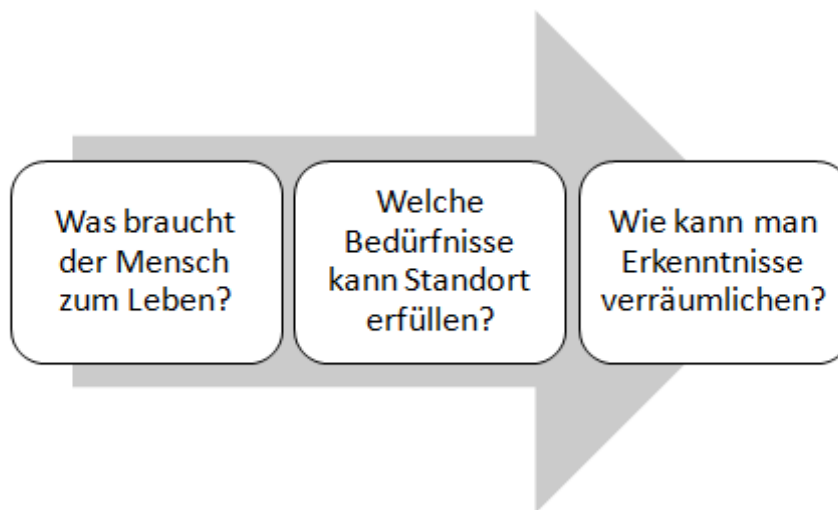
Als Begründung der genannten Standortkriterien wird eine Integration der Asylwerbenden bzw. die Möglichkeit der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben genannt. So sollen gesellschaftliche Einrichtungen für den Asylwerber erreichbar gemacht werden. In den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt wird dies noch genauer ausgeführt, diese gesellschaftlichen Einrichtungen werden benannt; ebenso wird erklärt, dass all jene Maßnahmen getroffen werden sollen, um Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen und Vorurteile abzubauen.

In jedem dieser 8 genannten Bundesländer werden Außenanlagen für Sport, Spiel und Erholung gefordert, soweit es die Verhältnisse, also die Lage der Unterbringung zulassen.

Zusammenfassend werden als Standortkriterien genannt

- × die örtliche **Nähe zu gesellschaftlichen, medizinischen und schulischen Einrichtungen,**
- × die Lage in oder **an bebauten Ortsteil,**
- × Zugang zu diversen **sozialen bzw. gesellschaftlichen Einrichtungen** durch
- × gute Infrastruktur und **gut erreichbaren ÖPNV** sowie
- × Möglichkeiten zur Errichtung von **Außenanlagen** bzw. das Vorhandensein dieser.

6.2. Theorien der Soziologie



Aus soziologischer Sicht hat die Lage eines Asylquartiers große Bedeutung, nicht nur für die Unterbringung der Personen an sich sondern auch für die weitere Integration. Der Standort eines Quartiers kann maßgeblich zu einer gelungenen Integration der Asylwerber beitragen; vor allem für Personen, die einen positiven Asylbescheid und somit Aufenthaltsrechte in Österreich erhalten ist Integration in die Gesellschaft essentiell für einen erfolgreichen Start in ein neues Leben. Da die Abwicklung eines Asylantrags in manchen Fällen bis zu einigen Jahren dauern kann ist eine bloße Unterbringung ohne Bestrebungen in Richtung Integration nicht sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund werden in den nächsten Unterkapiteln verschiedene soziologische Theorien genannt, mit dem Ziel, aus diesen Theorien Faktoren für „gute“ Standorte herauszufiltern.

6.2.1. Grundbedürfnisse nach Maslow

Die Basis für ein menschenwürdiges und erfülltes Leben ist die Erfüllung der Grundbedürfnisse. Die anerkannteste Theorie über diese menschlichen Grundbedürfnisse stammt vom Psychologen Abraham Maslow. Maslow erarbeitete ein 5-stufiges, hierarchisches Modell - die sogenannte Bedürfnispyramide (Abb. 15).



Abbildung 15: Maslow'sche Bedürfnispyramide (eigene Darstellung, nach Maslow 1943)

Jede Stufe stellt ein Bedürfnis dar, innerhalb der Stufen werden Faktoren der jeweiligen Stufe angeführt. Je höher die Stufe desto höher auch die Dringlichkeit der Erfüllung des Bedürfnisses:

- ✘ *Stufe 1: biologische Grundbedürfnisse, z.B. Nahrung, Wasser, Schlaf, Wärme, Atemluft*
- ✘ *Stufe 2: materielle Sicherheit, Schutz vor Krankheit, angstfreies Leben*
- ✘ *Stufe 3: Zugehörigkeit, Bindungen, Liebe, Freundschaften*
- ✘ *Stufe 4: Selbst- und Fremdwertschätzung, Anerkennung, Erfolg, Achtung*
- ✘ *Stufe 5: individuelle Neigungen verwirklichen, Selbstentfaltung, Wünsche erfüllen*
(vgl. Universität Duisburg Essen o.J.)

Die jeweils nächste Stufe wird in diesem Stufenmodell nur erreicht durch die Erfüllung der vorherigen. Bei Ermöglichung von allen Stufen sind die Grundbedürfnisse zur Gänze gestillt.

Die Frage ist nun welche dieser Bedürfnisse durch die Wahl eines Standorts erfüllt werden können bzw. sollen. Dazu habe ich die Bedürfnisse der verschiedenen Stufen in einen räumlichen Bezug gesetzt, um herauszufinden, ob und wie diese Grundbedürfnisse mit einem Standort verknüpft sind. Die Idee dahinter war, die für jedes Individuum gleichgeltenden Grundbedürfnisse speziell für Asylquartiere neu zu denken. Ich habe die Bedürfnisse jeder Stufe in einen räumlichen Kontext gesetzt, d.h. überlegt, wie die Wahl eines Standorts diese Bedürfnisse beeinflussen und erfüllen kann. In folgender Tabelle soll nun dargestellt werden, wie die Grundbedürfnisse nach Maslow durch die Standortwahl für ein Asylquartier beeinflusst werden können.

Die hierarchische Anordnung kann auch bzgl. der Anforderungen an einen Standort Prioritäten setzen; man kann annehmen, dass die Bedürfnisse an der Basis der Pyramide die höchste Erfüllungsdringlichkeit besitzen und daher die wichtigsten Anforderungen an den Standort darstellen.

Stufe	Erfüllung durch Standort
1	<p>physiologische Grundbedürfnisse: werden unabhängig von der Lage des Standorts jedenfalls erfüllt. In jedem Quartier für Asylwerber gibt es Verpflegung, Heizmöglichkeiten sowie Zugang zu frischem Wasser und Atemluft.</p>
2	<p>Sicherheitsbedürfnisse: materielle Sicherheit wird durch die finanzielle Hilfen der Grundversorgung gewährleistet; der Punkt „Schutz vor Krankheiten“ bietet einen ersten Hinweis auf die Lage einer Unterkunft - dieser Schutz vor Krankheiten ist nur bei ausreichender medizinischer Infrastruktur sprich Erreichbarkeit von medizinischen Einrichtungen möglich.</p>
3	<p>Soziale Bedürfnisse: das Bedürfnis nach Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ist durch den Standort einer Asylwerberunterkunft erfüllbar. Zugehörig fühlt man sich durch (beginnende) Integration in eine Gesellschaft - an einem isolierten Standort wohnend erschwert diese Integration ungemein.</p>
4	<p>Wertschätzungsbedürfnisse: um Wertschätzung bzw. Anerkennung zu erfahren muss es die Möglichkeit geben, am Standort bzw. in der näheren Umgebung des Quartiers Beschäftigungen nachgehen zu können wie z.B. gemeinnützige Arbeit. Dabei geht es nicht um einen potentiellen finanziellen Verdienst sondern um das Gefühl, für eine Leistung geachtet zu werden. Diese Möglichkeit kann u.a. durch ein breites Angebot an ehrenamtlichen Betätigungsmöglichkeiten am Standort sichergestellt werden. Voraussetzung dafür ist eine hohe Akzeptanz der Asylwerberunterkunft in der Bevölkerung.</p>
5	<p>Selbstverwirklichungsbedürfnisse: kann durch Standort eines Quartiers wenig beeinflusst werden. Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung sind eher in der Ausstattung der Quartiere zu finden wie z.B. durch zur Verfügung stellen von Materialien um sich handwerklich betätigen zu können o.ä..</p>

Abbildung 16: Korrelation Grundbedürfnisse und Standort (eigene Darstellung)

Zusammenfassend lassen sich aus obiger Auflistung folgende Kriterien für Standorte, gereiht nach ihrer Priorität, ableiten:

- × **medizinische Infrastruktur** bzw. Erreichbarkeit medizinischer Einrichtungen,
- × **isolierte Standorte vermeiden**,
- × hohe **Akzeptanz der Bevölkerung** schaffen sowie
- × vorhandene **ehrenamtliche Strukturen** nutzen bzw. diese Strukturen neu schaffen.

6.2.2. Integrationstheorie nach Esser

Zusätzlich zur bloßen Bedürfniserfüllung hat sich Hartmut Esser mit Fragen der Integration beschäftigt bzw. welche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration von Migranten in eine Gesellschaft geschaffen werden müssen. Bei Essers Untersuchungen geht es zwar um Migranten und nicht Asylwerber bzw. Flüchtlinge, die Theorie zur Integration von Personen ist jedoch unabhängig vom rechtlichen Status der Personen. Im Folgenden soll dargestellt werden inwiefern der Standort eines Asylquartiers Einfluss auf die Integration nehmen kann. Dazu wird zuerst die genannte Integrationstheorie erklärt und darauffolgend wie in Punkt 6.2.1. in einen räumlichen Bezug gestellt, um weitere Standortkriterien ableiten zu können.

Für Esser ist die Integration von Migranten hauptsächlich eine Sozialintegration; diese wird definiert als *„Der Einbezug der Akteure in das gesellschaftliche Geschehen, etwa in Form der Gewährung von Rechten, des Erwerbs von Sprachkenntnissen, der Beteiligung am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt, der Entstehung sozialer Akzeptanz, der Aufnahme von interethnischen Freundschaften, der Beteiligung am öffentlichen und am politischen Leben und auch der emotionalen Identifikation mit dem Aufnahmeland.“* (Esser 2001: 8) Die Sozialintegration kann durch vier verschiedene Varianten erreicht werden: durch Kulturation, Plazierung, Interaktion oder Identifikation³¹.

Kulturation bedeutet bei Esser, dass *„die Akteure das für ein sinnhaftes, verständiges und erfolgreiches Agieren und Interagieren nötige Wissen besitzen und bestimmte Kompetenzen haben.“* und lässt Sozialintegration durch Erwerb des jeweiligen Wissens bzw. der jeweiligen Kompetenzen passieren (vgl. Esser 2001: 8 ff.). Im Fall der Asylwerber sind diese Kompetenzen

³¹ Alle Varianten wirken nicht für sich alleine - gelungene Sozialintegration besteht meistens aus einem Wechselspiel von allen vier.

vor allem das Erlernen der Sprache im neuen Heimatland, welches im Rahmen der Grundversorgung durch organisierte Deutschkurse stattfindet.

Als wichtigste Variante der Sozialintegration wird die **Plazierung** genannt. Unter Plazierung versteht Esser „Besetzung einer bestimmten gesellschaftlichen Position durch einen Akteur“ (Esser 2001: 9). Dies wird u.a. erreicht durch das Durchlaufen einer Bildungskarriere. Hinderlich für die Plazierung sind Vorurteile und Diskriminierungen.

Die dritte Form der Integration in eine neue Gesellschaft passiert durch **Interaktion**. Die Bedingung dafür, dass Interaktion überhaupt erst stattfinden kann sind „Gelegenheiten des Zusammentreffens“. Eine Minderung der Chancen zur Interaktion sind „starke ethnische Segregationen, etwa in bestimmten Wohnvierteln oder Schulklassen“ (Esser 2001: 11).

Die vierte und letzte Variante der Sozialintegration ist die **Identifikation**. Die Identifikation wird in drei Formen unterschieden, die nach ihrer jeweiligen Hingabe bzw. Stärke zur Unterstützung des Systems abgestuft sind: die emphatische Wertintegration, Bürgersinn und die Hinnahme des Systems. Allen drei Formen liegt zu Grunde, dass Integration durch das Entstehen „*etwa als Nationalstolz oder als Wir-Gefühl zu den anderen Mitgliedern der Gesellschaft oder Gruppe*“ passiert (vgl. Esser 2001: 12 ff.). Um ein Wir-Gefühl zu anderen Mitgliedern der Gesellschaft zu produzieren braucht es Kontakt zu diesen Mitgliedern, der wiederum nur durch bestimmte räumliche Voraussetzungen zu erreichen ist.

Wie kann der Standort eines Quartiers also zur sozialen Integration der Asylwerber beitragen? Laut Esser ist der Einbezug in gesellschaftliches Geschehen essentiell; es muss also Möglichkeiten für Asylwerber geben am öffentlichen Leben teilzuhaben, um, im besten Fall, interethnische Freundschaften (wie schon von Maslow in Stufe 3 der Bedürfnispyramide erwähnt) entstehen zu lassen. Ebenso wichtig sind der Erwerb der hiesigen Sprache sowie die Beteiligung am Bildungssystem bzw. das Durchlaufen einer Bildungskarriere. Als hinderlich zur Sozialintegration sieht Esser Vorurteile und Diskriminierungen durch die ortsansässige Bevölkerung; ist keine Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden kann keine Interaktion hergestellt werden; als Ergebnis erfolgt Segregation statt Integration.

Als Kriterien zur Lage eines Asylquartiers können gesehen werden

- × die **Vermeidung einer isolierten Lage**, um Interaktion und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
- × gute Erreichbarkeit von **Bildungseinrichtungen**,

- ✘ bei fehlender Bildungsinfrastruktur das Einrichten von **mobiler Betreuung** (in peripheren bzw. isolierten Standorten), sowie
- ✘ Akzeptanz in der Bevölkerung und in weiterer Folge ein **Netzwerk aus ehrenamtlichen Strukturen**, um Asylwerbern Beteiligung am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

7. Entwicklung des Kriterienkatalogs

Das vorangegangene Kapitel befasst sich mit der Suche nach Kriterien, das folgende soll mit diesen weiterarbeiten. Allen vorangestellt wird das Thema Standorttheorie kurz behandelt, da das Ergebnis dieser Diplomarbeit ja ein Bewertungstool für bestimmte Standorte (Asylquartiere) sein soll. Danach werden die gefundenen Kriterien einheitlich benannt und in weiterer Folge kategorisiert.

Der Kern der Arbeit, der Kriterienkatalog, wird auf Basis verschiedener Beispiele für Standortbewertungskataloge erstellt. Zusätzlich zur Aufzählung, Beschreibung und Gewichtung der gefundenen Kriterien sollen auch Ausgleichsmaßnahmen, die am potentiellen Standort nicht vorhandene Gegebenheiten ersetzen können, gefunden werden.

7.1. Standorttheorie

Die Standortsuche und Standortbewertung ist ein komplexes Handlungsfeld verschiedener Disziplinen. Aus raumplanerischer Sicht findet sie ihren theoretischen Hintergrund in der Standorttheorie. Zu diesem Thema gibt es zahlreiche Theorien und ein umfangreiches Angebot an Literatur. Der Großteil dieser Literatur, v.a. jene vor den 1990er Jahren, beschäftigt sich jedoch mit Standorten aus wirtschaftlicher Sicht (z.B. Standortanforderungen für bestimmte Industrieanlagen). Für den weiteren Verlauf dieser Arbeit geht es nun darum, diese ökonomisch geprägten Theorien und deren Inhalte für einen sozial geprägten Standort, wie der eines Asylquartiers, umzudenken.

Ein Teil von Meyers "Theorie der Standortwahl" ist die Abhandlung über die historische Entwicklung der Standortproblematik. Hier beschreibt er das Problem der Standortsuche³² im Kern, wenn er sagt "die Standortprobleme sind älter als die Standorttheorie" (Meyer 1960: 16). Damals wie heute wird auf ein vorhandenes Problem reagiert statt pro aktiv zu handeln und Standortprobleme gar nicht erst aufkommen zu lassen - Passivität in diesem Bereich ist also seit jeher ein Problem.

Wie wird nun allgemein ein Standort definiert? Eine sehr allgemein gültige Definition ist die von Leonhard Höfler: „Standorte sind räumlich eindeutig festlegbar, Standorte sind Träger von Ressourcen und/oder wirtschaftlichen Tätigkeiten (produktive oder konsumtive Nutzung“ (Höfler 1978: 3). Die Idee, dass Standorte Träger von Ressourcen bzw. Tätigkeiten sind wird von Dieter Bökemann 20 Jahre später auf eine sozialere Ebene gebracht. In seiner „Theorie der Raumplanung“ erklärt er den Zusammenhang von Standort und Lebensqualität wie folgt:

³² Diese Beschreibung erfolgt ausschließlich in einem wirtschaftlichen, ökonomischen Kontext.

„Die Entfaltungsmöglichkeiten der einzelnen Menschen sind wesentlich von ihren Standorten im Siedlungsgefüge bestimmt. Ihre Standorte ermöglichen ihnen einen mehr oder weniger guten Zugang zum gesellschaftlichen Leben. Standorte enthalten für ihren Inhaber mehr oder weniger Chancen zur Erhaltung seiner Gesundheit, zu seiner Ausbildung und zu seinem beruflichen Aufstieg, zur Kommunikation und Versorgung. ... die Verteilung der Standortqualität über die Bevölkerung ist wesentlicher Ausdruck sozialer Gerechtigkeit“ (Bökemann 1999: 16).

Laut Bökemann beeinflusst die Standortwahl wesentlich das gesellschaftliche Leben, da der Standort die Qualität von Gesundheit, Ausbildung, Karriere und Kommunikation bestimmen kann. Bezogen auf Standorte für Asylquartiere soll ein Standort also Träger von jenen Attributen, oder wie bei Höfler Ressourcen, sein, die das gesellschaftliche Leben von Asylwerbern möglichst positiv beeinflussen können.

Beiden Definitionen ist zu entnehmen, dass es gute und schlechte Standorte für bestimmte Vorhaben gibt. Die Bedingungen, die bestimmen ob sich ein Standort gut oder schlecht eignet, werden üblicherweise als Standortfaktoren bezeichnet. Im „Handwörterbuch der Raumplanung“ findet sich folgende Definition für Standortfaktoren:

„Die Gründe für oder gegen einen Standort werden als Standortfaktoren bezeichnet, wobei es in der Logik des Begriffs Standortfaktor liegt, dass diese Phänomene nicht überall im Raum in gleicher Weise in Erscheinung treten, sondern raumdifferenzierende Eigenschaften haben. Standortfaktoren variieren also im Raum hinsichtlich ihrer Qualität und Existenz.“ (Ritter et al. 2005: 1109)

Diese „Gründe für oder gegen einen Standort“ werden in dieser Arbeit als Kriterien bezeichnet. Der Definition nach ist also jedes Kriterium ein Standortfaktor, ein Grund für oder gegen einen potentiellen Asylquartierstandort.

7.2. Zusammenfassung und Benennung der Kriterien

Die Wahl des Standortes und somit die Lage von Asylquartieren wird, wie in Kapitel 6 dargelegt, wenig priorisiert. Besondere Schwierigkeiten, die sich in der Recherche immer wieder aufgetan haben, waren die unterschiedlichen Bezeichnungen und teils unpräzisen Formulierungen für Kriterien, die einen optimalen Asylquartierstandort ausmachen. Als logische Konsequenz sollen alle in Kapitel 6 identifizierten, bestehenden Überlegungen und Bezeichnungen zu diesem Thema einheitlich benannt werden. Abbildung 17 bietet eine übersichtliche Kurzzusammenfassung der uneinheitlich benannten Kriterien der gefundenen Quellen (s. Kapitel 6):

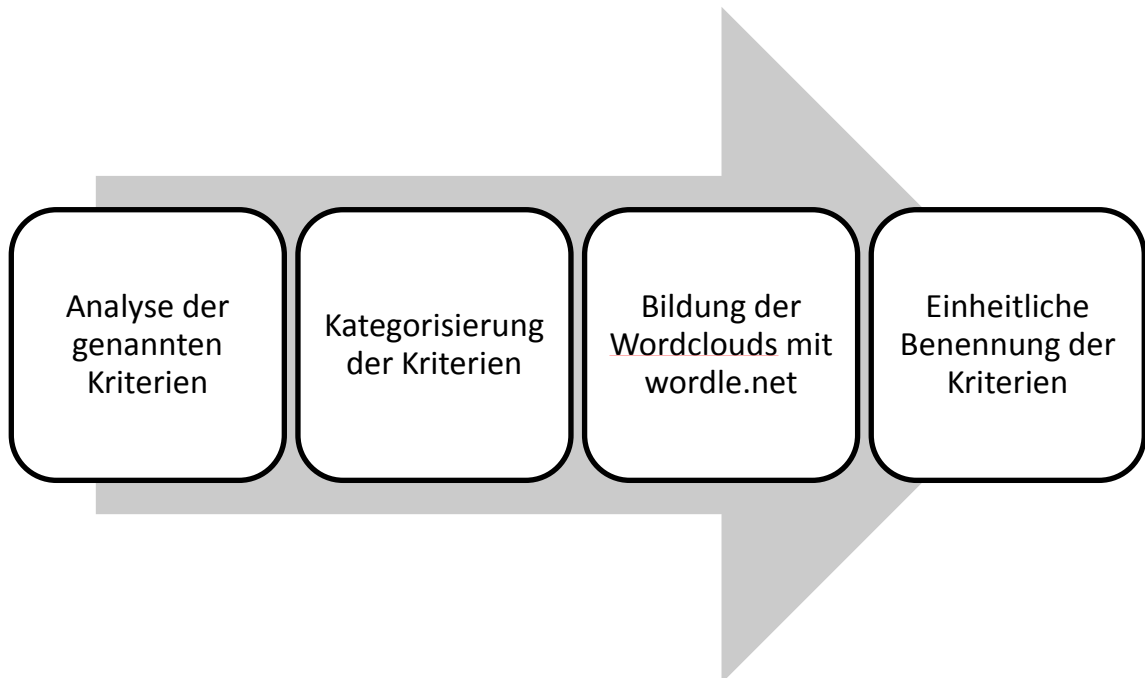
Quelle	Kriterien
Mindeststandards allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln • Erreichbarkeit von Einrichtungen des täglichen Bedarfs
Mindeststandards NÖ	<ul style="list-style-type: none"> • Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel • Infrastruktur definiert durch Supermarkt, Arzt
Mindeststandards SBG	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsanbindung innerhalb Fußweg von 5km, sonst Shuttledienst • keine isolierte Lage (max. 8km Fußweg zur nächsten Wohnsiedlung) • mind. 2x täglich von ÖPNV angefahren, sonst Shuttledienst • öffentliche Freizeitflächen (Kinderspiel-, Sport- oder Grillplatz) • Vorhandensein von Schule, Kindergarten, Lebensmittelgeschäft, Einkaufszentrum
Qualitätskriterienkatalog NGOs	<ul style="list-style-type: none"> • Hof oder Garten mit Spielgeräten • Möglichkeit der Religionsausübung • mehrmals täglich von ÖPNV angefahren • Haltestellen max. 700m vom Quartier entfernt • Betreuungsorganisation, um Mängel in der Infrastruktur auszugleichen
Handbuch für Gemeinden - Forum Alpbach	<ul style="list-style-type: none"> • isolierte Großquartiere vermeiden • Möglichkeiten zu Sport und Unterhaltung • baurechtliche Bestimmungen einhalten • kleinere Wohneinheiten, Aufteilung Asylwerber hinsichtlich kultureller Aspekte, Ghettobildungen verhindern • Durchmischung mit ansässiger Bevölkerung (Erstellen von Quartierskonzepten, Treffen in Gemeinschaftsräumen) • Randlagen für Quartiere auf jeden Fall vermeiden • Gemeinschaftsräume bzw. „Interaktionsbühnen“ • Turnhallen bzw. Sportplätze
Quartierfindung BM.I	<ul style="list-style-type: none"> • aufrechte Genehmigung im Sinne der Bauordnung • Anbindung zu öffentlichem Verkehrsmittel • gut erreichbare Nahversorger • Kindergarten und Pflichtschule in der Nähe • Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
Studentenbefragung	<ul style="list-style-type: none"> • ÖV-Anschluss, gute Erreichbarkeit des Quartiers

	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Bildungsangebot (für Schüler und Erwachsene) und Ausbildungsmöglichkeiten • fußläufig erreichbare Nahversorger • räumliche Nähe zu religiösen bzw. kulturellen Einrichtungen • Separation vom nächstliegenden Wohngebiet vermeiden (→ Integration durch Nähe zu ansässiger Bevölkerung) • Zugang zu sozialer Infrastruktur wie Krankenhäuser, Ärzte, psychologische Betreuung • Erholungs- und Freizeitangebote (Indoor und Outdoor) in unmittelbarer Nähe • numerische Ausgewogenheit bezüglich ansässiger Bevölkerung und Asylwerbern
Mindeststandards D	<ul style="list-style-type: none"> • örtliche Nähe zu gesellschaftlichen, medizinischen und schulischen Einrichtungen • Lage in oder an bebauten Ortsteil • Zugang zu sozialen und gesellschaftlichen Einrichtungen • gute Infrastruktur und gut erreichbarer ÖPNV • Möglichkeiten zur Errichtung von Außenanlagen bzw. das Vorhandensein dieser
Grundbedürfnisse nach Maslow	<ul style="list-style-type: none"> • medizinische Infrastruktur bzw. Erreichbarkeit medizinischer Einrichtungen • isolierte Standorte vermeiden • hohe Akzeptanz der Bevölkerung schaffen • vorhandene ehrenamtliche Strukturen nutzen bzw. diese Strukturen neu schaffen
Integrationstheorie nach Esser	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung einer isolierten Lage • gute Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen • in peripheren bzw. isolierten Standorten → Einrichten von mobiler Betreuung • Akzeptanz in der Bevölkerung und in weiterer Folge ein Netzwerk aus ehrenamtlichen Strukturen schaffen

Abbildung 17: Zusammenfassung Standortkriterien aus Recherche (eigene Darstellung)

Im nächsten Schritt sollen die Formulierungen angeglichen bzw. standardisiert werden. Betrachtet man die Zusammenfassung der Standortkriterien aus dem Bestand, so ist es auffällig, dass diese oft den gleichen Inhalt haben jedoch sehr differenziert formuliert sind. Um einen einheitlichen Kriterienkatalog erstellen zu können ist es unabdinglich, die einzelnen Kriterien auch einheitlich zu benennen.

Da die gefundenen Kriterien darüber hinaus unterschiedlich oft genannt wurden möchte ich die neuen, einheitlichen Formulierungen mit Wordclouds der uneinheitlich formulierten Kriterien in Beziehung stellen, um zu verdeutlichen, welche Kriterien besonders oft bzw. besonders selten genannt wurden.



Bei der Erstellung der Wordclouds habe ich auf eine Gratis-Software im Internet zurückgegriffen (www.wordle.net). Diese Software erlaubt es dem Nutzer, aus vorher eingegebenen Wörtern sogenannte Wordclouds zu erstellen. Ich habe aus obiger Zusammenstellung der gefundenen Kriterien eine erste Kategorisierung vorgenommen (z.B. alle Nennungen, die mit Erreichbarkeit und öffentlichem Verkehr zu tun haben). Nach diesem ersten Schritt habe ich aus jeder Kategorie eine Wordcloud erstellt, die sich aus den genannten Kriterien zusammensetzt. Bei dieser Art der Darstellung gehen weder Informationen zu den Kriterien an sich noch zu deren Relevanz verloren³³.

Um den Inhalt der Wordclouds, der aus den von verschiedenen Quellen genannten Kriterien besteht, weiter nutzen zu können werden in einem letzten Schritt einheitliche Bezeichnungen für die verschiedenen Kriterien festgelegt. Durch die somit durchgeführte Standardisierung lässt sich in weiterer Folge ein standardisierter Katalog erstellen. Im Folgenden sind die Wordclouds, die aus den vorhandenen Kriterien gebildet wurden, abgebildet sowie die neuen standardisierten Bezeichnungen, die in Folge zur Erstellung des Kriterienkatalogs genutzt werden.

³³ Je größer bzw. umfangreicher die Wordcloud desto häufiger die Nennung des Kriteriums im Bestand.

Erreichbarkeit
 täglich innerhalb Quartiers
 Anbindung Verkehrsanbindung Haltestellen
 öffentlichem 5km
 ÖV-Anschluss
 Shuttledienst
 gut
 700m
 gute ÖPNV
 Verkehrsmitteln
 angefahren
 Infrastruktur
 Verkehrsmittel
 öffentlich
 Fußweg
 öffentliche 2x
 erreichbarer
 gut
 entfernt
 mehrmals
 Quartier



Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr

Bestimmungen
 einhalten
 Genehmigung
 aufrechte
 baurechtliche
 Bauordnung



baurechtliche Genehmigungen

Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene
 Nähe
 Kindergarten
 schulische
 Bildungangebot
 Zugang
 Erwachsene
 Bildungseinrichtungen
 örtliche
 Pflichtschule
 Ausbildungsmöglichkeiten
 Einrichtungen
 Vorhandensein
 Erreichbarkeit
 gute
 Schüler



Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene

Freizeit- und Erholungsangebot
 Spielgeräte Grillplatz
 Möglichkeiten Garten
 Außenanlagen Sportplatz
 Freizeitgestaltung
 Hof Kiderspielplatz Sport
 Unterhaltung
 Sportplätze Errichtung
 öffentliche
 unmittelbare
 Turnhallen



Freizeit- und Erholungsangebot

Zugang
 medizinische
 Infrastrukt^{ur}
 Krankenhäuser
 psychologische
 Betreuung
 Einrichtungen
 soziale
 Arzt
 Erreichbarkeit



medizinische
 Einrichtungen

religiöse
 räumliche
 Möglichkeiten
 Religionsausübung
 Einrichtungen
 Nähe



Möglichkeiten zur Religions-
 ausübung

Bevölkerung
 Strukturen
 ehrenamtliche
 Akzeptanz
 Gemeinschaftsräume
 Quartierskonzepte
 nutzen
 Netzwerk
 Betreuungskonzept
 Interaktionsbühnen
 schaffen

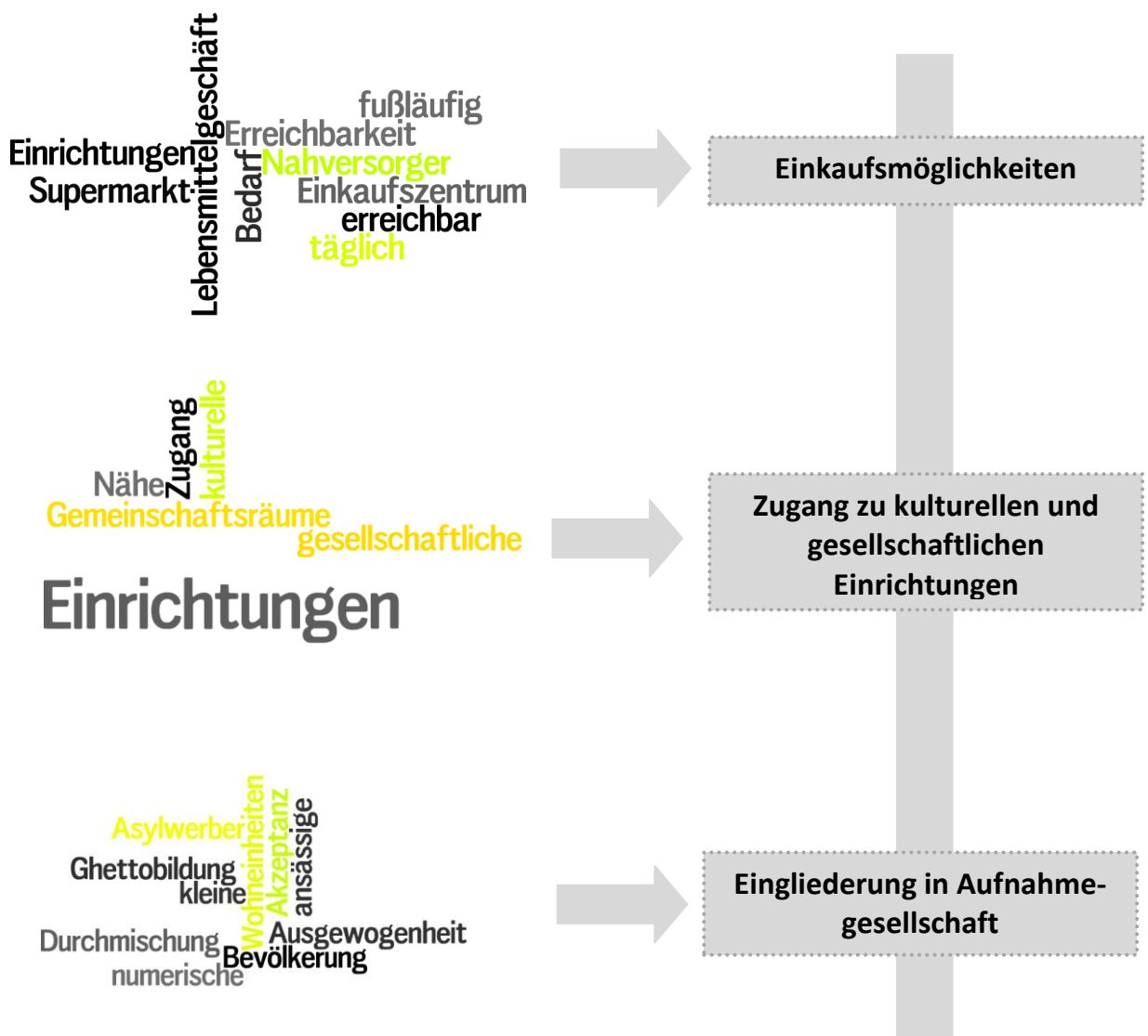


ehrenamtliches Helfernetz-
 werk

Ortsteil
 Wohngebiet
 Separation
 vermeiden
 Quartiere
 Vermeidung
 Standorten
 Großquartiere
 nächstliegenden
 isolierten
 Randlage
 Standorte
 Lage
 peripheren
 bebauten



räumlich Einbettung in
 Siedlungsgefüge



Die einheitlich formulierten Kriterien lauten wie folgt³⁴:

1. Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr
2. baurechtliche Genehmigungen
3. Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene
4. Freizeit- und Erholungsangebot
5. medizinische Einrichtungen
6. Möglichkeiten zur Religionsausübung
7. ehrenamtliches Helfernetzwerk
8. räumliche Einbettung in Siedlungsgefüge
9. Einkaufsmöglichkeiten
10. Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen
11. Eingliederung in Aufnahmegesellschaft

³⁴ Ohne Reihung gemäß ihrer Relevanz. Diese Reihung wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

7.3. Detailbeschreibung der Kriterien

Die Detailbeschreibung der nun standardisierten Kriterien soll zum besseren Verständnis an dieser Stelle angeführt und erläutert werden. Hierbei wird zu jedem Kriterium kurz erklärt, welche konkreten Indikatoren das genannte Kriterium optimal erfüllen bzw. was man sich darunter vorstellen kann. Ebenso werden Maßnahmen angeführt, die etwaige Mängel des Standorts ausgleichen können. Die hier angeführte Reihung entspricht der Priorität der einzelnen Kriterien.

1. Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr

Asylwerber dürfen laut Gesetz kein Kraftfahrzeug besitzen. Sie haben jedoch auch z.B. Behördenwege zu erledigen, die sie meist in größere Städte bzw. Landeshauptstädte führen, da dort die zuständigen Stellen zu finden sind. Um alle diese wichtigen Termine einhalten zu können ist der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln also absolut notwendig. Die Anbindung an den ÖPNV sollte fußläufig erreichbar sein, d.h. die nächstliegende Haltestelle sollte nicht mehr als 1.000m vom Quartier entfernt sein. Optimal wäre eine Haltestelle in angenehmer Gegend, nicht mehr als 500m vom Quartier entfernt. Ebenfalls soll das Quartier mind. 2mal täglich vom jeweiligen öffentlichen Verkehrsmittel angefahren werden. Wird dieser Umstand nicht erfüllt muss ein Shuttle-Dienst eingerichtet werden, der das öffentliche Verkehrsmittel ersetzt³⁵. Dieser Shuttle-Dienst sollte regelmäßige Fahrzeiten haben und in besonderen Fällen dem Asylwerber zur Verfügung stehen, z.B. wenn es sich um Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit handelt, die auch öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können.

2. baurechtliche Genehmigungen

In verschiedenen Gesetzestexten gibt es unterschiedliche Anforderungen, welche Genehmigungen nötig sind um ein Quartier für Asylwerber betreiben zu dürfen. Relevante juristische Bereiche wären hier z.B. die Bauordnung des jeweiligen Landes oder auch die Gewerbeordnung (v.a. bei Vollverpflegungsquartieren). Wie in Kapitel 2.3.4. erwähnt gibt es mittlerweile in einigen österreichischen Bundesländern gesetzlich festgelegte Erleichterungen bezüglich der Bringschuld der Quartiersbetreiber von gewissen baurechtlichen Genehmigungen. Alle übrigen Genehmigungen müssen jedoch selbstverständlich erbracht werden. Welche das genau sind ist jeweils den Ausschreibungsunterlagen des Bundeslandes bzw. den Informationen des BM.Is zu entnehmen; sie werden im Katalog nicht extra angeführt.

³⁵ Die Realisierung dieses Shuttle-Dienstes ist sicherlich problematisch. Bei einem engagierten ehrenamtlichen Netzwerk könnten eventuell auch Mitglieder der Bevölkerung diesen Shuttle-Dienst unterstützen, wenn es sich um etwaige dringliche Notfälle handelt. Der „normale“ Shuttle-Dienst, der den ÖPNV ersetzen soll, müsste wahrscheinlich von der jeweiligen Gemeinde finanziert werden.

3. Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene

Für Kinder, die sich in der Grundversorgung befinden, besteht Schulpflicht. Um diese zu erfüllen benötigen die Schüler eine Bildungseinrichtung, die vom Quartier aus gut erreichbar ist. Lange, ungesicherte Fußwege zu Haltestellen sind ungeeignet; die Möglichkeit von den eigenen Eltern in die Schule gebracht zu werden entfällt, da wie bereits erwähnt der Kfz-Besitz für Asylwerber nicht gestattet ist. Für ältere Kinder und Jugendliche sollte es ebenso Ausbildungsmöglichkeiten (z.B. Lehrstellen) geben. Auch für Erwachsene müssen Ausbildungseinrichtungen wie z.B. Volkshochschulen vorhanden sein, da diese zumindest den verpflichtenden Deutschkurs absolvieren müssen. Diese zusätzlichen Ausbildungseinrichtungen für Menschen jeden Alters können auch integrativ wirken, da Weiterbildungskurse von Asylwerbern und ansässiger Bevölkerung gleichermaßen wahrgenommen werden.

4. Freizeit- und Erholungsangebot

Da Asylwerber keiner Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nachgehen dürfen und dadurch andere Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Tagesstruktur benötigen ist es besonders wichtig, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Quartier ein Angebot an Erholungs- und Freizeitflächen befindet. Diese Flächen können z.B. ein Sportplatz, ein Kinderspielplatz, ein Park oder eine Turnhalle sein. Es geht hier darum, dass Asylwerbern eine Möglichkeit geboten wird, ihren Alltag und ihre Freizeit auch außerhalb des Quartiers selbstständig gestalten zu können. Durch die Gestaltung der freien Zeit können sich die Asylwerber ein Mindestmaß an Struktur selbst schaffen und haben gleichzeitig auch die Möglichkeit, mit der ansässigen Bevölkerung in Kontakt zu kommen. Als besonders positiv sollen hier kostenlose Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung hervorgehoben werden z.B. Sportplätze, die gratis benutzt werden können oder Radwegnetze.

5. medizinische Einrichtungen

Da Asylwerber kein Auto besitzen dürfen ist es bezüglich der medizinischen Einrichtungen besonders wichtig, dass diese per ÖPNV oder zu Fuß erreichbar sind. Zu diesen Einrichtungen gehören Ärzte bzw. Krankenhäuser aber auch psychologische Betreuungseinrichtungen (sofern diese psychologische Betreuung nicht im Betreuungskonzept enthalten ist). Ist dies am Standort nicht möglich, muss auf den in Punkt 1 erwähnten Shuttle-Dienst zurückgegriffen werden. Wesentlich trägt zur Bewertung die Nähe zu einem Allgemeinmediziner bei. Optimal wäre hier ein Allgemeinmediziner mit inkludierter Apotheke bzw. beide Einrichtungen in angemessener Entfernung vom Quartier entfernt (s. Bewertungsschlüssel).

Nicht jedes Quartier benötigt jede medizinische Einrichtung, so ist z.B. das Fehlen eines Kinderarztes bei einem Quartier, das ausschließlich Erwachsene beherbergt nicht als negativ zu bewerten. Ebenso muss man bedenken, dass Asylwerber eventuell nicht mit unseren Rettungsdiensten vertraut sind; der Betreiber bzw. Betreuer vor Ort sollte eine dementsprechende Einschulung geben (z.B. welche Notrufnummer anzuwählen ist etc.).

Die Erreichbarkeit von Krankenhäusern durch den ÖPNV ist nicht nur für potentielle Patienten wesentlich. Es soll auch Angehörigen möglich sein, das betroffene Familienmitglied besuchen zu können - daher die Anforderungen an die Erreichbarkeit dieser Einrichtung durch den ÖPNV.

6. Räumliche Einbettung in Siedlungsgefüge

Um eine räumliche Isolation der Asylwerber gegenüber der ansässigen Bevölkerung zu vermeiden und somit die Integration der Asylwerber möglich zu machen sind Quartiere, die sich fernab der nächsten Wohnsiedlung finden zu vermeiden. Ein grundsätzliches Ziel der Raumplanung ist es zersiedelnde Maßnahmen zu vermeiden. Vor allem bei Einrichtungen wie Asylquartieren ist es im Sinne einer guten Integration besonders wichtig, isolierte Lagen zu vermeiden. Isolierte Standorte sollen prinzipiell vermieden werden. Nicht nur aus integrativer Sicht ist dies höchst sinnvoll, auch können bei der Betreuung Kosten eingespart werden, wenn die zu fahrenden Kilometer der mobilen Betreuung eingeschränkt werden können. Diese Forderungen sind gewiss im städtischen Umfeld leichter umzusetzen als in ländlichen Regionen, jedoch ist die Lage an einem bereits bebauten Ortsteil auch in peripheren Regionen durchaus machbar.

7. Einkaufsmöglichkeiten

Unter dem Punkt Einkaufsmöglichkeiten verstehe ich jegliche Form, Konsumartikel zu erwerben. Asylwerber, vor allem jene die nicht in einer Vollversorgung leben, nehmen selbstverständlich auch die Dienste eines Nahversorgers in Anspruch. Dieser sollte zu Fuß erreichbar sein, das bedeutet im besten Falle eine Distanz von max. 500m zwischen Quartier und Nahversorger. Ein Diskonter (wie z.B. Hofer, Lidl etc.) wäre einem teureren Supermarkt vorzuziehen, da Asylwerber über wenig monetäre Mittel verfügen. Ausgenommen der Nahversorgung wären auch andere Einkaufsmöglichkeiten, die gut erreichbar sind, günstig. Um nicht völlig von Sachspenden abhängig zu sein muss es auch Asylwerberrn möglich sein, an verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten teilhaben zu können. Unbedingt notwendig ist jedoch die Erreichbarkeit von Geschäften, die für den täglichen Bedarf wichtig sind z.B. Nahversorger.

8. ehrenamtliches Helfernetzwerk

Bevor ich genauer auf das ehrenamtliche Helfernetzwerk und den Bewertungsschlüssel für den Kriterienkatalog eingehe möchte ich Grundsätzliches zur Bedeutung dieser Ehrenämter erwähnen. Eigentlich ist die Betreuung von Asylwerbern eine staatliche Aufgabe, die, wie auch rechtlich festgelegt, von Bund und Ländern übernommen werden sollte. Durch den raschen Anstieg an Asylanträgen im letzten Jahr reichten die bisherigen Strukturen und Kapazitäten der staatlichen Betreuung nicht mehr aus. Es bildeten sich zahlreiche ehrenamtliche Initiativen, die diese Lücken bzw. Engpässe in der Betreuung von Asylwerbern auszugleichen versuchten. Die freiwillige Mithilfe der Bevölkerung, eben diese ehrenamtlichen Helfernetzwerke, dürfen jedoch auf keinen Fall als Basis der Betreuung gesehen werden sondern als Begleitung bzw. Integrationsunterstützung. Kontinuität in der Betreuung kann nur durch funktionierende und professionell finanzierte Betreuungskonzepte garantiert werden nicht aber ausschließlich durch ehrenamtliche, freiwillige Helfer. Eine Möglichkeit diese Kontinuität zu gewähren wären z.B. vom Land gesponserte Vereine, die sich der Betreuung der Asylwerber annehmen oder auch eigens ausgebildete Social- bzw. Streetworker, die das ehrenamtliche Netzwerk koordinieren. Diese Personen müssten von Bund bzw. Land ausgebildet und bezahlt werden.

Ehrenamtliche Helfer kümmern sich in der Praxis um das Sammeln und Verteilen von Sachspenden, sind Integrationshelfer und können auch die vom Gesetz vorgeschriebenen Deutschkurse unterstützen. Insbesondere im ländlichen Raum muss die Betreuung durch NGOs ein hohes Maß an Mobilität aufweisen, die wiederum hohe Kosten erzeugt (vgl. Masching 2015). Ehrenamtliche Helfer können viele Mängel in der Betreuung ausgleichen und ein funktionierendes Netzwerk ist äußerst hilfreich für die Integration von Asylwerbern. Das Netzwerk an Helfern kann auch bei der Erarbeitung eines Betreuungskonzepts unterstützend wirken.

Wie schon im Handbuch für Gemeinden, das im Zuge einer Veranstaltung des Forum Alpbachs entstanden ist, festgehalten kann ein gutes Betreuungskonzept Mängel der Infrastruktur ausmerzen. Das Betreuungskonzept sollte an den jeweiligen Standort angepasst sein und genaue Informationen über organisatorische Abläufe am jeweiligen Standort bezüglich der Betreuung der Asylwerber beinhalten. Im besten Fall beinhaltet das Betreuungskonzept, zusätzlich zur Betreuung durch Organisationen wie z.B. der Caritas, geplante Projekte und Vorhaben der ansässigen Bevölkerung so wie z.B. ein Verein aus ehrenamtlichen Helfern, der Asylwerbern bei dem Erlernen der deutschen Sprache helfen wird etc.

9. Möglichkeit zur Religionsausübung

Die Freiheit zur Religionsausübung ist in Österreich durch die Unterzeichnung der EMRK als Menschenrecht gesichert und hat also keinen Einfluss auf die Bewertung im Kriterienkatalog. Punkt 6 beschäftigt sich ausschließlich mit den Möglichkeiten der Religionsausübung also mit dem Vorhandensein von Gebetsräumen, Möglichkeiten der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, Festen etc. Für Menschen des katholischen oder evangelischen Glaubens ist dieses Kriterium eher einfach zu erfüllen, da es in Österreich beinahe in allen Gemeinden Kirchen o.Ä. gibt. Schwieriger wird es für Personen, die dem Buddhismus, dem Islam, dem Judentum, dem orthodoxen Christentum, oder anderen Religionen angehören. Hier wird es nicht einfach sein, geeignete Gebetsräume zu finden. Als Möglichkeit zur Religionsausübung würde sich aber ein Mehrzweckgebäude bzw. ein baulich abgetrennter Gebetsraum in solch einem Gebäude bzw. dem Asylquartier an sich eignen.

10. Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen

Dieser Punkt steht wieder im Zeichen der Integration. Gesellschaftliche Einrichtungen, z.B. Gemeinschaftsräume (oder sogenannte Interaktionsbühnen), also Treffpunkte der ansässigen Bevölkerung sollten auch Asylwerbern offen stehen. Die Durchmischung mit der ansässigen Bevölkerung ist das um und auf für eine gelungene Integration. Solche Interaktionsbühnen können beispielsweise über das Vereinsleben der jeweiligen Gemeinde oder Ortschaft entstehen. Für Familien mit Kindern könnten auch Kinderspielgruppen angedacht werden, über die sich nicht nur die Kinder sondern deren Eltern einander annähern können. Einrichtungen wie z.B. Museen, Theater etc. sollen durch den ÖPNV erreichbar sein, um auch kulturellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Zugang zu kulturellen sowie gesellschaftlichen Einrichtungen trägt ebenso dazu bei, den Asylwerbern eine Möglichkeit mehr zu geben, ihren Alltag strukturieren zu können und eine Aufgabe zu finden. Durch das Mitwirken am gesellschaftlichen Leben der jeweiligen Gemeinde bzw. Ortschaft kann unter anderem auch die Akzeptanz der ansässigen Bevölkerung gegenüber Asylwerbern erhöht und das gemeinschaftliche Gefüge verbessert werden.

11. Eingliederung in Aufnahmegesellschaft

Besonderes Augenmerk für das Gelingen der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft wird auf die Größe des Quartiers gelegt. Es sollte eine numerische Ausgewogenheit bezüglich der ansässigen Bevölkerung (der Aufnahmegesellschaft) und den Asylwerbern bestehen. Kleinere Wohneinheiten sind zu bevorzugen, da diese einer möglichen Ghettobildung entgegenwirken können. Ein Vorschlag zur Definition dieser numerischen Ausgewogenheit kommt direkt von

der Republik Österreich; im Zuge des Durchgriffsrechts³⁶ wurde ein sogenannter Gemeinderichtwert festgelegt. Dieser Gemeinderichtwert wurde mit 1,5% angegeben. Das bedeutet, dass zum Beispiel eine Gemeinde mit 1.000 Einwohnern im Idealfall 15 Asylwerber unterbringen sollte. Dieser Richtwert würde ein Verhältnis von 1,5:98,5³⁷ vorschlagen. Ich werde diesen Richtwert übernehmen und als optimale Quote in den Kriterienkatalog integrieren.

Bei der Festlegung zur Größe des Richtwerts und der Übernahme des Gemeinderichtwerts in den Kriterienkatalog gibt es verschiedene Überlegungen. Zum einen ist durch eine geringe Quote die Integration der Asylwerber machbarer und die Akzeptanz der Bevölkerung höher als bei einem Großquartier in einwohnerarmen Gemeinden. Auch für Einrichtungen, die im Kriterienkatalog bewertet werden, ist ein Richtwert von 1,5% optimal. Ein höherer Richtwert hätte zum Beispiel im Bildungsbereich gravierende Folgen. Angenommen die zu erfüllende Quote wäre ein Wert von 10% bzw. ein Verhältnis von 10:90. Dies würde bedeuten, dass eine Gemeinde mit 1.000 Einwohnern 100 Asylwerber unterbringen sollte. Wenn von diesen 100 Personen 50 schulpflichtige Kinder und Jugendliche wären, würde sich dieser Umstand massiv auf die Bildungseinrichtungen vor Ort auswirken³⁸.

Die Durchmischung mit der ansässigen Bevölkerung, die zahlreiche integrative Vorteile bietet, ist leichter möglich, wenn kleinere Quartiere realisiert werden, deren Belegungszahl immer im oben festgelegten Verhältnis 1,5:98,5 zur ansässigen Bevölkerung steht. Diese definierte Quote bietet hier einen ersten Richtwert, sollte aber nicht als Obergrenze gesehen werden.

Steht in einer Gemeinde ein funktionierendes Netzwerk zur Verfügung ist dieser Standort einem anderen vorzuziehen; auch wenn dies bedeuten würde, dass die vorgegebene Quote übererfüllt wäre. Standorte, an denen bereits problemlos Asylwerber untergebracht wurden sollen nicht mit dem Argument „Quote erfüllt“ außer Acht gelassen werden. Prinzipiell soll jedoch auf eine Ausgewogenheit geachtet werden.

³⁶ vgl. 120. Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden

³⁷ Asylwerber : ansässiger Bevölkerung

³⁸ Es müssten zusätzliche Lehrkräfte zu Verfügung gestellt werden, um diese Kinder beim Erlernen der Sprache zu unterstützen, eventuell sogar neue Räumlichkeiten geschaffen werden etc.

7.3. Erstellen des Kriterienkatalogs

Nachdem die Kriterien genannt, standardisiert und im Detail beschrieben wurden gilt es nun, eine Einteilung nach deren Art und Relevanz vorzunehmen, um einen funktionierenden Katalog bzw. eine benutzbare Checkliste für einen potentiellen Standort für Asylquartiere erstellen zu können.

Eine erste, grobe Einteilung wäre jene in technische und soziale Infrastruktur. Dadurch erhält man einen ersten Überblick über die Art der Kriterien. Was bedeutet nun technische bzw. soziale Infrastruktur?

Als technische Infrastruktur bezeichnet man üblicherweise Einrichtungen der Verkehrsübermittlung, der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entsorgung (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung o.J.). Voraussetzungen zum Bau dieser Einrichtungen, z.B. Genehmigungen, gehören im weiteren Sinne ebenfalls zur Gruppe „technische Infrastruktur“.

Im „Handwörterbuch der Raumplanung“ findet sich eine umfassende Definition für soziale Infrastruktur. Die soziale Infrastruktur sorgt für die öffentliche Daseinsvorsorge von Gemeinden und umfasst laut Ritter et al.

„das Bildungswesen (alle Schultypen, Vorschulklassen, Volkshochschulen), das Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Sozialstationen, Beratungsstellen), Sozialeinrichtungen für bestimmte Altersklassen und für benachteiligte Bevölkerungsgruppen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten; Einrichtungen für Behinderte, Obdachlose, Ausländer; Beratungsstellen u.a.), Kultureinrichtungen (Bibliotheken, Museen, Theater, Veranstaltungsräume, Bürgerhäuser u.a.), Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Sicherheit (Behörden und Ämter, Polizeiwachen u.a.), Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Spiel- und Sportflächen für verschiedene Altersgruppen; Frei- und Hallenbäder, Parks u.a.).³⁹ (Ritter et al. 2005: 1025)

³⁹ Weiters genannt werden an gleicher Stelle Nahversorgungseinrichtungen und lokale Dienstleistungen.

Laut diesen Definitionen ist die Einteilung der 11 Kriterien in technische und soziale Infrastruktur folgende:

Technische Infrastruktur	Soziale Infrastruktur
<ul style="list-style-type: none"> • Baurechtliche Genehmigungen • Anbindung an ÖV 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene • Freizeit- und Erholungsangebot • medizinische Einrichtungen • Möglichkeiten zur Religionsausübung • ehrenamtliches Helfernetzwerk • räumliche Einbettung in Siedlungsgefüge • Einkaufsmöglichkeiten • Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen • Eingliederung in Aufnahme-gesellschaft

Anhand der obigen Tabelle kann man ablesen, dass vor allem soziale Infrastrukturkriterien zu einem optimalen Standort für Asylquartiere beitragen. Diese erste Einteilung ist jedoch für die weitere Arbeit an einem Katalog, der zu einer raschen Entscheidungshilfe beitragen soll, nicht ausreichend.

Nicht alle Kriterien sind gleich relevant bei der Wahl eines Standorts für Asylquartiere. Der nächste Schritt widmet sich nun dem Vorgang, die Kriterien ihrer Relevanz nach zu ordnen. In der Literatur finden sich zu diesem Thema verschiedenste Ansätze. Einer dieser Ansätze ist die Kategorisierung mancher Kriterien bzw. Faktoren als sogenannte „kritische Erfolgsfaktoren“ (vgl. Herrmann 2009: 86 ff.). Gewisse Faktoren sind K.O.-Kriterien für die Standortwahl; diese besitzen ein hohes Maß an Wichtigkeit und können jedoch gar nicht bzw. nur sehr schlecht am jeweiligen Standort beeinflusst werden. Sie können auch als Ausschlusskriterien verstanden werden - finden sich diese kritischen Erfolgsfaktoren am jeweiligen Standort nicht, so kann das geplante Vorhaben an diesem Standort nicht durchgeführt werden.

Die kritischen Erfolgsfaktoren im folgenden Beispiel bezogen sich auf die Standortanalyse im Bereich Textilindustrie. Der linke obere Quadrant der Grafik (im Beispiel gelb hinterlegt) bein-

haltet die kritischen Erfolgsfaktoren bzw. Ausschlusskriterien; diese haben einen hohen Stellenwert, sind also sehr wichtig, können jedoch nur wenig oder gar nicht vom Standort beeinflusst werden. Im Beispiel ist nur ein Faktor in der Nähe dieses bestimmten Quadranten, nämlich „Sprache, Verständigung“.

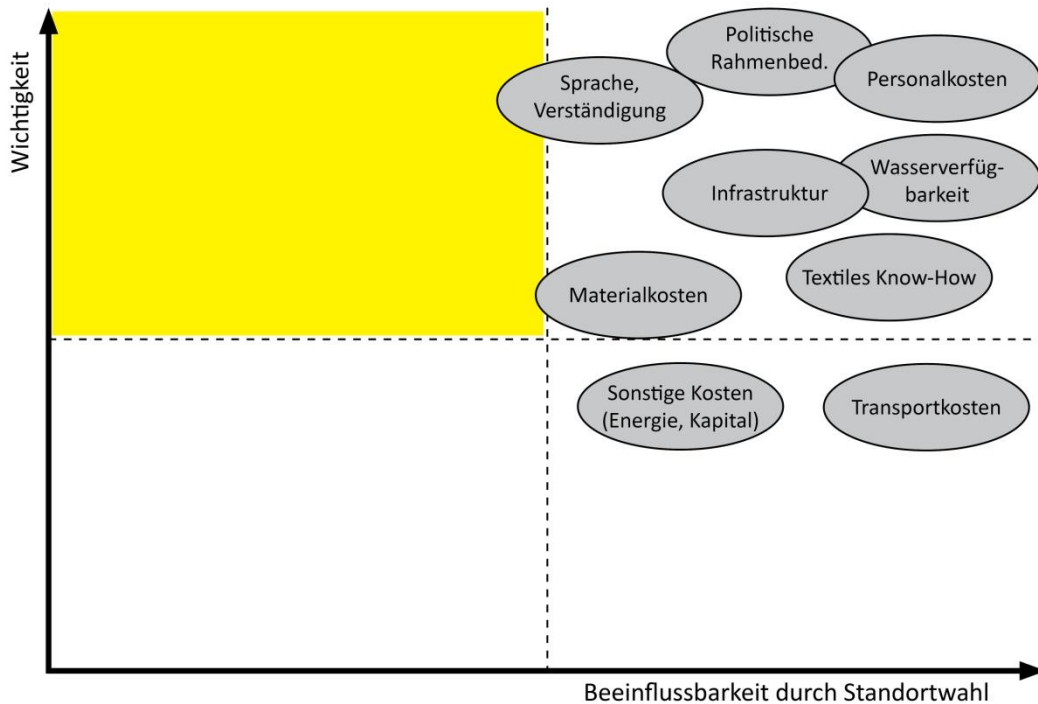


Abbildung 18: Kritische Erfolgsfaktoren für die Standortwahl (Quelle: eigene Darstellung nach Reh 2009b: 324)

Im Falle der Kriterien für die Standortsuche von Asylquartieren sieht die Grafik ähnlich aus (s. Abbildung 19). Die Ausschlusskriterien, also jene, die sich im gelben Quadranten befinden bzw. diesen schneiden sind „Anbindung an den ÖPNV“, „baurechtliche Genehmigungen“ sowie „Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene“. Diese Kriterien decken sich mit jenen, die der technischen Infrastruktur zugehörig sind, also die validen baurechtlichen Genehmigungen sowie die Anbindung an den ÖPNV⁴⁰. Sind diese beiden Kriterien am potentiellen Standort nicht vorhanden kann dort kein Asylquartier eingerichtet werden.

Das Kriterium „Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene“ stellt nur dann ein Ausschlusskriterium dar, wenn es sich um eine Unterkunft für UMF oder Familien mit schulpflicht-

⁴⁰ Man kann zwar einen nicht vorhandenen ÖPNV durch Einrichten des erwähnten Shuttle-Dienst positiv beeinflussen, das Vorhandensein von entweder dem einen oder dem anderen ist jedoch jedenfalls ein kritischer Erfolgsfaktor.

igen Kindern handelt, da hier der Schulbesuch gesetzlich vorgeschrieben ist und unbedingt erfolgen muss.

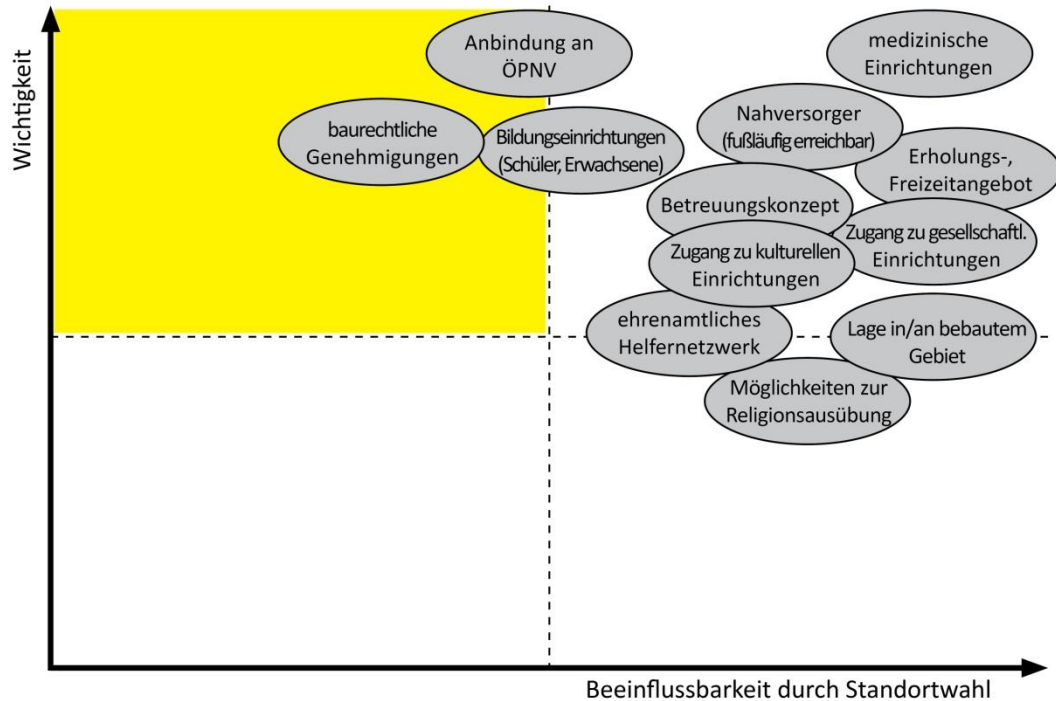


Abbildung 19: Kritischer Erfolgsfaktoren bzgl. Asylquartiere (eigene Darstellung)

Somit verbleiben die Kriterien der sozialen Infrastruktur. Diese werde ich nicht als Ausschlusskriterien sehen, da sie ohne größeren Aufwand optimierbar sind. So ist z.B. die Möglichkeit zur Religionsausübung durch das Einrichten eines Raumes realisierbar oder die Nähe zu kulturellen Einrichtungen durch eine gute Anbindung an den ÖPNV automatisch gegeben. Jedoch soll auch hier eine Bewertung stattfinden, nach der der Benutzer des Kriterienkatalogs die Eignung seines Standortes für ein Asylquartier feststellen kann. Eine dafür geeignete Methode ist meines Erachtens nach die Nutzung einer „qualitativen Entscheidungsmatrix“ (vgl. Reh 2009b: 324).

Standortfaktor	Standort USA	Standort Mexiko
Markt		
Beschaffung	+	+
Absatz	++	++
Produktion		
Montageerfahrung	-	+
Maschinenkompetenz	++	-
Qualität	+	+
Infrastruktur		
	+	+
Logistik		
	0	0
Personal		
Personalkosten		++
Verfügbarkeit		+
Qualifizierung	+	
Kultur / Sprache	+	
Wirtschaftlichkeit		
Investitionshöhe	-	++
Produktivität	0	+

Abbildung 20: Qualitative Entscheidungsmatrix (Quelle: eigene Darstellung nach Reh 2009b: 324)

Das + / - System der Entscheidungsmatrix bietet viele Vorteile. Zum einen lässt sich feststellen ob ein Kriterium vorhanden ist oder nicht. Darüber hinaus kann durch den Einsatz von einem + / - bzw. mehreren ++ / -- die Intensität, oder im Fall von z.B. den Bildungsmöglichkeiten, die Qualität des Kriteriums dargestellt werden. In der Praxis wird die qualitative Entscheidungsmatrix vor allem für Vergleiche von möglichen Standorten genutzt (s. Abbildung 20). Mithilfe dieser grafischen Darstellung lässt sich schnell erkennen wo Vor- bzw. Nachteile der jeweiligen Standorte liegen.

Im angeführten Beispiel handelt es sich um eine Entscheidungsmatrix für Standorte zur Automobilfertigung. Es werden jeweils ein Standort in den USA und einer in Mexiko miteinander verglichen. Gelb hinterlegt sind jene Standortfaktoren, die sich positiv oder negativ auf die Entscheidung auswirken. Zum Beispiel der Punkt Personalkosten: aufgrund der Bewertung des Standorts in Mexiko mit ++ ist aus der Grafik herauszulesen, dass der Standortfaktor Personalkosten in Mexiko sehr positiv und dementsprechend dieser Standort zu bevorzugen ist.

Auf Basis von Rückschlüssen anhand dieser erwähnten Darstellungsmethoden und den standardisierten Kriterien ergibt sich der Kriterienkatalog. Diesen gibt es in zwei verschiedenen Ausführungen. Einmal für ein geplantes Quartier für Erwachsene und einmal für ein geplantes

Quartier für Familien⁴¹. Der Unterschied zwischen diesen Beiden besteht darin, dass bei UMF bzw. Familien-Quartieren die Nähe zur Bildungseinrichtung ebenfalls ein Ausschlusskriterium ist. Bei Erwachsenen ist dies nicht der Fall, hier sind Ausschlusskriterien die fehlenden Mobilitätsmöglichkeiten bzw. fehlende baurechtliche Genehmigungen.

Während der Erstellung des Katalogs tat sich die Frage nach den Kosten auf. Die Optimierung bzw. Adaptierung eines Standorts wie z.B. das Einrichten eines Shuttle-Services, oder zusätzliche erhaltende Kosten bei mehr Nutzern von Infrastruktur und Einrichtungen wie Bäder etc. haben monetären Aufwand zur Folge. Wie bereits erwähnt werden Kosten der Unterbringung von Asylwerbern in der Grundversorgung von Bund und Land gemeinsam getragen, jedoch sind nicht alle Kosten darin enthalten. So müssen z.B. Adaptierungen von Gebäuden, um eventuell fehlende Genehmigungen einholen zu können, vom Betreiber selbst bezahlt werden. Auch ein Beispiel wäre z.B. Takterhöhung des ÖPNV. Die zusätzlichen Kosten müssten von der Gemeinde allein getragen werden. Die Bereitschaft bzw. Nicht-Bereitschaft zu solchen Extra-Ausgaben kann das Gelingen oder Scheitern eines Quartiers bedeuten. Im Katalog selbst werden aufgrund der Komplexität des Themas Kosten diese nur ansatzweise inkludiert. Als positiv wird eine mögliche Aufwertung des Standorts (je nach Kriterium) mit geringen Kosten gewertet, eine Aufwertung des Standorts die sehr kostenaufwändig wäre wird als eher negativ eingestuft. Die Kosten werden in einer qualitativen Bewertung in den Katalog eingearbeitet und zwar als geschätzter finanzieller Aufwand für nötige Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen beschreiben beispielhafte Lösungen, andere mögliche Mängelbehebungen können bei Bedarf diskutiert werden.

Die Reihenfolge der Kriterien im Katalog entspricht ihrer Priorität in absteigender Folge (das erste genannte Kriterium hat die höchste Wichtigkeit, das letzte Kriterium die geringste Wichtigkeit). Die Bewertung der einzelnen Kriterien wird im Katalog mittels dem qualitativen ++ / -- System aus Abbildung 20 durchgeführt. Die Anforderungen für die jeweilige Bewertung, werden im Katalog schriftlich festgehalten. Da es sich um die Bewertung eines Standorts handelt wird die Entfernung zu den diversen Einrichtungen prioritär behandelt. Eine große Entfernung zu nötigen Einrichtungen wird durchwegs negativ bewertet und im Umkehrschluss die fußläufige Erreichbarkeit als sehr positiv. Der Bewertungsschlüssel im Katalog berücksichtigt einerseits Entfernungen der gewünschten Infrastrukturen und Einrichtungen, andererseits auch den Kostenaufwand für ein Optimieren bzw. Errichten von solchen Einrichtungen. Die negativste Bewertung wird für jene Standorte vergeben, die zum einen bestimmte Infrastrukturen nicht

⁴¹ Quartiere für UMF werden hier nicht extra berücksichtigt, da diese aufgrund ihrer differenzierten Betreuungssituation nicht mit den Quartieren für erwachsene Asylwerber und Familien vergleichbar sind.

zur Verfügung stellen können und zum anderen diese nur mit hohem Kostenaufwand errichten bzw. optimieren können.

Der Kriterienkatalog bildet so im Ganzen eine Entscheidungsgrundlage für die Realisierung bzw. Nicht-Realisierung eines Standorts. Ebenso zeigt er, in welchen Bereichen Mängel des Standorts liegen. Der Katalog ersetzt keinesfalls eine Besichtigung des Standorts vor Ort bzw. Gespräche mit dem potentiellen Betreiber - er soll als Entscheidungshilfe und mögliche Orientierung gesehen werden. Es wäre ebenfalls sinnvoll, die Detailbeschreibung der Kriterien (Kap. 7.3) als Beilage zum Katalog anzudenken, um ein besseres Verständnis der geforderten Standortkriterien herzustellen.

Kriterienkatalog Standort Asylquartier Erwachsene

Bitte bewerten sie aufgelistete Kriterien nach dem zugehörigen Bewertungsschlüssel. Die Bewertung wird in die Spalte ++ / -- eingetragen.

Die Kriterien "Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr", "baurechtliche Genehmigungen" und "Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene" sind Ausschlusskriterien und farblich gekennzeichnet.

Kriterium / Beschreibung / Bewertungsschlüssel	++ / --
<p style="text-align: center;">Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>Asylwerber dürfen kein Kraftfahrzeug besitzen. Daher bleibt als einzige Möglichkeit zur Mobilität der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV). Der Standort sollte sich nicht weiter als 700m von der nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels befinden. Optimal wäre eine Haltestelle in angenehmer Gegend, nicht mehr als 500m vom Quartier entfernt. Dieses Verkehrsmittel muss mind. 2mal täglich die Station anfahren. Die Route des Verkehrsmittels sollte eine Anschlussstelle an das höherrangige Verkehrsnetz bieten, z.B. eine Bahnstation, um das Erreichen der Landeshauptstadt bzw. nächst-größeren Stadt zu ermöglichen (viele Behördenwege, die die Asylwerber wahrnehmen müssen, finden in den Landeshauptstädten statt). Bei Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels muss ein Shuttledienst eingerichtet werden, der von der Gemeinde selbst eingerichtet werden muss. Dieser Shuttledienst kann entweder für eine Kurzstreckenfahrt (zur nächsten ÖPNV Haltestelle, die an das höherrangige öffentliche Verkehrsnetz angehängt ist sich jedoch nicht mehr in Gegend befindet) oder für eine Langstreckenfahrt (zur nächsten, ans höherrangige Verkehrsnetz angehängten ÖPNV Haltestelle) genutzt werden.</p> <p style="text-align: center;">Bewertungsschlüssel</p> <p>++: ÖPNV Haltestelle > 500m entfernt, Standort öfter als 2mal täglich angefahren, Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz</p> <p>+: ÖPNV Haltestelle 500m-1.000m entfernt, Standort max. 2mal täglich angefahren, Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Taktserhöhung des Verkehrsmittels</i></p> <p> -: ÖPNV Haltestelle <1.000m entfernt, Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Einrichtung eines Shuttledienst (Kurzstrecke)</i></p> <p>--: keine ÖPNV Haltestelle in Gegend, keine Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz <i>Ausgleichsmaßnahme sehr hohe Kosten: Einrichtung eines Shuttledienst (Langstrecke)</i></p>	
<p style="text-align: center;">baurechtliche Genehmigungen</p> <p>Um ein Objekt als Asylquartier zur Verfügung zu stellen müssen alle von Bund bzw. Bundesland geforderten Bewilligungen und Genehmigungen vorliegen. Welche das sind ist dem zugehörigen Ausschreibungstext zu entnehmen.</p> <p style="text-align: center;">Bewertungsschlüssel</p> <p>++: alle geforderten Genehmigungen beschafft</p> <p>+: alle geforderten Genehmigungen (noch) nicht beschafft <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Beschaffung fehlender Genehmigungen</i></p> <p> -: geforderte Genehmigungen durch bauliche Adaptierungen möglich <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Adaptierungen am Objekt</i></p> <p>--: geforderte Genehmigungen für Objekt nicht realisierbar</p>	

Abbildung 21: Kriterienkatalog für Erwachsene (eigene Darstellung)

Kriterium / Beschreibung / Bewertungsschlüssel	++ / --
<p align="center">Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene</p> <p>Handelt es sich um ein Quartier für Familien mit Kindern im Pflichtschulalter oder ein Quartier für UMF so ist dieses Kriterium ebenfalls ein Ausschlusskriterium. Die Nähe bzw. Erreichbarkeit der schulischen Einrichtungen wird bewertet. Ebenso gilt es als positiv, wenn andere Weiterbildungseinrichtungen abgesehen von denen des Pflichtschulalters vorhanden bzw. gut erreichbar sind. Die Erreichbarkeit durch ÖPNV hängt mit der Anbindung stark zusammen bzgl. der Entfernung der Haltestellen, und wird daher hier nicht noch einmal angegeben.</p> <p align="center">Bewertungsschlüssel</p> <p>++: Pflichtschuleinrichtungen (Kindergarten, Volksschule, Gymnasium, Hauptschule etc.) und Weiterbildungseinrichtungen (Berufsschule, Volkshochschule) in Gegendnähe</p> <p>+: Pflichtschuleinrichtungen und Weiterbildungseinrichtungen durch ÖPNV erreichbar</p> <p>-: Pflichtschuleinrichtungen durch ÖPNV erreichbar, keine Weiterbildungseinrichtungen für Erwachsene <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: im Bedarfsfall Transport zu Weiterbildungseinrichtungen</i></p> <p>--: Pflichtschuleinrichtungen nicht durch ÖPNV erreichbar, keine Weiterbildungseinrichtungen für Erwachsene <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Einrichtung eines Shuttledienst</i></p>	
<p align="center">Freizeit- und Erholungsangebot</p> <p>Asylwerber dürfen keiner Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Daher sind sie oft zur Untätigkeit gezwungen. Ein breit gefächertes, generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot ist daher notwendig. Bevorzugter Weise sollen auch kostenlose Freizeitangebote zur Verfügung stehen, wie z.B. ein Skatepark, ein Sportplatz oder ein Radwegenetz. Andere, nicht kostenlose Angebote wären z.B. ein Schwimmbad oder eine Kletterhalle.</p> <p align="center">Bewertungsschlüssel</p> <p>++: kostenloses, generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot in Gegendnähe</p> <p>+: generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot in Gegendnähe</p> <p>-: generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot durch ÖPNV erreichbar <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Optimierung des Transports (z.B. Takterhöhung)</i></p> <p>--: kein Freizeit- und Erholungsangebot in Reichweite <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung bzw. mit Erholungsfunktion</i></p>	

Kriterium / Beschreibung / Bewertungsschlüssel	++ / --
<p data-bbox="319 358 654 392">medizinische Einrichtungen</p> <p data-bbox="279 448 1197 716">Da Asylwerber kein Auto besitzen dürfen ist es bezüglich der medizinischen Einrichtungen besonders wichtig, dass diese per ÖPNV oder zu Fuß erreichbar sind. Zu diesen Einrichtungen gehören Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser. Besonders wichtig ist die Erreichbarkeit eines Allgemeinmediziners. Sind diese Einrichtungen nicht in Gelnähe bzw. durch den ÖPNV erreichbar muss auf einen Shuttledienst zurückgegriffen werden. Ebenso muss man bedenken, dass Asylwerber eventuell nicht mit unseren Rettungsdiensten vertraut sind; der Betreiber bzw. Betreuer vor Ort sollte eine dementsprechende Einschulung geben (z.B. welche Notrufnummer anzuwählen ist etc.). Für Notfälle sollte immer auf die zuständigen Rettungsdienste zurückgegriffen werden.</p> <p data-bbox="319 772 574 806">Bewertungsschlüssel</p> <p data-bbox="279 817 1197 873">++: Allgemeinmediziner in Gelnähe mit Apotheke (max. 1.000m entfernt), Krankenhaus durch ÖPNV erreichbar</p> <p data-bbox="279 873 1197 907">+: Allgemeinmediziner in Gelnähe, Apotheke und Krankenhaus durch ÖPNV erreichbar</p> <p data-bbox="279 907 1197 996">-: Allgemeinmediziner durch ÖPNV erreichbar, Krankenhaus nicht <i>Ausgleichsmaßnahmen hohe Kosten: Takterhöhung, Einrichtung eines Shuttledienstes</i></p> <p data-bbox="279 996 1197 1120">--: Allgemeinmediziner nicht durch ÖPNV erreichbar, kein Krankenhaus in Reichweite <i>Ausgleichsmaßnahmen sehr hohe Kosten: Einrichtung einer regelmäßigen mobilen medizinischen Betreuung</i></p>	
<p data-bbox="319 1209 813 1243">räumliche Einbettung in Siedlungsgefüge</p> <p data-bbox="279 1265 1197 1568">Um eine räumliche Isolation der Asylwerber gegenüber der ansässigen Bevölkerung zu vermeiden und somit die Integration der Asylwerber möglich zu machen sind Quartiere, die sich fernab der nächsten Wohnsiedlung finden zu vermeiden. Isolierte Standorte sollen prinzipiell vermieden werden. Nicht nur aus integrativer Sicht ist dies höchst sinnvoll, auch können bei der Betreuung Kosten eingespart werden, wenn die zu fahrenden Kilometer der mobilen Betreuung eingeschränkt werden können. Ebenso ist es aus raumplanerischer Sicht sinnvoll, keine zersiedelnden Maßnahmen zu setzen, um Asylwerber unterzubringen. Als Richtwert werden 1.000m angegeben. Ist der Standort mehr als 1.000m vom nächsten bereits bebautem Gebiet entfernt wird dies als sehr negativ gewertet.</p> <p data-bbox="319 1590 574 1624">Bewertungsschlüssel</p> <p data-bbox="279 1646 829 1680">++: Standort schließt an bestehendes Wohngebiet an</p> <p data-bbox="279 1680 718 1713">+: Standort schließt an bebautes Gebiet an</p> <p data-bbox="279 1713 813 1747">-: Standort < 1.000m von bebautem Gebiet entfernt</p> <p data-bbox="279 1747 813 1780">--: Standort > 1.000m von bebautem Gebiet entfernt</p>	

Kriterium / Beschreibung / Bewertungsschlüssel	++ / --
<p>Einkaufsmöglichkeiten</p> <p>Vor allem für Teil- und Selbstversorgungsquartiere ist es unbedingt nötig, dass sich ein Nahversorger in Gegendnähe (d.h. max. 1.000m entfernt) befindet. Hierbei wird ein Diskonter positiver bewertet als ein teurerer Supermarkt, da Asylwerber über wenig monetäre Mittel verfügen. Ausgenommen der Nahversorgung wären auch andere Einkaufsmöglichkeiten, die gut erreichbar sind, günstig. Um nicht völlig von Sachspenden abhängig zu sein muss es auch Asylwerbern möglich sein, an verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten teilhaben zu können. Unbedingt notwendig ist jedoch die Erreichbarkeit von Geschäften, die für den täglichen Bedarf wichtig sind z.B. Nahversorger.</p> <p>Bewertungsschlüssel</p> <p>++: Nahversorger (Diskonter) und andere Einkaufsmöglichkeiten in Gegendnähe +: Nahversorger in Gegendnähe, andere Einkaufsmöglichkeiten durch ÖPNV erreichbar -: Nahversorger und andere Einkaufsmöglichkeiten durch ÖPNV erreichbar <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Takterhöhung</i> --: Nahversorger und andere Einkaufsmöglichkeiten nicht durch ÖPNV erreichbar <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Einrichtung eines Shuttledienst oder einer mobilen Nahversorgung</i></p>	
<p>ehrenamtliches Helfernetzwerk</p> <p>Ohne die Mitarbeit der ansässigen Bevölkerung ist die Realisierung eines Asylquartiers äußerst schwierig. Ehrenamtliche Helfer kümmern sich in der Praxis um das Sammeln und Verteilen von Sachspenden, sind Integrationshelfer und können auch die vom Gesetz vorgeschriebenen Deutschkurse unterstützen. Vor allem für die Integration der Asylwerber ist es besonders relevant, dass am Standort ein Netzwerk an Helfern aufgebaut wird. Ehrenamtliche Helfer können viele Mängel in der Betreuung ausgleichen. Im besten Fall kann mit den ehrenamtlichen Netzwerken ein Betreuungskonzept erarbeitet und erstellt werden, das dem Standort angepasst ist und die Betreuung durch die zuständigen Organisationen ergänzt und unterstützt. Im besten Fall beinhaltet das Betreuungskonzept, zusätzlich zur Betreuung durch Organisationen wie z.B. der Caritas, geplante Projekte und Vorhaben der ansässigen Bevölkerung so wie z.B. ein Verein aus ehrenamtlichen Helfern, der Asylwerbern bei dem Erlernen der deutschen Sprache helfen wird etc.</p> <p>Bewertungsschlüssel</p> <p>++: bestehendes ehrenamtliches Netzwerk mit vorhandenem Betreuungskonzept +: bestehendes ehrenamtliches Netzwerk ohne vorhandenem Betreuungskonzept -: kein bestehendes ehrenamtliches Netzwerk aber Interesse von Seiten der Bevölkerung <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Erarbeitung eines Betreuungskonzepts mit interessierter Bevölkerung, in weiterer Folge Bildung eines ehrenamtlichen Netzwerks</i> --: kein bestehendes ehrenamtliches Netzwerk und kein Interesse von Seiten der Bevölkerung <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Kampagnen zur Akzeptanzsteigerung der Bevölkerung (z.B. Informationsveranstaltungen), in weiterer Folge Erarbeitung eines Betreuungskonzepts und Bildung eines ehrenamtlichen Netzwerks</i></p>	

Kriterium / Beschreibung / Bewertungsschlüssel	++ / --
<p style="text-align: center;">Möglichkeiten zur Religionsausübung</p> <p>Die Asylwerber sollen die Möglichkeit haben, ihre Religion ungestört ausüben und bestenfalls an religiösen Veranstaltungen und Feiern teilnehmen zu können. Um diese Anforderungen erfüllen zu können sollen entweder Gebetsstätten (z.B. eine Kirche, eine Moschee, ein Tempel etc.) am Standort vorhanden sein oder andere Räume, die dem gleichen Zweck dienen. Ist dies nicht möglich sollen passende Möglichkeiten geschaffen werden (z.B. ein räumlich abgetrennter Bereich im Quartier selbst, der zum Gebet genutzt werden kann).</p> <p style="text-align: center;">Bewertungsschlüssel</p> <p>++: Gebetsstätte (Kirche, Moschee, Tempel etc.) oder passender Mehrzweckraum in Gegendnähe</p> <p>+: Gebetsstätte (Kirche, Moschee, Tempel etc.) oder passender Mehrzweckraum durch ÖPNV erreichbar</p> <p>-: Gebetsstätte nicht durch ÖPNV erreichbar, passender Mehrzweckraum durch ÖPNV erreichbar <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: räumlich abgetrennter Gebetsraum im Quartier</i></p> <p>--: Gebetsstätte und Mehrzweckraum nicht durch ÖPNV erreichbar <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Errichtung bzw. Umnutzung passender Mehrzweckraum sowie räumlich abgetrennter Gebetsraum im Quartier</i></p>	
<p style="text-align: center;">Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen</p> <p>Gesellschaftliche Einrichtungen, z.B. Gemeinschaftsräume (oder sogenannte Interaktionsbühnen), also Treffpunkte der ansässigen Bevölkerung sollten auch Asylwerbern offen stehen. Die Durchmischung mit der ansässigen Bevölkerung ist das um und auf für eine gelungene Integration. Solche Interaktionsbühnen können beispielsweise über das Sozial- bzw. Vereinsleben der jeweiligen Gemeinde oder Ortschaft entstehen. Einrichtungen wie z.B. Museen, Theater etc. sollen durch den ÖPNV erreichbar sein, um auch kulturellen Bedürfnissen gerecht zu werden.</p> <p style="text-align: center;">Bewertungsschlüssel</p> <p>++: Inklusion der Asylwerber im Vereinsleben, Zugang zu gesellschaftlichen und kulturellen Einrichtungen in Gegendnähe</p> <p>+: Inklusion der Asylwerber im Vereinsleben, gesellschaftliche und kulturelle Einrichtungen durch ÖPNV erreichbar</p> <p>-: keine Inklusion der Asylwerber im Vereinsleben, gesellschaftliche und kulturelle Einrichtungen durch ÖPNV erreichbar <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Motivieren der Vereine und Gruppierungen am Standort Asylwerber zu inkludieren (z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen)</i></p> <p>--: gesellschaftliche und kulturelle Einrichtungen durch ÖPNV nicht erreichbar <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Schaffung solcher Einrichtungen vor Ort (z.B. Gemeinschaftsräume mit ansässiger Bevölkerung), Einrichtung eines Shuttledienstes</i></p>	

Kriterium / Beschreibung / Bewertungsschlüssel	++ / --
<p data-bbox="320 356 788 389">Eingliederung in Aufnahme-gesellschaft</p> <p data-bbox="280 423 1201 633">Die Durchmischung mit der ansässigen Bevölkerung, die zahlreiche integrative Vorteile bietet, ist leichter möglich, wenn kleinere Quartiere realisiert werden, deren Belegungszahl immer im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung steht (1,5:98,5). Die vom Bund vorgegebene Länderquote bietet hier einen Richtwert, sollte aber nicht als Obergrenze gesehen werden. Steht in einer Gemeinde ein funktionierendes Netzwerk zur Verfügung ist dieser Standort einem anderen vorzuziehen; auch wenn dies bedeuten würde, dass die vorgegebene Quote übererfüllt wäre.</p> <p data-bbox="320 660 572 692">Bewertungsschlüssel</p> <p data-bbox="280 719 1038 748">++: ehrenamtliches Netzwerk vorhanden, keine Übererfüllung der Quote</p> <p data-bbox="280 750 1082 779">+: ehrenamtliches Netzwerk nicht vorhanden, keine Übererfüllung der Quote</p> <p data-bbox="280 781 959 810">-: ehrenamtliches Netzwerk vorhanden, Übererfüllung der Quote</p> <p data-bbox="365 813 1085 871"><i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Verstärkung des ehrenamtlichen Netzwerks (z.B. Einbeziehen neuer Helfer)</i></p> <p data-bbox="280 873 1024 902">--: ehrenamtliches Netzwerk nicht vorhanden, Übererfüllung der Quote</p> <p data-bbox="365 904 1201 963"><i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Kampagnen zur Bildung eines ehrenamtlichen Netzwerks (z.B. Informationsveranstaltungen)</i></p>	

Der Kriterienkatalog für Familien unterscheidet sich von dem für Erwachsene nur dadurch, dass auch Bildungseinrichtungen ein Ausschlusskriterium darstellen. Grafisch ist dies durch eine farbliche Hinterlegung bei betreffendem Kriterium dargestellt. Zum Vergleich folgen die ersten beiden Seiten des Katalogs, der restliche Katalog ist inhaltlich und prioritär für beide Gruppen ident.

Kriterienkatalog Standort Asylquartier Familien	
Bitte bewerten sie aufgelistete Kriterien nach dem zugehörigen Bewertungsschlüssel. Die Bewertung wird in die Spalte ++ / -- eingetragen. Die Kriterien "Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr", "baurechtliche Genehmigungen" und "Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene" sind Ausschlusskriterien und farblich gekennzeichnet.	
Kriterium / Beschreibung / Bewertungsschlüssel	++ / --
<p>Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>Asylwerber dürfen kein Kraftfahrzeug besitzen. Daher bleibt als einzige Möglichkeit zur Mobilität der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV). Der Standort sollte sich nicht weiter als 700m von der nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels befinden. Optimal wäre eine Haltestelle in angenehmer Gehnähe, nicht mehr als 500m vom Quartier entfernt. Dieses Verkehrsmittel muss mind. 2mal täglich die Station anfahren. Die Route des Verkehrsmittels sollte eine Anschlussstelle an das höherrangige Verkehrsnetz bieten, z.B. eine Bahnstation, um das Erreichen der Landeshauptstadt bzw. nächst-größeren Stadt zu ermöglichen (viele Behördenwege, die die Asylwerber wahrnehmen müssen, finden in den Landeshauptstädten statt). Bei Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels muss ein Shuttledienst eingerichtet werden, der von der Gemeinde selbst eingerichtet werden muss. Dieser Shuttledienst kann entweder für eine Kurzstreckenfahrt (zur nächsten ÖPNV Haltestelle, die an das höherrangige öffentliche Verkehrsnetz angebunden ist sich jedoch nicht mehr in Gehnähe befindet) oder für eine Langstreckenfahrt (zur nächsten, ans höherrangige Verkehrsnetz angebundenen ÖPNV Haltestelle) genutzt werden.</p> <p>Bewertungsschlüssel</p> <p>++: ÖPNV Haltestelle > 500m entfernt, Standort öfter als 2mal täglich angefahren, Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz +: ÖPNV Haltestelle 500m-1.000m entfernt, Standort max. 2mal täglich angefahren, Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Takterhöhung des Verkehrsmittels</i> -: ÖPNV Haltestelle < 500m entfernt, Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Einrichtung eines Shuttledienst (Kurzstrecke)</i> --: keine ÖPNV Haltestelle in Gehnähe, keine Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz <i>Ausgleichsmaßnahme sehr hohe Kosten: Einrichtung eines Shuttledienst (Langstrecke)</i></p> <hr/> <p>baurechtliche Genehmigungen</p> <p>Um ein Objekt als Asylquartier zur Verfügung zu stellen müssen alle von Bund bzw. Bundesland geforderten Bewilligungen und Genehmigungen vorliegen. Welche das sind ist dem zugehörigen Ausschreibungstext zu entnehmen.</p> <p>Bewertungsschlüssel</p> <p>++: alle geforderten Genehmigungen beschafft +: alle geforderten Genehmigungen (noch) nicht beschafft <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Beschaffung fehlender Genehmigungen</i> -: geforderte Genehmigungen durch bauliche Adaptierungen möglich <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Adaptierungen am Objekt</i> --: geforderte Genehmigungen für Objekt nicht realisierbar</p>	
<p>Kriterium / Beschreibung / Bewertungsschlüssel</p> <p>Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene</p> <p>Handelt es sich um ein Quartier für Familien mit Kindern im Pflichtschulalter oder ein Quartier für UMF so ist dieses Kriterium ebenfalls ein Ausschlusskriterium. Die Nähe bzw. Erreichbarkeit der schulischen Einrichtungen wird bewertet. Ebenso gilt es als positiv, wenn andere Weiterbildungseinrichtungen abgesehen von denen des Pflichtschulalters vorhanden bzw. gut erreichbar sind. Die Erreichbarkeit durch ÖPNV hängt mit der Anbindung stark zusammen bzgl. der Entfernung der Haltestellen, und wird daher hier nicht noch einmal angegeben.</p> <p>Bewertungsschlüssel</p> <p>++: Pflichtschuleinrichtungen (Kindergarten, Volksschule, Gymnasium, Hauptschule etc.) und Weiterbildungseinrichtungen (Berufsschule, Volkshochschule) in Gehnähe +: Pflichtschuleinrichtungen und Weiterbildungseinrichtungen durch ÖPNV erreichbar -: Pflichtschuleinrichtungen durch ÖPNV erreichbar, keine Weiterbildungseinrichtungen für Erwachsene <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: im Bedarfsfall Transport zu Weiterbildungseinrichtungen</i> --: Pflichtschuleinrichtungen nicht durch ÖPNV erreichbar, keine Weiterbildungseinrichtungen für Erwachsene <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Einrichtung eines Shuttledienst</i></p> <hr/> <p>Freizeit- und Erholungsangebot</p> <p>Asylwerber dürfen keiner Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Daher sind sie oft zur Untätigkeit gezwungen. Ein breit gefächertes, generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot ist daher notwendig. Bevorzugter Weise sollen auch kostenlose Freizeitangebote zur Verfügung stehen, wie z.B. ein Skatepark, ein Sportplatz oder ein Radwegenetz. Andere, nicht kostenlose Angebote wären z.B. ein Schwimmbad oder eine Kletterhalle.</p> <p>Bewertungsschlüssel</p> <p>++: kostenloses, generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot in Gehnähe +: generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot in Gehnähe -: generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot durch ÖPNV erreichbar <i>Ausgleichsmaßnahme geringe Kosten: Optimierung des Transports (z.B. Takterhöhung)</i> --: kein Freizeit- und Erholungsangebot in Reichweite <i>Ausgleichsmaßnahme hohe Kosten: Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung bzw. mit Erholungsfunktion</i></p>	

Abbildung 22: Kriterienkatalog für Familien (eigene Darstellung)

7.4. Anwendung

Der Benutzerkreis, für den dieser Kriterienkatalog gedacht ist, beinhaltet alle jene Personen, die potentielle Quartiere anbieten wollen, jene die Standorte für Quartiere suchen sowie diejenigen, die für deren Genehmigung verantwortlich sind (z.B. zuständige Stellen der Landesregierungen). Kapitel 7.4. soll nun den erstellten Katalog auf seine Praxistauglichkeit testen. In der Theorie soll der Kriterienkatalog für diejenigen, die die Quartierssuche verantworten, Zeit sparen. So kann mit einem Blick auf den ausgefüllten Katalog festgestellt werden, ob eine nähere Betrachtung des potentiellen Quartiers notwendig ist oder nicht. Zum Beispiel kann davon ausgegangen werden, dass ein Standort sich für ein Asylquartier nicht eignet, wenn die Ausschlusskriterien⁴² mit -- also sehr negativ bewertet wurden.

Auch kann der Katalog für jene, die glauben ein geeignetes Quartier zu haben, noch einmal in Erinnerung rufen, welche Kriterien der Standort zu erfüllen hat. Ein weiterer Vorteil des Kriterienkatalogs ist, dass wesentliche gesetzliche Bestimmungen in dem Katalog eingearbeitet sind. Die Kriterien setzen sich ja aus einer Analyse von bestehenden Vorgaben zum Standort für Asylquartiere zusammen; alle vom Gesetzgeber verlangten Kriterien sind also beinhaltet. Der Katalog ersetzt keinesfalls die bis jetzt benötigten Unterlagen, die ausgefüllt eingereicht werden müssen (z.B. Informationen über die Innenausstattung des Objekts oder für wie viele Personen das Quartier gedacht ist etc.) sondern ist mehr als zusätzliche Checkliste zu verstehen, die den Prozess eventuell beschleunigen kann.

Um diese Theorien nun zu veranschaulichen werde ich ein gelungenes Quartier und ein nicht gelungenes bestehendes Quartier heranziehen. Für diese best und bad practise Beispiele gibt es je eine planliche Darstellung des Standorts und seiner Umgebung und eine detaillierte Analyse der im Katalog festgelegten Kriterien. Damit möchte ich belegen, dass mit Hilfe des Kriterienkatalogs Entscheidungen über Standorte schnell und effizient getroffen werden können und suboptimale Standorte, wie am Beispiel Annaberg (Kapitel 7.4.2.) gezeigt, gar nicht erst realisiert werden. In der Praxis sollte die Anwendung des Kriterienkatalogs so erfolgen, wie an folgenden Beispielen gezeigt.

⁴² Ausschlusskriterien sind im Katalog gelb eingefärbt, für Erwachsene die Anbindung an den ÖPNV und baurechtliche Genehmigungen, bei Quartieren für Familien werden die Ausschlusskriterien von der Bewertung der Bildungseinrichtungen ergänzt.

7.4.1. Best Practise - Vollverpflegungsunterkunft Ybbs

Das Asylquartier, das als best practise Beispiel hier angeführt wird befindet sich in Ybbs an der Donau, im Bezirk Melk (Niederösterreich). Verschiedene Faktoren tragen dazu bei, dass sich Ybbs als Standort optimal für ein Asylquartier eignet. Ybbs hat 5.668 Einwohner⁴³ (vgl. Statistik Austria o.J.b.), liegt direkt an der Donau und nahe der A1. Ybbs übererfüllt seine Asylquote momentan mit +1,05%⁴⁴ (vgl. Stadtamt der Gemeinde Ybbs/Donau 2016).



Abbildung 23: Lage Ybbs in Niederösterreich (eigene Darstellung)



Abbildung 24: Nutzungskonzentrationen (eigene Darstellung)

Ybbs ist eine sehr gut begehbare Stadt. Entfernungen zwischen wesentlichen Einrichtungen sind im Allgemeinen kurz, auf jeden Fall immer im Rahmen der für den Kriterienkatalog definierten Gehnähe von 1.000 Metern. Ebenso strukturell vorteilhaft ist die räumliche Konzentration der Bildungseinrichtungen und Freizeit- bzw. Erholungsanlagen (s. Abb. 24). Die Ballung der Bildungseinrichtungen (oberer gelber Kreis) erleichtert auch die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV. Alle Schultypen können mit nur einer Buslinie erreicht werden.

Das Quartier ist eine Vollverpflegungsunterkunft und befindet sich in einem ehemaligen Gasthof; es bietet Platz für ca. 36 Personen (vgl. Dossier - Verein für Investigativen und für Datenjournalismus o.J.). Die Lage des Quartiers ist zentral in der Ortsmitte⁴⁵

⁴³ Stand 2015

⁴⁴ Stand 20.1.2016

⁴⁵ Eine genaue Adresse wird aus rechtlichen Gründen nicht angegeben. Trotz zahlreicher Anrufe beim Land Niederösterreich, der Stadt Ybbs sowie der Diakonie Niederösterreich war es nicht möglich die genaue Adresse des Quartiers zu erfragen. Bei einer Besichtigung der Stadt Ybbs konnte ich das Quartier lokalisieren, die genaue Adresse werde ich hier nicht angeben.

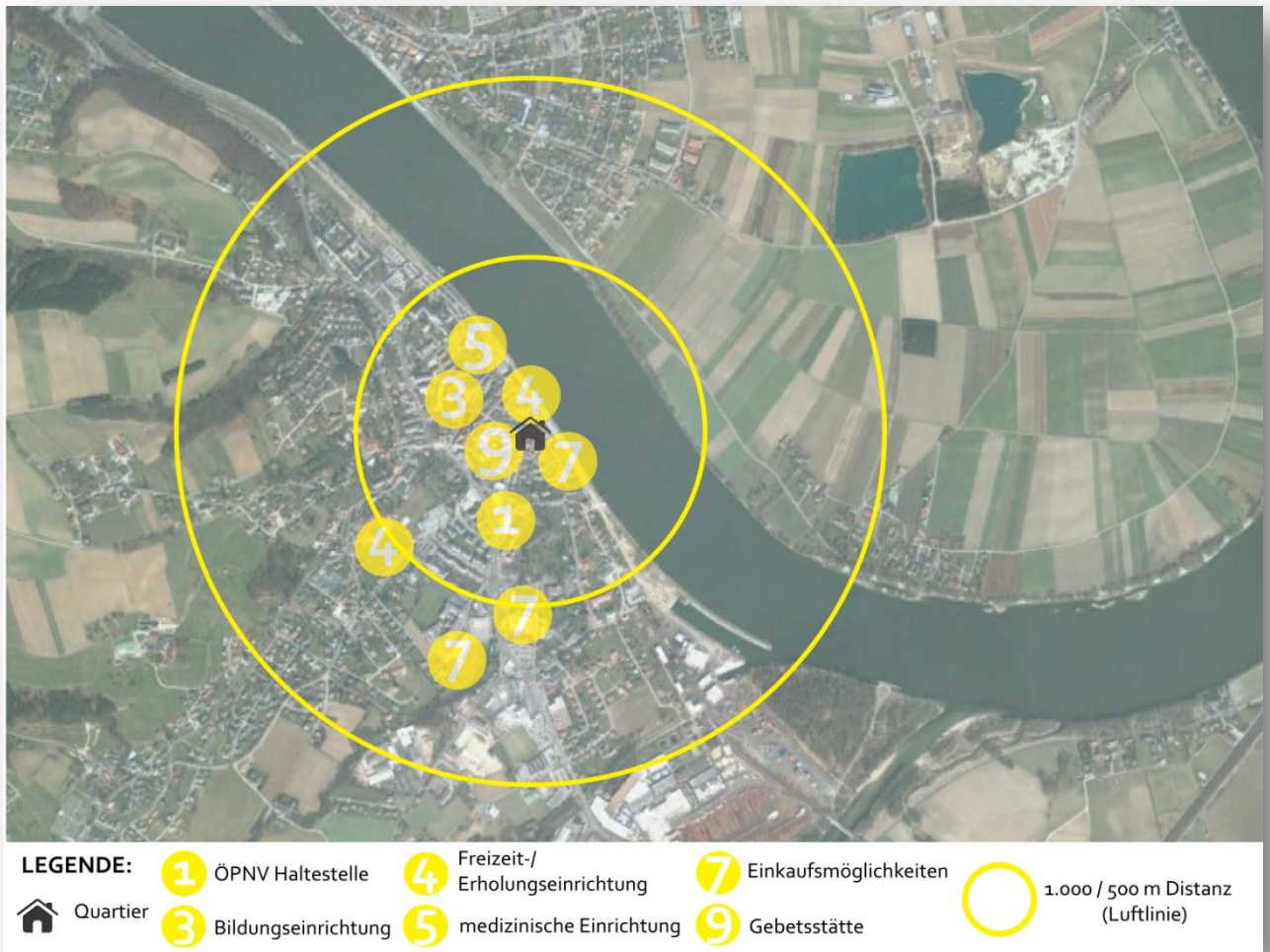


Abbildung 25: Lageplan Asylquartier in Ybbs (eigene Darstellung)

1. Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

Ybbs ist mit der Bahn, dem Bus oder dem Schiff öffentlich erreichbar. Der Schiffsverkehr ist jedoch hauptsächlich touristisch genutzt und wird im Folgenden nicht weiter erwähnt.

Innerregional ist Ybbs mit 5 Buslinien mit den umliegenden Ortschaften und Städten verbunden. Diese Buslinien, mit Ausnahme der Linie 7720 (Ybbs Busbahnhof - Bahnhof), verkehren nur an Schultagen (s. Abb. 27). Die Linie 7721 fährt zusätzlich zu den Schultagen auch an Werktagen die Route Ybbs - Klein Pöchlarn. In der Übersichtskarte (Abb. 26) sind die jeweiligen Endstellen der genannten Buslinien gekennzeichnet.

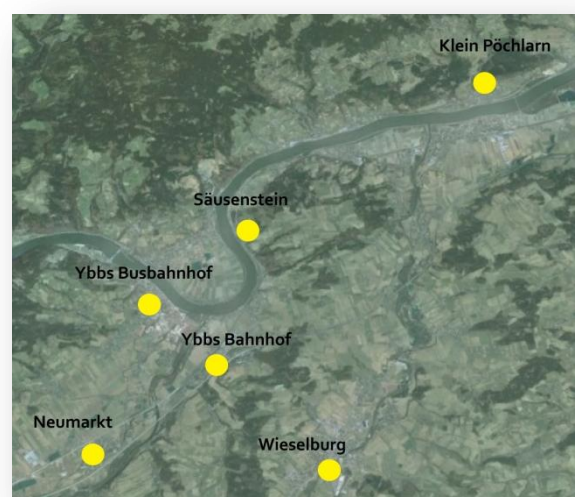


Abbildung 26: Übersicht innerregionale Busverbindungen (eigene Darstellung)

	Ab Ybbs	Nach Ybbs
Linie 7718 Ybbs - Säusenstein	07:34 11:25 12:20 13:15 13:58 (bei Bedarf) 15:30 (bei Bedarf)	06:35 07:51 11:52 12:51 13:44
Linie 7719 Ybbs - Neumarkt	11:25 12:20 13:15 13:58 (bei Bedarf) 15:30 (bei Bedarf)	06:38 12:30 13:25
Linie 7721 Ybbs - kl. Pöchlarn	05:15 05:32 06:15 06:25 06:30 08:33 11:35 12:20 13:05 13:50 14:10 14:50 15:00 15:50 16:15 16:50 17:00 17:50 17:55	06:45 06:55 12:46 14:02 14:34 16:38 18:18
Linie 7722 Ybbs - Wieselburg	06:40 06:55 07:03 07:20 12:20 13:10 13:15 14:00 14:35 15:30 16:20 17:05	07:05 07:15 07:18 07:35 12:37 13:35 14:15 14:55 15:45 16:53 17:32

Abbildung 27: Fahrpläne innerregionale Buslinien (eigene Darstellung)

Der ÖBB Bahnhof befindet sich ca. 2,5 km vom Stadtzentrum entfernt und liegt somit außerhalb der definierten Gehnähe von 1.000 Metern. Der Bahnhof wird jedoch von den Bussen der Ybbser Verkehrsbetriebe täglich mind. 1 mal pro Stunde angefahren und ist somit gut erreichbar (s. Abb. 28). Der Bahnhof ist in 8 Minuten vom Stadtzentrum aus erreichbar. Am Weg dorthin hält der Bus am EKZ; dieses ist somit ebenso optimal angebunden. Die Busverbindung von Ybbs Zentrum nach Ybbs Bahnhof ermöglicht durch ihre Taktung die Weiterreise per Zug ohne lange Wartezeiten zu verursachen. Nimmt man zum Beispiel den Bus um 08:05 erreicht man um 08:13 den Bahnhof und kann dort um 08:19 in den Zug Richtung Wien umsteigen.

	Montag bis Freitag (werktags)	Samstag ⁴⁶
Richtung Bahnhof	04:10 04:40 05:00 05:35 05:52 06:05 06:40 06:55 07:17 08:05 08:20 09:05 09:20 10:20 11:05 11:35 12:05 12:20 13:05 13:15 14:05 14:20 15:05 15:20 16:05 16:20 17:05 17:20 18:05 18:20 19:05 20:05	06:40 (an Schultagen) 08:05 08:20 09:05 10:20 11:05 11:35 (an Schultagen) 12:05 13:05 14:05 15:05 16:05 17:05 18:05 19:05 20:05
Richtung Busbahnhof	04:18 04:48 05:24 05:55 06:15 06:22 06:43 07:03 07:23 07:42 08:23 08:42 09:23 09:42 10:42 11:23 12:23 12:42 13:23 13:42 14:23 14:42 15:23 15:42 16:23 16:42 17:23 17:42 18:23 18:42 19:23 19:42 20:42	06:15 (an Schultagen) 07:42 08:42 09:42 10:42 11:23 12:42 13:42 14:42 15:42 16:42 17:42 18:42 19:42 20:42

Abbildung 28: Fahrplan Busbahnhof - Bahnhof (eigene Darstellung)

⁴⁶ Die Fahrpläne der Ybbser Verkehrsbetriebe zeigen keine Fahrzeiten für Sonn- und Feiertag. Ich nehme an, dass dieselben Abfahrtszeiten gelten wie für Samstage.

Der ÖBB Bahnhof bietet eine Anbindung an das nationale Schienennetz der ÖBB und somit eine Anbindung an ein höherrangiges Verkehrsnetz. Mit der Bahn wird Ybbs an die Landeshauptstadt St. Pölten sowie die Bundeshauptstadt Wien angebunden. Die Verbindung Ybbs - Wien Westbahnhof wird mehrmals täglich auf der Westbahnstrecke befahren und dauert knapp unter 2 Stunden. Die Fahrtzeit nach St. Pölten beträgt 40 Minuten.

Zusätzlich zu Bus- und Bahnverbindungen gibt es in Ybbs den sogenannten „Disco.Buzz“, einen Nachtbus, der Nachtlokale der Umgebung anfährt und miteinander verbindet. Pro Person werden 2 € Entgelt verlangt.

2. baurechtliche Genehmigungen

Bei der hier vollzogenen exemplarischen Anwendung des von mir entwickelten Kriterienkatalogs handelt es sich um eine Analyse bereits bestehender Quartiere. Es darf also angenommen werden, dass sämtliche baurechtlichen Genehmigungen vor Inbetriebnahme des Quartiers vom Betreiber erbracht worden sind.

3. Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene

Das Bildungsangebot in Ybbs ist äußerst vielfältig; die Stadt sieht sich selbst als Schul- und Bildungsstandort und das mit gutem Grund. Zusätzlich zu Pflichtschuleinrichtungen gibt es in Ybbs Bildungseinrichtungen für weiterführende Ausbildungen sowie Institutionen zur Kinderbetreuung (s. Abb. 29). Ebenso möchte ich, als quasi Bildungseinrichtung für Erwachsene, die Bücherei im Stadtzentrum erwähnen.



Abbildung 29: HAK, HAS, HTL, Sportmittelschule und Kindergarten in Ybbs (eigene Aufnahmen)

Kinderbetreuungseinrichtungen	Landeskindergarten I
	Landeskindergarten II
	Ganztagesbetreuung der Privatschule LeO
Pflichtschuleinrichtungen	Volksschule
	Neue Sportmittelschule
	Sonderpädagogisches Zentrum
	Privatschule LeO
Weiterführende Schulen	Handelsakademie, Handelsschule
	IT-HTL
	Krankenpflegeschule des Therapiezentrums der Stadt Wien
	Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive für NÖ ⁴⁷
	Lehrwerkstätte der Verbund Austria Hydropower AG
	Privatschule LeO
Sonstige	Musikschule
	Bücherei

Abbildung 30: Bildungseinrichtungen in Ybbs (eigene Darstellung)

Es gibt zwar keine Berufsschule direkt in Ybbs, doch werden vor Ort Lehrlinge ausgebildet. Manche Betriebe werben damit, Lehrlinge zu beschäftigen, wie ein Gasthof in der Altstadt (s. Abbildung 31). Auf die Bewertung der Bildungseinrichtungen hat dieser Umstand zwar keinen Einfluss, jedoch ist die Bereitstellung von Lehrstellen (und eventuell damit verbundenen späteren Arbeitsplätzen) vor Ort eine weitere gute Möglichkeit der Integration von Asylwerbern (in diesem Fall vor allem UMF).



Abbildung 31: Lehrstellenangebot in der Ybbser Altstadt (eigene Aufnahme)

⁴⁷ Die Aufnahme in diese Einrichtung ist österreichischen Staatsbürgern vorbehalten. Der Vollständigkeit halber findet sie sich trotzdem in der Aufzählung wieder.

4. Freizeit- und Erholungsangebot

Der Bewertungsschlüssel des Kriterienkatalogs sieht für eine Höchstbewertung ein „kostenloses, generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot in Gegendnähe vor“. Dieser Umstand ist in Ybbs erfüllt. Wie am Lageplan (Abb. 25) zu erkennen ist liegt das Asylquartier fast direkt am Donauufer. An dieser Donaulände gibt es Sitzgelegenheiten sowie einen Bewegungspark. Dieser Bewegungspark besteht aus 14 verschiedenen Trainingsgeräten, die rund um die Uhr kostenlos genutzt werden können. Anfang Juni 2016 wurde der Bewegungspark an der Donaulände durch einen Skaterpark und eine Basketballanlage erweitert (s. Abb. 32). Die Anbindung an verschiedene Radwanderwege (z.B. der Donauradweg) komplettiert das Angebot an kostenlosen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in Ybbs.



Abbildung 32: Bewegungspark und Skaterpark an der Donaulände (Quelle: Stadtgemeinde Ybbs)

Das kostenlose Freizeitangebot wird ergänzt durch andere kostenpflichtige Einrichtungen, die sich ebenfalls in optimaler Gegendnähe vom Quartier aus befinden. Hier ist vor allem das Freizeitzentrum FZZ Ybbs zu nennen. Das FZZ besteht aus einem Hallenbad, einer Saunalandschaft und einer Sporthalle. Zusätzlich werden Kurse angeboten wie z.B. Schwimmkurse. Das Angebot der FZZ ist jedoch kostenpflichtig. Im Anschluss an das FZZ befindet sich eine weitere Sportanlage, die jedoch nur von Schulen und Vereinen genutzt werden darf (Abb. 33). Ob diese Sportanlage von den Asylwerbern mitgenutzt werden darf ist daher fraglich.



Abbildung 33: Sportanlagen mit beschränkter Zutritts-erlaubnis (eigene Aufnahmen)

5. medizinische Einrichtungen

Ybbs verfügt über ein dichtes Netz an medizinischen Einrichtungen. Neben vier Allgemeinmedizinern findet man in Ybbs zahlreiche Fachärzte und andere medizinischen Einrichtungen (s. Abb. 34).

Fachärzte	Augenheilkunde
	Orthopädie
	Frauenheilkunde / Geburtshilfe
	Hautarzt
	Neurologie
	Kinder- und Jugendheilkunde
	Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Sonstige	Orthobionomie - Laserakupunktur
	Tierarzt
	Gesundheitszentrum (mit Apotheke)
	Geburtsvorbereitung
	Mutter-Eltern-Beratung
	NÖ Landespflegeheim
	Therapiezentrum der Stadt Wien
Krankenhäuser	Österreichisches Rotes Kreuz
	Landeskrankenhaus Amstetten (ca. 24 km)
	Landeskrankenhaus Scheibbs (ca. 23 km)
	Landeskrankenhaus Melk (ca. 23 km)

Abbildung 34: medizinische Einrichtungen in Ybbs (eigene Darstellung)

Besonders erwähnenswert ist das therapeutische Zentrum sowie der neurologische Facharzt. Zusätzlich zur physischen Gesundheit gibt es in Ybbs dadurch auch Möglichkeiten zur psychischen Betreuung. Dies ist besonders für Asylwerber, die unter traumatischen Erlebnissen leiden von großem Vorteil - eine psychologische Betreuung kann in Gegend Nähe vom Quartier in Anspruch genommen werden.

6. räumliche Einbettung in Siedlungsgefüge

Das Quartier befindet sich zentral in der Altstadt im Ortskern von Ybbs. Direkt an das Quartier angrenzend sind Wohnhäuser mit einer belebten Erdgeschoßzone, die verschiedene Betriebe und Geschäfte beherbergt.



Abbildung 35: Einbettung des Quartiers in Siedlungsgefüge (eigene Aufnahmen)

Aus Abbildung 35 ist erkennbar, dass das Quartier in Ybbs vollständig in ein bestehendes Wohngebiet integriert ist. Die vom Kriterienkatalog empfohlene Lage, anschließend an ein Wohngebiet ist somit gegeben.

7. Einkaufsmöglichkeiten

Auch in Punkto Nahversorgung und Einkaufsmöglichkeiten zeichnet sich Ybbs durch seine gute Infrastruktur aus. Zusätzlich zu Geschäften, die Waren des täglichen Gebrauchs anbieten (z.B. Billa, Bäckerei etc.) finden sich 2 Diskonter in unmittelbarer Nähe zum Quartier. Ebenfalls zu Fuß erreichbar ist das Gewerbezentrum „Kauf ein Ybbs“, in dem sich Boutiquen, ein Drogeriemarkt sowie ein Schuhgeschäft befinden (Abb. 36).



Abbildung 36: Einkaufsmöglichkeiten in Ybbs (eigene Aufnahmen)

Das breite Angebot sowie die Möglichkeit bei einem Diskonter einzukaufen sind beides Indikatoren, die im Bewertungsschlüssel des Kriterienkatalogs mit einer Höchstbewertung beurteilt werden.

8. ehrenamtliches Helfernetzwerk

Eigentlich als Veranstaltungsreihe von Schülern der hiesigen HAK geplant, wurde im Dezember 2015 die wöchentliche Aktion „Integrations-Café“ bzw. das Café Miteinander gestartet. Die Treffen finden in einem Vereinslokal in der Ybbser Altstadt statt und sind äußerst gut besucht. Die Aktion „Café Miteinander“ zielt auf die Integration der Asylwerber in ihren neuen Heimat-

ort ab. Mittlerweile wird das Café Miteinander vom ebenfalls 2015 gegründeten Verein „Vielfalt nutzen in Ybbs“ veranstaltet und betreut. Auf der offiziellen Facebook Seite des Vereins findet sich folgende Beschreibung:

„Wir sind ein Verein. Unsere Statuten: Unser Verein soll das Zusammenleben und den Zusammenhalt in der Stadt Ybbs und Umgebung verbessern, im Besonderen die Integration von MigrantInnen zum Nutzen aller BewohnerInnen zu fördern, Kommunikationsprozesse in Gang zu setzen und Situationen der interkulturellen Begegnung zu schaffen und das gegenseitige Kennenlernen zu ermöglichen. Zielgruppe ist die gesamte Bevölkerung von Ybbs (mit und ohne Migrationshintergrund inklusive der AsylwerberInnen und Asylberechtigten). Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Kulturen soll für alle Beteiligten eine Bereicherung ihres Lebens mit sich bringen und Mehrsprachigkeit als Nutzen angesehen werden. Die Verbesserung der Deutschkenntnisse von MigrantInnen ist ein Hauptziel des Vereins wie auch Hilfestellung in Notsituationen (zB bei Arbeits- und Wohnungssuche). Gleichberechtigung und Mitsprache aller TeilnehmerInnen ist bei der Organisation der Aktivitäten oberstes Prinzip.“ (Verein Vielfalt nutzen in Ybbs 2015).



Abbildung 37: Logo des Vereins Vielfalt nutzen in Ybbs (Quelle: Facebook-Seite des Vereins)

Zusätzlich zu dieser Initiative werden von der Gemeinde sogenannte Integrationsbeauftragte zur Verfügung gestellt, die dabei helfen, das vorhandene ehrenamtliche Netzwerk zu koordinieren und zu erweitern. Das Angebot dieser Initiativen beinhaltet Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten sowie Hilfe bei der Betreuung der Asylwerber (z.B. Unterstützung der Deutschkurse). Bei der Organisation dieser zusätzlichen Betreuung ist vor allem die Pfarre Ybbs sehr aktiv. Auf der Homepage der Pfarre findet sich eine Übersicht über die Termine für Deutschkurse sowie „Spielstunden für Flüchtlingskinder“ (vgl. Pfarramt Ybbs o.J.). Ein weiterer Beitrag, den die Pfarre Ybbs zur Integration der Asylwerber leistet ist die Veranstaltungen von verschiedenen Vernetzungs- und Informationstreffen, wie zum Beispiel ein gemeinsames Frühstück von Gemeindevertretern, dem Roten Kreuz und Privatpersonen, die sich an der Betreuung von Asylwerbern in Ybbs beteiligen. Ziel dieser Treffen ist es, Erfahrungen auszutauschen; im Zuge eines solchen Treffens wurde eine Koordinationsstelle für ehrenamtliche Tätigkeiten auf dem Gemeindeamt gegründet (vgl. Pfarrblatt Pfarre Ybbs 2015: 4).

Alles in allem sind die Strukturen der ehrenamtlichen Hilfe bei der Betreuung von Asylwerbern in Ybbs ideal. Verschiedene Stellen und auch Privatpersonen haben unterschiedliche Veranstaltungen und Vereine zum Leben erweckt, um die Asylwerber in Ybbs besser zu integrieren und ihnen bei der Bewältigung alltäglicher Probleme zu helfen. Für den Kriterienkatalog bedeutet das eine Höchstbewertung im Punkt 8.

9. Möglichkeiten zur Religionsausübung

In unmittelbarer Nähe zum Quartier befindet sich eine katholische Kirche. Asylwerber muslimischen Glaubens mussten bislang ins 24 km entfernte Amstetten ausweichen, da sich dort die nächste Moschee befand. Mitte Juni 2016 eröffnet in Ybbs jedoch ein muslimischer Gebetsraum, der vom Quartier zu Fuß erreicht werden kann. Im Zuge der Veranstaltung „lange Nacht der Kirchen“ wird dieser Gebetsraum von einem Pfarrer und einem Imam gemeinsam eingeweiht und steht ab diesem Zeitpunkt zur Benutzung bereit.

Nicht nur die Räumlichkeiten zur Religionsausübung sind am Standort Ybbs bestmöglich vorhanden, auch das Zelebrieren von religiösen Festen verschiedener Kulturen und Religionen ist möglich. So wird, ebenfalls im Zuge der langen Nacht der Kirchen, ein gemeinsames Ramadan-Fastenbrechen stattfinden sowie ein gemeinsames muslimisches Nachtgebet. Die Veranstalter, das Pfarramt Ybbs, sehen diese Programmpunkte als „interreligiöse Begegnungen“ und laden zur Besichtigung des muslimischen Gebetsraums sowie zur Besichtigung der Pfarrkirche ein.

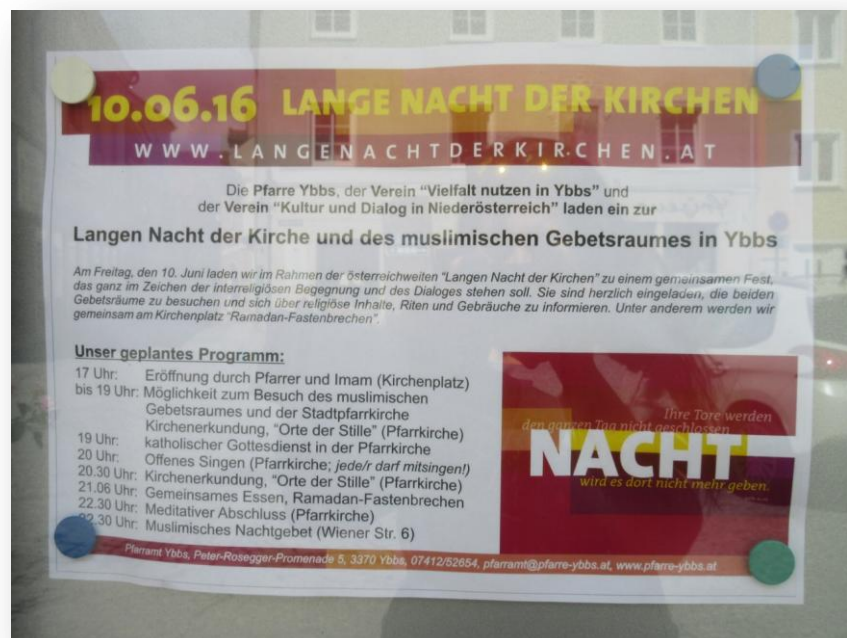


Abbildung 38: Aushang am Hauptplatz von Ybbs (eigene Aufnahme)

10. Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen

Das kulturelle Angebot in Ybbs ist breit gefächert. Neben verschiedenen Museen (Fahrradmuseum, Heimatmuseum, Strom- und Kinderstrommuseum) gibt es regelmäßige Veranstaltungen wie z.B. den Ybbser Wochenmarkt. National bekannt und anerkannt ist auch die Ybbisiade, ein jährlich veranstaltetes Kabarett- und Kleinkunstfestival. Viele dieser Veranstaltungen finden in der Stadthalle statt, vom Quartier aus in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar.



Abbildung 39: Gesellschaftliches Treiben in Ybbs (eigene Aufnahmen)

Neben den kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen herrscht in Ybbs auch ein reges Vereinsleben. Die Vereine decken verschiedene Interessensbereiche ab⁴⁸, über typische Vereine wie z.B. den Jagdclub Ybbs hinaus gibt es auch weniger traditionelle Vereine wie z.B. den US Car Club Crazy Eagles. Diese vielen Vereine haben ein dicht gedrängtes Veranstaltungsprogramm. Wie schon in Punkt 8 erwähnt werden in vielen Veranstaltungen auch Asylwerber integriert bei z.B. gemeinsamen Kochtreffen oder bei dem gemeinsamen Fastenbrechen wie in Punkt 9 erläutert.

Die Möglichkeiten, Asylwerber und ansässige Bevölkerung einander näherzubringen sind in Ybbs zahlreich vorhanden. Als besonders positiv bewerte ich hier außerdem die geringe Ent-

⁴⁸ In Ybbs gibt es insgesamt 65 Vereine. Aufgrund der hohen Anzahl wird hier auf eine genaue Aufzählung verzichtet.

fernung von vielen Angeboten; alle Veranstaltungsorte (oder Interaktionsbühnen) liegen in der definierten Gelnähe von 1.000 Metern.

11. Eingliederung in Aufnahme-gesellschaft

Wie bereits im Punkt „ehrenamtliches Helfernetzwerk“ genauer erläutert funktioniert die freiwillige Mithilfe bei der Betreuung der Asylwerber optimal. Trotzdem kann dieser Punkt nicht positiv bewertet werden, da die vorgeschriebene Quote übererfüllt ist und der Bewertungsschlüssel des Kriterienkatalogs zur Bewertung eine Kombination aus Betreuungsqualität (bzw. Integration der Asylwerber) und Quotenerfüllung vorsieht. Bevor vor Ort mehr Menschen untergebracht werden sollten andere Gemeinden im Bezirk als Standorte angedacht werden, die den Gemeinderichtwert nicht erfüllen.

Nach dieser detaillierten Analyse des Standorts Ybbs möchte ich die gewonnenen Erkenntnisse mit dem Kriterienkatalog und dessen Bewertungsschlüssel verbinden. Es ergibt sich folgende Beurteilung des Standorts Ybbs⁴⁹:

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Anbindung an den ÖPNV	ÖPNV Haltestelle > 500m entfernt, Standort öfter als 2mal täglich angefahren, Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz	++
Baurechtliche Genehmigungen	alle geforderten Genehmigungen beschafft	++
Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene	Pflichtschuleinrichtungen (Kindergarten, Volksschule, Gymnasium, Hauptschule etc.) und Weiterbildungseinrichtungen (Berufsschule, Volkshochschule) in Gelnähe	++
Freizeit- und Erholungsangebot	Kostenloses, generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot in Gelnähe	++
Medizinische Einrichtungen	Allgemeinmediziner in Gelnähe mit Apotheke (max. 1.000m entfernt), Krankenhaus durch ÖPNV erreichbar	++

⁴⁹ Analog zum Kriterienkatalog sind die Ausschlusskriterien gelb hinterlegt.

Räumliche Einbettung in Siedlungsgefüge	Standort schließt an bestehendes Wohngebiet an	++
Einkaufsmöglichkeiten	Nahversorger (Diskonter) und andere Einkaufsmöglichkeiten in Gelnähe	++
Ehrenamtliches Helfernetzwerk	bestehendes ehrenamtliches Netzwerk mit vorhandenem Betreuerkonzept	++
Möglichkeiten zur Religionsausübung	Gebetsstätte (Kirche, Moschee, Tempel etc.) oder passender Mehrzweckraum in Gelnähe	++
Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen	Inklusion der Asylwerber im Vereinsleben, Zugang zu gesellschaftlichen und kulturellen Einrichtungen in Gelnähe	++
Eingliederung in Aufnahmegesellschaft	ehrenamtliches Netzwerk vorhanden, Übererfüllung der Quote	-

Abbildung 40: Bewertungsmatrix Ybbs (eigene Darstellung)

Bereits bei einem Blick auf die Matrix ist deutlich zu sehen, dass Ybbs ein optimal geeigneter Standort für ein Asylquartier ist. Die Infrastruktur, sowohl technisch als auch sozial eignet sich äußerst gut um Asylwerber einen fairen Start in ihr neues Leben zu geben. Als besonders positiv hervorzuheben sind die ehrenamtlichen Initiativen, die das gesetzlich vorgegebene Betreuungskonzept perfekt ergänzen und unterstützen. Ebenso ist die hohe Begehrbarkeit der Stadt als positiv hervorzuheben. Die Benutzung von innerstädtischen Verkehrsmitteln ist für den Alltag nicht notwendig, da alle wesentlichen Einrichtungen in einer angenehmen Distanz von max. 1.000m vom Quartier entfernt liegen. Durch das besonders gute Schulangebot wäre Ybbs auch ein optimaler Standort für ein Asylquartier für UMF oder Familien⁵⁰. Der einzige Punkt, der nicht mit der Höchstbewertung bewertet wird ist die Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft. Dieser Umstand ist der Übererfüllung der Quote von 1,05% geschuldet.

⁵⁰ Im Pfarrheim Ybbs ist derzeit eine tschetschenische Familie mit 4 schulpflichtigen Kindern untergebracht.

7.4.2. Bad Practise - Vollverpflegungsunterkunft Annaberg

„Die abgeschiedene Lage macht den Bewohnern hier am meisten zu schaffen – in der näheren Umgebung ist kaum Infrastruktur vorhanden. Selbst ein Arztbesuch ist nur schwer möglich.“

(Dossier - Verein für investigativen und für Datenjournalismus o.J.).

Als Bad Practise - Beispiel wurde die Vollverpflegungsunterkunft in Annaberg gewählt. Annaberg ist eine kleine Gemeinde im Bezirk Lilienfeld im niederösterreichischen Mostviertel und befindet sich unweit von Mariazell. Die Mariazellerbahn, eine vor allem touristisch genutzte Schmalspurbahn, führt an der Gemeinde vorbei und verbindet St. Pölten mit Mariazell. Annaberg ist Ausgangsort für Wanderungen und Ausflüge im Naturpark Ötscher-Tormäuer sowie für Pilgerreisen nach Mariazell.

Das Asylquartier befindet sich im Ortsteil Lassingrotte. Lassingrotte ist ca. 5km von Annaberg entfernt. Im Jahr 2015 betrug die Bevölkerungszahl 547 Personen. Das Quartier bietet max. 18 Personen Platz (vgl. itonex ag o.J.).

An dieser Stelle muss die Topographie der Region angesprochen werden, da sie sich erschwerend auf die Bewertung der meisten Kriterien auswirkt. Es handelt sich hierbei um eine stark hügelige Landschaft, ein Überwinden von höheren Distanzen als die als Gehnähe definierten 1.000m stellt eine Schwierigkeit dar. Auch die Benutzung von Fahrrädern sehe ich problematisch, da auf der Strecke



Abbildung 41: Blick von Annaberg auf die B20 (eigene Aufnahme)

von Lassingrotte nach Annaberg 160 Höhenmeter zu überwinden sind. Der Transport von z.B. Einkaufstaschen auf dieser Strecke ist mit dem Fahrrad physisch sehr anspruchsvoll. Gerade diese Strecke ist jedoch die relevanteste, da sich alle wesentlichen Einrichtungen in Annaberg befinden. Bei der Bewertung anhand des Kriterienkatalogs habe ich diese, für Mobilität ohne Kfz, ungünstige Topographie mit bedacht.

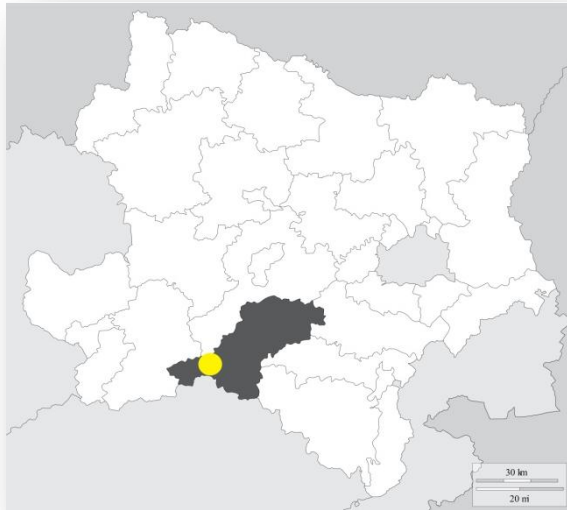


Abbildung 42: Lage Annabergs in Niederösterreich (eigene Darstellung)

Abbildung 42 zeigt die Lage von Annaberg im Bundesland Niederösterreich. Der Lageplan (Abb. 43) bietet einen schematischen Überblick über die Lage des Asylquartiers in Lassingrotte und die im Katalog bewerteten Einrichtungen. Die Nummerierung wie in der Legende festgehalten bezieht sich auf die Reihenfolge der Kriterien im Katalog (z.B. 1. Anbindung an den ÖPNV, 3. Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene etc.).

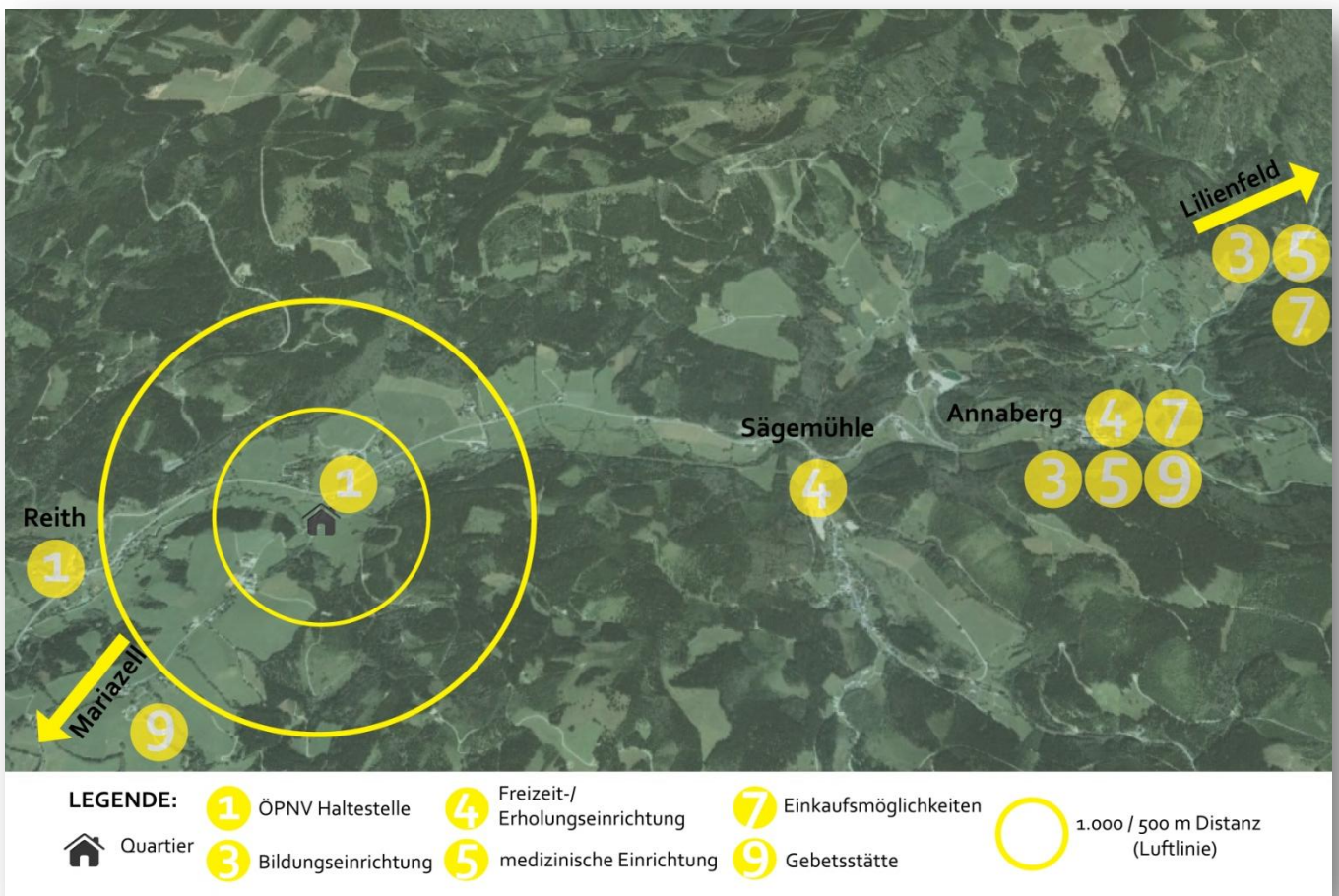


Abbildung 43: Lageplan Asylquartier Lassingrotte (eigene Darstellung)

Im Folgenden werden die Kriterien des Katalogs anhand der Gegebenheiten des Quartiers in Lassingrotte analysiert und bewertet. Nach einer detaillierten Erläuterung jedes Kriteriums werden die Ergebnisse in einer übersichtlichen Matrix noch einmal zusammengefasst.

1. Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

Die Gemeinde Annaberg liegt wie bereits erwähnt an der Trasse der Mariazellerbahn, einer stark touristisch genutzten Schmalspurbahn. Der Bahnhof der Gemeinde Annaberg befindet sich jedoch nicht im Ortsgebiet direkt sondern im 6 km entfernten Reith. Die Entfernung zwischen dem Quartier in Lassingrotte und der Bahnstation in Reith beträgt 2 km und befindet sich somit außerhalb der im Katalog festgelegten optimalen Distanz von maximal 1 km.



Abbildung 44: Bahnhof Annaberg der Mariazellerbahn im Ort Reith (eigene Aufnahme)

Der Bahnhof wird, bei Betätigen der Haltewunschvorrichtung, mehrmals pro Tag angefahren. Folgende Tabelle zeigt die Ankunftszeiten der Mariazellerbahn in der Haltestelle Annaberg (in Reith):

	Montag - Freitag (werktags)	Samstag, Sonn- und Feiertag
Richtung Mariazell	8:27 9:25 10:27 12:27 14:27 16:25 18:27	8:27 9:25 10:27 (Panoramawagen 1. Klasse) 12:27 14:27 16:25 18:27
Richtung St. Pölten	9:30 11:30 13:30 15:30 16:30 17:30 19:30	9:30 11:30 13:30 15:30 16:30 (Panoramawagen 1. Klasse) 17:30 19:30

Abbildung 45: Fahrplan Mariazellerbahn in der Haltestelle Annaberg (eigene Darstellung)

Eine direktere ÖPNV-Anbindung ist nur durch eine Buslinie gegeben. Es handelt sich hierbei um die Buslinie 552, die täglichen zwischen Wien Hauptbahnhof und Mariazell verkehrt. Die Linie 552 befährt die B20, von Wien Hauptbahnhof über St. Pölten bis nach Mariazell und legt die gesamte Strecke in ca. 3 Stunden zurück. Sie verbindet Lassingrotte mit größeren Ortschaften wie Annaberg und Lilienfeld sowie der Bahnstation in Reith. Die Haltestelle der Linie 552 befindet sich in einer optimalen Distanz von 220m vom Quartier entfernt.



Abbildung 46: Bushaltestelle Lassingrotte (eigene Aufnahmen)

Problematisch ist hier nicht die Erreichbarkeit der Haltestelle, wie bei der Bahnstation in Reith, sondern die Frequenz der Buslinie. Der Bus hält maximal 2-mal täglich an der Haltestelle Lassingrotte und erschwert so die unabhängige Mobilität der Asylwerber im Asylquartier Lassingrotte erheblich (s. Abb. 47). Durch die geringe Frequenz ist es sehr beschwerlich in einer überschaubaren Zeitspanne nach Annaberg und wieder zurück zu kommen. Möchte man z.B. an einem Samstag nach Annaberg, so ist das nur möglich um 5:44 - die Retourfahrt nach Lassingrotte kann man frühestens um 9:37 antreten. Ist man an den ÖPNV gebunden und besitzt kein eigenes Auto gestalten sich somit viele Wege äußerst unangenehm.

	Montag - Freitag (werktags)	Samstag	Sonn- und Feiertag
Richtung Mariazell	9:37 18:37	9:37	9:37 18:37
Richtung Wien HBF	5:44 16:23	5:44 16:23	5:44 16:23

Abbildung 47: Fahrplan Buslinie 552 in der Haltestelle Lassingrotte (eigene Darstellung)

2. baurechtliche Genehmigungen

Analog zu dem Quartier in Ybbs handelt es sich hier um das Asylquartier in Lassingrotte um ein bereits bestehendes Quartier. Alle Genehmigungen müssen also vorhanden sein.

3. Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene

Die einzige Bildungseinrichtung im Umkreis des Quartiers ist eine Volksschule mit angeschlossener Kindertagesbetreuung sowie eine Musikschule in Annaberg. Weiterführende Schulen oder Bildungseinrichtungen für Erwachsene sind in der Gemeinde nicht aufzufinden.



Abbildung 48: Volksschule Annaberg (eigene Aufnahme)

Betrachtet man die Pendlerbeziehungen in der Region ist eindeutig zu erkennen, dass die Ausstattung mit Bildungseinrichtungen mangelhaft ist. Der Anteil der auspendelnden Erwerbstätigen liegt bei 49%, der Anteil der auspendelnden Schüler sogar bei 78% (vgl. Statistik Austria o.J.a). Von diesen 78% müssen an die 40% auf das nächste Bundesland ausweichen, um eine passende Bildungseinrichtung erreichen zu können.

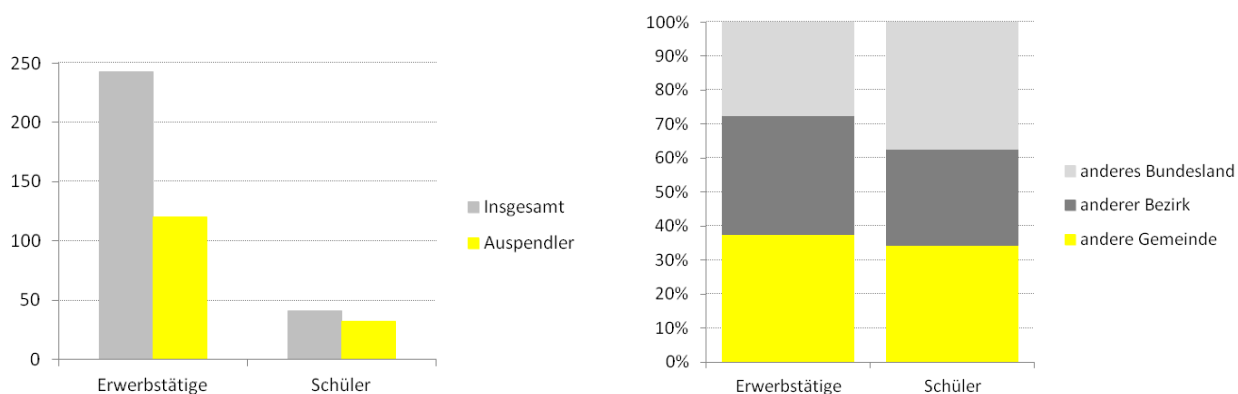


Abbildung 49: Pendlerbeziehungen Annaberg (Quelle: Statistik Austria)

4. Freizeit- und Erholungsangebot

Das Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist sehr mangelhaft. In Lassingrotte selbst gibt es weder Sportplätze noch Spielplätze oder sonstige Außenanlagen (abgesehen von einer ca. 3 m² großen Terrasse am Eingang des Quartiers). In der Ortschaft Reith gibt es ein Freibad, einen Beachvolleyball- sowie einen Tennisplatz.



Abbildung 50: kostenlose Freizeit- und Erholungseinrichtungen in Annaberg und Sägemühle (eigene Aufnahmen)

Dies sind jedoch alles kostenpflichtige Einrichtungen. Kinderspielplätze finden sich erst in Annaberg; diese sind zwar kostenlos aber auch schwer erreichbar (durch den mangelhaften ÖPNV-Anschluss und die eingangs erwähnte hügelige Topographie). Die einzige kostenlose Einrichtung in unmittelbarer Nähe befindet sich in der ca. 3 km entfernten Ortschaft Sägemühle. Hier gibt es einen Fußballplatz, der gratis und jederzeit genutzt werden kann.

5. medizinische Einrichtungen

Auch die medizinischen Einrichtungen konzentrieren sich auf Annaberg. Dort praktiziert ein Allgemeinmediziner mit Hausapotheke. Ebenso gibt es eine Zweigstelle des roten Kreuzes mit Rettungsfahrzeugen. Das nächste Krankenhaus befindet sich in Lilienfeld und ist aufgrund der ÖPNV-Problematik nur schlecht erreichbar. In der Bewertung wird mit einem - bewertet, obwohl das Krankenhaus in Lilienfeld mit dem ÖPNV erreichbar ist. Dies ergibt sich daraus, dass durch die geringe Frequenz der Buslinie 552 ein selbstständiger Besuch des Krankenhauses bzw. das Besuchen eines Patienten dort schwer bis gar nicht möglich ist (z.B. an einem Samstag).



Abbildung 51: Medizinische Einrichtungen in Annaberg (eigene Aufnahmen)

6. räumliche Einbettung in Siedlungsgefüge



Abbildung 52: Umgebung des Quartiers (eigene Aufnahmen)

Am Lageplan (Abbildung 43) ist klar zu erkennen, dass der Standort Lassingrotte fern von jedem Siedlungsgefüge liegt. Die naheliegendsten Wohnsiedlungen befinden sich in Reith (ca. 2 km entfernt) und in Annaberg (ca. 5 km entfernt). Der Standort schließt somit an kein bestehendes Wohngebiet an. Es gibt einige wenige alleinstehende Einfamilienhäuser in einem Radius von weniger als 1.000m Entfernung vom Quartier, die jedoch kein zusammenhängendes Siedlungsgefüge ergeben. Der Standort ist somit direkt umgeben von Wald und Wiesen.

7. Einkaufsmöglichkeiten

Bei dem Quartier in Lassingrotte handelt es sich um eine Vollverpflegungsunterkunft, das bedeutet, dass die Asylwerber in diesem Quartier 3 Mahlzeiten pro Tag erhalten und sich nicht selbst versorgen müssen. Nichtsdestotrotz ist die Nähe zu einem Nahversorger unumgänglich. Im Fall des hier analysierten Quartiers befindet sich die nächste Einkaufsmöglichkeit in Annaberg. Es handelt sich um eine Filiale der Kette Nah&Frisch; andere Einkaufsmöglichkeiten wie z.B. Kleidungsgeschäfte oder Diskonter finden sich in Lilienfeld (ca. 36 km entfernt) oder Marizell (ca. 20 km entfernt). Wie bereits erwähnt ist es strapaziös ohne ÖPNV nach Annaberg und wieder zurück nach Lassingrotte zu gelangen (s. Fahrplan der Buslinie 552). Das bedeutet, dass das Einkaufen von Waren des täglichen Gebrauchs nur bedingt möglich ist.



Abbildung 53: Nahversorger in Annaberg (eigene Aufnahme)

8. ehrenamtliches Helfernetzwerk

Es gibt ein reges Vereinsleben, das sich besonders auf traditionelle Aktivitäten wie chorisches Singen, Schnitzen etc. konzentriert. Die meisten der Veranstaltungen der Gemeinde finden im nahegelegenen Naturparkzentrum Ötscher-Basis oder im Gemeindehaus in Annaberg statt. Fraglich ist jedoch, ob das Vereinsangebot einen interkulturellen Austausch zwischen ansässiger Bevölkerung und Asylwerbern fördert. Der Veranstaltungskalender der Gemeinde verneint dies - es gibt keine Veranstaltungen, die darauf hinweisen würden, dass etwas gemeinsam mit den Asylwerbern veranstaltet wird bzw. Themengebiete vorkommen, die Menschen anderer Kulturen einbeziehen würden (vgl. Mostviertel Tourismus GmbH o.J.). Auch nach einem Be-

such der Gemeinde lassen sich keine Hinweise dafür finden, dass ehrenamtliche Projekte in der Gemeinde stattfinden.

9. Möglichkeiten zur Religionsausübung



Abbildung 54: Kirche in Annaberg (eigene Aufnahme)

Für Angehörige der römisch katholischen Kirche gibt es die Möglichkeit des Kirchgangs in Annaberg. Zusätzlich liegen Lassingrotte bzw. Annaberg an der Pilgerroute nach Mariazell, dadurch werden regelmäßig religiöse Veranstaltungen und Feiern abgehalten (jedoch nur christliche). Gebetsstätten anderer Religionen bzw. Mehrzweckgebäude, die deren Fehlen ausgleichen könnten sind nicht vorhanden. Die Bewertung gestaltet sich in diesem Punkt schwierig. Es gibt zwar eine Gebetsstätte, diese kann jedoch mit dem ÖPNV nur schlecht erreicht werden. Andere Räumlichkeiten, die zum Gebet genutzt werden

können sind nicht vorhanden ergo nicht erreichbar. Obwohl es die Kirche in Annaberg gibt bewerte ich diesen Punkt mit einem -, da Mehrzweckräume bzw. -gebäude fehlen.

10. Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen

Zwar existiert ein reges Vereinsleben in der Region, nur werden Asylwerber hier nicht inkludiert. Anders als beim Beispiel Ybbs gibt es keine Veranstaltungen, um die für die Integration so wichtigen Interaktionsbühnen zu schaffen. Es gibt auch keine Gemeinschaftsräume, die die Annäherung von Einheimischen und Asylwerbern fördern würden.

Aus kultureller Sicht befinden sich die nächsten Einrichtungen in Mariazell. Hier finden sich verschiedene Museen sowie regelmäßige Veranstaltungen wie z.B. Theateraufführungen oder kulinarische Feste.

Da die unmittelbare Erreichbarkeit von kulturellen oder gesellschaftlichen Einrichtungen für die Asylwerber in Lassingrotte nicht gegeben ist, keine Inklusion im Vereinsleben gegeben ist,

gewisse kulturelle Institutionen jedoch durch den ÖPNV erreicht werden können wird die Bewertung im Katalog mit einem - vorgenommen.

11. Eingliederung in Aufnahmegesellschaft

Der Bewertungsschlüssel des Kriterienkataloges sieht vor anhand des Vorhandenseins eines ehrenamtlichen Netzwerks sowie der (Nicht-)Erfüllung der Quote zu bewerten. In Punkt 8 wurde bereits erläutert, ob und inwiefern ein Netzwerk besteht. Der zweite Indikator zur Bewertung der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft bezieht sich auf die Quote - im Bezirk Lilienfeld wird die Asylquote übererfüllt (vgl. Bezirksblätter Niederösterreich 2015). Anhand dieser Informationen kann auch dieses Kriterium bewertet werden.

Zusammenfassend wird der Standort Lassingrotte folgendermaßen bewertet⁵¹:

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Anbindung an den ÖPNV	ÖPNV Haltestelle 500m-1.000m entfernt, Standort max. 2mal täglich angefahren, Verbindung mit höherrangigem Verkehrsnetz	+
Baurechtliche Genehmigungen	alle geforderten Genehmigungen beschafft	++
Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene	Pflichtschuleinrichtungen durch ÖPNV erreichbar, keine Weiterbildungseinrichtungen für Erwachsene	-
Freizeit- und Erholungsangebot	Generationenübergreifendes Freizeit- und Erholungsangebot durch ÖPNV erreichbar	-
Medizinische Einrichtungen	Allgemeinmediziner durch ÖPNV erreichbar, Krankenhaus nicht	-
Räumliche Einbettung in Siedlungsgefüge	Standort >1.000m von bebautem Gebiet entfernt	--
Einkaufsmöglichkeiten	Nahversorger und andere Einkaufsmöglichkeiten durch ÖPNV erreichbar	-

⁵¹ Analog zum Kriterienkatalog sind die Ausschlusskriterien gelb hinterlegt.

Ehrenamtliches Helfernetzwerk	Kein bestehendes ehrenamtliches Netzwerk und kein Interesse von Seiten der Bevölkerung	--
Möglichkeiten zur Religionsausübung	Gebetstätte nicht durch ÖPNV erreichbar	-
Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen	Keine Inklusion der Asylwerber im Vereinsleben, gesellschaftliche und kulturelle Einrichtungen durch ÖPNV erreichbar	-
Eingliederung in Aufnahmegesellschaft	Ehrenamtliches Netzwerk nicht vorhanden, Übererfüllung der Quote	--

Abbildung 55: Bewertungsmatrix Lassingrotte (eigene Darstellung)

Mit einem Blick auf die Matrix, die den Bewertungsschlüssel des Kriterienkatalogs zeigt, sieht man, dass das Quartier in Lassingrotte keinen optimalen Standort für ein Asylquartier darstellt. Die Ausschlusskriterien sind zwar erfüllt, jedoch finden sich sonst kaum positive Bewertungen für dieses Quartier. Durch das Setzen von Ausgleichsmaßnahmen, wie im Katalog vorgeschlagen, kann jedoch die Bewertung verbessert werden. Man könnte z.B. eine Takterhöhung der Buslinie 552 andenken, um die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten und medizinischen Einrichtungen zu verbessern. Auch die Inklusion der Asylwerber ins Vereinsleben von Annaberg könnte Mängel des Standorts ausgleichen, z.B. den Zugang zu gesellschaftlichen Einrichtungen.

8. Zusammenfassung / Fazit

Das Thema Asyl stellt unsere Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Die Unterbringung von Asylwerbern und die Suche nach neuen Quartieren war und ist medial dauerpräsent und emotional stark behaftet. Die Frage nach dem Standort von neuen Quartieren beschäftigt nicht nur Verantwortliche, Politiker und Medien sondern auch die Bevölkerung. Vor allem jene, die in unmittelbarer Nähe zu Asylquartieren leben. Asylwerber und ihre Unterbringung sind ein gesellschaftlich und politisch „heißes“ Thema, Standorte für Quartiere dadurch schwer durchzusetzen. Durch Medienberichte und Social Media gibt es eine Art Dauerberichterstattung von negativen Vorfällen, die sich in Asylquartieren ereignet haben. Diese, meist negative, Berichterstattung beeinflusst die Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich Errichtungen neuer Quartiere erheblich. Es ist daher notwendig die Thematik rund um die Standorte für Asylquartiere zu versachlichen und vorurteilsfreie, wertneutrale Lösungsvorschläge für die genannte Problematik zu erarbeiten.

Mein Kriterienkatalog zur Standortsuche für Asylquartiere ist das Ergebnis einer wissenschaftlichen Analyse von Bedingungen und Bedürfnissen, die sich mit der Thematik Unterbringung von Asylwerbern in Zusammenhang bringen lassen. Ich habe in dem Katalog alle wesentlichen Kriterien, die einen Standort positiv oder negativ beeinflussen können erfasst und in Kategorien aufbereitet. Diese Kategorien können mithilfe des Katalogs bewertet und verschiedene Standorte dadurch auch miteinander verglichen werden. Es handelt sich um ein Tool zur Beurteilung von Standorten, das (wie im Titel meiner Arbeit festgehalten) als Entscheidungshilfe bei der Standortsuche eingesetzt werden kann. Die bestmögliche Erfüllung der Kriterien, die den Katalog ergeben, kann als Best-Practise-Leitfaden zur Standortsuche gesehen werden.

Durch den Katalog erreicht man nicht nur eine Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit von Bewertungen sondern dadurch auch eine Zeitersparnis bei der Standortsuche. Diese Zeitersparnis ist deswegen relevant, weil dadurch im gleichen Zeitraum mehr Standorte bewertet bzw. bearbeitet werden können und in weiterer Folge mehr Quartiere realisiert werden können. Ebenso werden diese Quartiere auch eine höhere Qualität aufweisen. Auf viele Probleme, die sich momentan noch bei der Unterbringung von Asylwerbern ergeben, kann durch einen optimalen Standort positiv eingewirkt werden. Zum Beispiel trägt eine Vermeidung von isolierten Lagen wesentlich dazu bei, Möglichkeiten zur Integration zu schaffen.

Die Hauptfunktion des Kriterienkatalogs liegt nicht darin, ein ja oder nein für ein potentielles Quartier zu untermauern. In erster Linie geht es darum, auf Basis eines systematisch erarbeiteten Bewertungstool zu analysieren in welchen Bereichen Mängel des Standorts bestehen. Sind

diese mangelhaften Bereiche identifiziert, können noch vor Realisierung eines Quartiers Maßnahmen gesetzt werden, die diese Mängel ausgleichen bzw. abschwächen können. Wird durch den Katalog festgestellt, dass z.B. keine Räumlichkeiten zur Ausübung der Religion vor Ort oder in näherer Umgebung zu finden sind, kann noch vor Inbetriebnahme des Quartiers entgegen gewirkt werden (durch z.B. das Freihalten eines Raumes im Quartier selbst, in dem ungestört gebetet werden kann).

Wie anhand des Bad Practise Beispiels erläutert gibt es auch Standorte, die gänzlich ungeeignet sind. Das hier analysierte Quartier weist in beinahe allen Kriterien grobe Mängel auf. Es müssten Ausgleichsmaßnahmen in nahezu allen Bereichen gesetzt werden - finanziell und organisatorisch ein viel zu hoher Aufwand für die Gemeinde. In diesem Fall hätte der Kriterienkatalog im Vorfeld aufzeigen können, dass ein Quartier an diesem Standort nicht realisiert werden sollte.

Neben dem Aufzeigen von Schwächen und Stärken eines Standorts und dem Ausschließen von ungeeigneten Standorten gibt es eine weitere Möglichkeit zur Nutzung des Katalogs. Sie gilt der Frage, wen man wo unterbringen kann. Manche Standorte, die sich optimal für die Unterbringung von Erwachsenen eignen sind für Familien oder UMF ungeeignet. Vor allem das Kriterium „Bildungseinrichtungen für Schüler und Erwachsene“ kann Aufschluss darüber geben, ob es sich bei dem geplanten Standort um ein für Familien (mit schulpflichtigen Kindern) oder Jugendliche geeignetes mögliches Quartier handelt. UMF-Quartiere haben wie eingangs erwähnt andere Ansprüche an die Betreuung als Quartiere für Erwachsene. Die Wahl des Standorts eines solchen Quartiers kann die Organisation der zusätzlichen Betreuung erleichtern und effizienter gestalten.

Als weitere Stärke meines Katalogs sehe ich daher auch die Mithilfe zur Integration von Asylwerbern in die für sie neue Gesellschaft. Durch Einbeziehen der aus der Soziologie stammenden Integrationstheorie von Esser werden wesentliche Punkte, die zu einer gelungenen Integration in eine Aufnahmegesellschaft beitragen, im Katalog verräumlicht und mit einbezogen.

Der Kriterienkatalog kann in die Praxis der Standortfindung von Asylquartieren sehr gut implementiert werden. Er bietet eine Möglichkeit sich über verschiedene wichtige Kriterien einen Überblick zu verschaffen. Bislang nahm der Standort bzw. die Lage eines Asylquartiers eine eher untergeordnete Rolle bei der Unterbringung von Asylwerbern ein. In den Ausschreibungsunterlagen oder Mindeststandards für Asylquartiere waren Anforderungen an die Innengestaltung der Objekte o.ä. vorrangig (s. Kapitel 6.1). Für die Integration von Asylwerbern und

dem Funktionieren eines Quartiers ist die Wahl des Standorts hinsichtlich seiner Lage jedoch wesentlich.

Der hier vorgestellte Kriterienkatalog soll diese Lücke schließen und beschäftigt sich ausschließlich mit Kriterien bezüglich des Standorts eines Asylquartiers. Wie bereits erwähnt ersetzt der Katalog nicht das herkömmliche Prozedere bei der Standortsuche für Asylquartiere wie z.B. Ausschreibungen und Begehungen vor Ort. Der Katalog ist vielmehr als Unterstützung zu sehen, wesentliche Standortkriterien effizient und ganzheitlich bewerten zu können.

Der Katalog in seiner aktuellen Fassung kann sicherlich noch verbessert bzw. angepasst werden. Optimal wäre es, wenn man den Katalog einer Art Testlauf unterziehen (wie in Kapitel 7.4. gezeigt) und an zahlreichen Standorten anwenden würde. Dieser Testlauf ist jedoch im Zuge einer Diplomarbeit nicht möglich. Durch die praxisbezogene Anwendung des Kriterienkatalogs können sich zum Beispiel Details im Bewertungsschlüssel optimieren lassen. Nach diesem Testlauf wäre der Katalog einsatzbereit, um seinen Dienst als Entscheidungshilfe anzutreten. Eine Weiterentwicklung des Katalogs auf diese Art und Weise würde sich, meiner Meinung nach, bei Anwendung in der Praxis von selbst ergeben. In der Praxis kann der weiterentwickelte und optimierte Katalog Ausschreibungsunterlagen beigefügt werden und somit den Anbieter eines potentiellen Asylquartiers seinen Standort bedenken lassen. Ebenso kann der Katalog von der zuständigen (Landes-)Stelle zur Bewertung eines angebotenen Standorts genutzt werden.

Ich kann mir gut vorstellen, dass bei einer weiterentwickelten Form des Katalogs auch mehr Ausgleichsmaßnahmen erläutert werden. In der aktuellen Version des Kriterienkatalogs habe ich die Ausgleichsmaßnahmen nur ansatzweise integriert, da ich mich intensiv mit der systematischen Identifikation der Kriterien beschäftigt habe. Diese Maßnahmen könnten jedoch in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen. Im Zuge des Testlaufs könnten eventuell oft ähnliche Mängel auftreten, die sich in Problemuntergruppen aggregieren lassen könnten. Für diese Gruppen wäre dann ein Bündel an Vorschlägen für Ausgleichsmaßnahmen vorhanden usw. Somit könnten Gemeinden, deren Standorte sich nicht optimal für Asylquartiere eignen, anhand eines Ausgleichsmaßnahmen-Katalogs Vorschläge und Ideen für eine Verbesserung des Standorts finden.

Der Kriterienkatalog, der im Rahmen meiner Diplomarbeit entwickelt wurde, bietet alleine sicherlich nicht die Lösung des Unterbringungsproblems von Asylwerbern. Jedenfalls stellt er eine Möglichkeit dar, die Thematik sachlich und systematisch zu bearbeiten. Als nächsten Schritt sehe ich die Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs und die Anwendung in der Praxis.

9. Schlussbemerkung

Da es sich bei einer Diplomarbeit um eine wissenschaftliche Arbeit handelt möchte ich im Rahmen dieser Schlussbemerkung noch einige persönliche Ansichten erläutern, die im wissenschaftlichen Teil meiner Arbeit fehl am Platz gewesen wären. Es ist mir jedoch ein Anliegen, diese auszuformulieren; es handelt sich im Folgenden also um meine eigene Meinung, die die Erarbeitung des Kriterienkatalogs nicht beeinflusst hat.

Während der Recherche für meine Diplomarbeit hatte ich oft den Eindruck, dass städtische Lagen und urbane Räume besser für Asylquartiere geeignet sind, da infrastrukturell keine oder weniger Mängel vorhanden sind. Jedoch hielt dieser erste Eindruck nur kurz an. Viele Vorteile der Stadt gegenüber dem Land ziehen ebenso Nachteile mit sich. In Städten mit hoher Einwohnerzahl kann ich mehr Asylwerber unterbringen als in kleinen Gemeinden im ländlichen Raum, es ist möglich größere Wohneinheiten mit einer höheren Belegungszahl zu errichten bzw. zu nutzen. Diesen zahlreichen Asylwerbern stehen sämtliche Annehmlichkeiten des städtischen Lebens zur Verfügung, wie z.B. hohe Mobilität durch guten ÖPNV, gute Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs etc. Was sich hier nachteilig auswirkt ist jedoch genau diese hohe Zahl an Asylwerbern an einem Fleck. Im negativsten Fall kann die Unterbringung in Großquartieren eine Ghettobildung bewirken.

Daher ist meiner Meinung nach die Neuerrichtung von Großquartieren egal an welchem Standort zu vermeiden. Hier kommt es nicht mehr auf Über- oder Untererfüllung von Quoten an - große Wohneinheiten wirken sich meiner Ansicht nach negativ auf die Integration aus. Es mag schon stimmen, dass die Betreuung von Asylquartieren im städtischen Raum einfacher zu organisieren ergo „praktischer“ ist, jedoch empfinde ich es als grundlegend falsch, Quartiere im ländlichen Raum und in kleinen Gemeinden abzulehnen. Ein simpler Gedankengang soll diese Annahme erklären: Bewohner dieser kleinen Gemeinden in ländlichen und peripheren Regionen bewältigen ihren Alltag in diesen Standorten tagtäglich. Es gibt Familien mit schulpflichtigen Kindern, die Bildungseinrichtungen besuchen, Menschen, die Arzttermine wahrnehmen usw. Wieso sollen also für die Alltagsbewältigung von Asylwerbern nur Standorte in zentralen Lagen sinnvoll sein? Ich halte es für kurzsichtig, ländliche Regionen als Standorte von Asylquartieren auszuschließen.

Wesentlich für die Lösung der aktuellen Probleme in der Asylfrage ist für mich die Integration. Kulturelle Unterschiede zwischen Aufnahmegesellschaft und Asylwerbern können nur mithilfe von Aufklärung und Integrationsarbeit begegnet werden. Und diese Integrationsarbeit gelingt in kleinen Wohneinheiten mit einem ausgewogenen Verhältnis von Einheimischen und Asyl-

werbern besser. Persönliche Kontakte zwischen diesen beiden können in Großquartieren und der Anonymität der Städte nicht im gleichen Ausmaß sichergestellt werden wie in einem kleineren Rahmen in ländlichen Gemeinden.

Ein Problem der ländlichen Unterbringung sehe ich jedoch nach Erhalten eines positiven Asylbescheids. Falls es nicht möglich ist, Lehrstellen oder andere berufliche Angebote für Asylwerber am Standort ihres Quartiers zu finden so wird wahrscheinlich kein Weg an einem Abzug in die Stadt vorbeiführen. Trends der letzten Jahre (bzw. Jahrzehnte) weisen auf diesen Sachverhalt hin. In vielen ländlichen Regionen Österreichs finden sich keine Arbeitsplätze für Menschen mit höherem Bildungsstand und auch keine Lehrstellen für Jugendliche. Die Alternative ist hier oft die sogenannte Landflucht, also der Abzug in die Stadt. Wieso sollte dieser Sachverhalt für Asylwerber anders sein? Nach Erhalt des positiven Asylbescheids und der damit erhaltenen Arbeitserlaubnis ist es notwendig Arbeitsplätze vor Ort in Anspruch nehmen zu können, um einen Verbleib in der jeweiligen Gemeinde sicherstellen zu können. Dies ist jedoch momentan und vermutlich weiterhin oft nicht möglich.

Eine weitere wesentliche Problematik ist meiner Meinung nach die Instrumentalisierung des Themas Asyl durch die heimische Politik. Während ich diese Arbeit verfasst habe fanden mehrere Wahlen statt. 2015 waren das verschiedene Gemeinderats- bzw. Bezirksvertretungswahlen, u.a. auch in Wien. Diese Wahlen hatten alle eines gemeinsam - den massiven Stimmenzuwachs der FPÖ. Diese, selbst titulierte mitte-rechts, Partei hat es am besten verstanden, die politische Entwicklung hinsichtlich der Flüchtlings- und Asylthematik, für sich zu nutzen. Die Ängste in der Bevölkerung, die hier bespielt werden, fußen hauptsächlich in dem Denken, dass durch zuviel Einwanderung den „eigenen Leuten“ etwas weggenommen wird. Es müssen Sozialleistungen mit mehr Menschen geteilt werden, Arbeitsplätze sind knapp und werden durch mehr Einwanderer noch knapper - um nur einen Teil des Tenors der angesprochenen Wählerschaft zu nennen.

Das Thema „Flüchtlinge“ bzw. „Asyl“ beherrschte jeden Wahlkampf der jüngsten Vergangenheit- es ging um den Kampf „Willkommenskultur“ gegen „Grenzen zu. Auf der einen Seite diejenigen, die versuchen aufzuklären, zu informieren und die Flüchtlingsthematik sachlich zu sehen. Auf der anderen Seite jene, die primär Ängste in der Bevölkerung schürten, um sich Stimmen zu sichern - mit großem Erfolg.

Dieser Kampf hat sich bis zur Bundespräsidentenwahl im Mai 2016 in der Bevölkerung derart festgesetzt, dass es fast zu einem rechtspopulistischen Bundespräsidenten geführt hätte. Allein die Kandidaten der Stichwahl (ein Kandidat der Grünen und einer der FPÖ) hätte polarisierter

nicht ausfallen können. Für die Errichtung von Asylquartieren ist Folge dieser politischen Hetze, dass die Akzeptanz für solche Quartiere in der Bevölkerung abnimmt. Es wird zunehmend schwieriger, Quartiere an Standorten zu errichten, an denen die ansässige Bevölkerung den Asylwerbern gegenüber positiv oder zumindest neutral gestimmt ist. Proteste gegen Errichtungen von Asylquartieren sind mittlerweile zur Normalität geworden, obwohl es zahlreiche gut funktionierende Quartiere gibt.

Bei Fertigstellung dieser Arbeit hat diese Entwicklung ihren traurigen Höhepunkt gefunden. Ein Asylquartier des roten Kreuzes in Oberösterreich ging in Flammen auf, zum Glück noch vor dem Einzug der Asylwerber, sodass keinen Personen zu Schaden kamen. Ursache des Brandes war Brandstiftung. Man kann nur hoffen, dass dieser Fall eine Ausnahme bleibt.

*„Ursprünglich eignen Sinn lass dir nicht rauben,
woran die Menge glaubt ist leicht zu glauben“*

- Johann Wolfgang von Goethe

10. Verzeichnisse

Literaturverzeichnis

Abraha, Ginbot (2007): A Handbook for Asylum Seekers in Sweden, Asyl Reception in Focus No. 5, o.O.

Arbeitsgruppe Grundversorgung der Flüchtlingsorganisationen (2004): Qualitätskriterien für die Aufnahme von AsylwerberInnen und anderen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, [online]

http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2004_02.htm [14.07.2015]

Arbeitskreis Undokumentierte (2013): Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen, [online]

http://asyl.at/fakten_2/basis.htm [16.02.2016]

BAMF (2014): Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, Paderborn: Bonifatius GmbH

BAMF (2015): Verteilung der Asylwerber, [online]

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html> [03.10.2015]

Bauer, Werner T.(2008): Zuwanderung nach Österreich, Wien: ÖGPP

Bezirksblätter Niederösterreich (2015): Bezirks-Asylquote: Bei Melker Gemeinden ist der Wille da, [online]

<http://www.meinbezirk.at/melk/lokales/bezirks-asylquote-bei-melker-gemeinden-ist-der-wille-da-d1394568.html> [10.05.2016]

BM.I. (o.J.a): Asylwesen. Grundversorgung/Bundesbetreuung, [online]

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/betreuung/start.aspx [29.06.2015]

BM.I (o.J.b): Asylwesen. Quartiere für Asylwerber gesucht, [online]

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/quartiersuche/ [04.04.2016]

Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Infrastruktur, [online]

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19727/infrastruktur> [31.03.2016]

Caritas Sweden (2015a): Overview of the legal framework, [online]

<http://www.asylumineurope.org/reports/country/sweden/overview-legal-framework> [08.10.2015]

Caritas Sweden (2015b): Regular Procedure, [online]

<http://www.asylumineurope.org/reports/country/sweden/asylum-procedure/procedures/regular-procedure> [08.10.2015]

Caritas Sweden (2016): Types of Accommodation, [online]

<http://www.asylumineurope.org/reports/country/sweden/types-accommodation> [16.02.2016]

Demokratiezentrum Wien (2013): Asyl in Österreich, [online]

<http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissensstationen/asyl-in-oesterreich.html> [14.07.2015]

- Demokratiezentrum Wien (o.J.): Bundesasylamt, [online]
<http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/bundesasylamt.html> [14.07.2015]
- Diakonie Flüchtlingshilfe (o.J.): Ablauf der Vermittlung von Wohnungen für AsylwerberInnen und Flüchtlinge in Niederösterreich, [online]
http://diakonie.at/sites/default/files/wohnraum_fuer_fluechtlinge_noe_wien.pdf
 [22.10.2015]
- Dossier - Verein für Investigativen und für Datenjournalismus (o.J.): Asylquartiere, [online]
<https://www.dossier.at/asyl/karte/> [12.04.2016]
- Eichhorn, Andreas (2014): Gemeindenahe Versorgung von AsylwerberInnen. Strategie für das Bundesland Salzburg. Master Thesis an der Universität Salzburg & University of Salzburg Business School im Fach International Executive mit Schwerpunkt Public Management.
- Endl, Margarete / Handler, Martina / Kohlhaupt, Gwendolyn / Kranewitter, Stefan / Schwen-denwein, Joachim / Strobl, Alexander / Varfi, Melinda (2015): Offenes Handbuch für Gemein-den. „Wege aus der Asylquartierkrise“, Alpbach: Europäisches Forum Alpbach
- Esser, Hartmut (2001): Integration und ethnische Schichtung, Mannheim: Mannheimer Zent-rum für Europäische Sozialforschung
- Europäische Kommission (2015): Flüchtlingskrise: die Europäische Kommission handelt - Fra-gen und Antworten [online]
http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5597_de.htm [31.03.2016]
- Gemeinde Annaberg (o.J.): Annaberg von A-Z. Arzt und Gesundheit, [online]
<http://www.annaberg.info/arzt> [12.04.2016]
- Herrmann, Günther (2009): Wandel der Einschätzung erfolgskritischer Standortfaktoren für den Produktionsstandort Indien, In: Kinkel, Steffen (Hrsg.): Erfolgsfaktor Standortplanung. In- und ausländische Standorte richtig bewerten (2. Auflage). Heidelberg: Springer-Verlag
- Höfler, Leonhard (1978): Nutzungsspezifische Bewertung standörtlicher Infrastruktur, Disserta-tion an der Technischen Universität Wien
- Hooge, Heiko (2011): Uganda, Ruanda. 2. Auflage, Dormagen: Reisebuchverlag Iwanowski GmbH
- itonex ag (o.J.): moneyhouse. Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte, [online]
http://www.moneyhouse.at/de/c/karin-pfeffer_24182438 [12.04.2016]
- Knapp, Anny (2011): Geschützte Einreise von Flüchtlingen in Österreich, [online]
http://www.asyl.at/projekte/et_legal_entry_austria.pdf [22.09.2015]
- Knapp, Angelika (2010): Stadtnomaden. Flüchtlinge in Wien. Entwicklung eines alternativen Wohnkonzeptes zur Verbesserung der Wohnsituation sowie der Integration von Flüchtlingen in Wien anhand einer möglichen Kasernenkonversion der Erzherzog-Albrecht-Kaserne in 1020 Wien, Diplomarbeit im Fach Architektur an der Technischen Universität Wien.

- Land Niederösterreich (2014): Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich, [online]
http://www.noe.gv.at/bilder/d89/Asylquartiere_Mindeststandards.pdf [18.10.2015]
- Land Salzburg (2015): Ausschreibung - Quartiere für Asylwerbende im Land Salzburg. Vergabe mit InteressentInnenantrag und Rahmenvereinbarung im offenen Verfahren zur Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Land Salzburg. Salzburg: o.V.
- Land Steiermark (2015): Grundversorgung von Asylwerbern, [online]
<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/112908349/DE> [14.09.2015]
- Marin, Anali Manzana (2009): Die politische Partizipation der zweiten Generation von Flüchtlingen. Eine Pilotstudie am Beispiel der Exil-ChilenInnen in Wien, Diplomarbeit im Fach Politikwissenschaft an der Universität Wien.
- Masching, Alexander (2015): Standort Asyl, In: Asyl Aktuell. Zeitschrift der Asylkoordination Österreich. No. 2/2015
- Maslow, Abraham H. (1943). A theory of human motivation. Psychological Review, 50, 370-396.
- Mediendienst Integration (o.J.): Die europäische Asylpolitik und der Grenzschutz, [online]
<http://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/eu-grenzen.html#c1168>
 [15.09.2015]
- Medien-Servicestelle (2011): Jugoslawien-Kriege: 115.000 flohen nach Österreich, [online]
http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2011/06/21/kriege-in-ex-jugoslawien-fuehrten-zu-drei-grosen-fluechtlingswellen/ [14.07.2015]
- Medien-Servicestelle (2015): Asyl & Flucht im Jahr 2015 - Ein Rückblick [online]
http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2015/12/22/asyl-flucht-im-jahr-2015-ein-rueckblick/ [31.03.2016]
- Meyer, Wolfgang (1960): Die Theorie der Standortwahl. Entwicklung, Inhalt und wirtschaftstheoretische Behandlung des Standortproblems. Berlin: Duncker & Humblot
- Mostviertel Tourismus GmbH (o.J.): Veranstaltungskalender Niederösterreich, [online]
<http://veranstaltungen.mostviertel.at/Home/List/?CommunityID=31401&sort=dateonly>
 [12.04.2016]
- Niederösterreichische Nachrichten (2015): Erfolg für Café Miteinander in Ybbs, [online]
<http://www.noen.at/nachrichten/lokales/aktuell/melk/Erfolg-fuer-Caf%E9-Miteinander-in-Ybbs;art2383,695563> [15.04.2016]
- Oswald, Ingrid (2007): Migrationssoziologie. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH
- ÖRK (o.J.): Hintergrund zu den Genfer Abkommen, [online]
<http://www.roteskreuz.at/organisieren/organisation/humanitaeres-voelkerrecht/genfer-abkommen/hintergrund-zu-den-genfer-abkommen/> [14.07.2015]

Pfarramt Ybbs (o.J.): Ankündigungen, [online]
<http://www.pfarre-ybbs.at/> [20.05.2016]

Pfarrblatt Pfarre Ybbs (2015): Miteinander - Füreinander. Gemeinsam auf dem Weg.
Ybbs/Donau u. Säusenstein: flyeralarm.at

Pfetsch, Frank (1990): Konflikte seit 1945 - Daten, Fakten, Hintergründe. Freiburg: Ploetz

Reh, Christian (2009b): Szenarien und Optionen in Mexiko - Entscheidungsprozesse eines Automobilzulieferers, In: Kinkel, Steffen (Hrsg.): Erfolgsfaktor Standortplanung. In- und ausländische Standorte richtig bewerten (2. Auflage). Heidelberg: Springer-Verlag

Ritter Ernst-Hasso / Bröcker, Johannes / Fürst, Dietrich / Heinz, Werner / Hoffmann-Bohner, Karl-Heinz / Kistenmacher, Hans / Mönnecke, Margit / Münzer, Elmar / Schmidt-Eichstaedt, Gerd / Schmitz, Gottfried / Schönwandt, Walter / Scholich, Dietmar / Siebel, Walter / Steck, Christine (2005): Handwörterbuch der Raumplanung. Hannover: Verlag der ARL

Schröder, Peter (2011): Politische Strategien. Potsdam: Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

Stadtamt der Stadtgemeinde Ybbs/Donau (2016): Integration in Ybbs, [online]
<http://www.ybbs.gv.at/aktuelles/aktuelles/beitrag/2016/29/integration-in-ybbs/?categories=7&cHash=b51c2bf86e0c84224f12df79bb4aa84c> [15.04.2016]

Stadtamt der Stadtgemeinde Ybbs/Donau (o.J.a): Bildung, [online]
<http://www.ybbs.gv.at/ybbs-die-stadt/bildung/> [15.04.2016]

Stadtamt der Stadtgemeinde Ybbs/Donau (o.J.b): Leben in Ybbs, [online]
<http://www.ybbs.gv.at/ybbs-die-stadt/leben-in-ybbs/> [15.04.2016]

Stadtamt der Stadtgemeinde Ybbs/Donau (o.J.b): Ärzte, [online]
<http://www.ybbs.gv.at/ortsplan/#list> [15.04.2016]

Statistik Austria (o.J.a): Ein Blick auf die Gemeinde. Annaberg, [online]
<http://www.statistik.at/blickgem/gemDetail.do?gemnr=31401> [12.04.2016]

Statistik Austria (o.J.b): Ein Blick auf die Gemeinde. Ybbs an der Donau, [online]
<http://www.statistik.at/blickgem/gemDetail.do?gemnr=31549> [15.04.2016]

UNHCR (o.J.a): Die Magna Charta des Flüchtlingsschutzes, [online]
<http://www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html> [14.07.2015]

UNHCR (o.J.b): Flüchtlingsland Österreich, [online]
<http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/fluechtlingsland-oesterreich.html> [14.07.2015]

UNHCR (1951): Abkommen über die Reststellung der Flüchtlinge. ????

UNHCR (2013): Flucht und Asyl in Österreich - die häufigsten Fragen und Antworten. Wien: Digitaldruck

UNHCR (2015): Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich, [online]
http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/07_presse/material/Bericht_subsidi_aerer_Schutz.pdf [25.04.2016]

Universität Duisburg Essen (o.J.): Kognitive Ansätze der Motivation, [online]
<https://www.uni-due.de/edit/lp/motivation/kognitiv.htm> [18.10.2015]

Verein Vielfalt nutzen in Ybbs (2015): [online],
<https://www.facebook.com/Vielfalt-nutzen-in-Ybbs-1654737254780960/timeline> [20.05.2016]

Wendel, Kay (2014): Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. Frankfurt am Main.: Förderverein PRO ASYL e.V.

Rechtsquellenverzeichnis

Bundesgesetze

Asylgesetz AsylG

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), StF: BGBl. I Nr. 100/2005 [Fassung vom 20.07.2015]

Bundesbetreuungsgesetz

405. Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz 1991), NR: GP VXIII RV 158 AB 215 S36; BR: AB 4102 S 544 [Fassung vom 07.02.2015]

Durchgriffsrecht

120. Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, NR: GP XXV IA 1295/A AB 792 S.91. BR: 9453 AB 9450 S. 845.) [Fassung vom 28.09.2015]

Fremdenpolizeigesetz - FPG

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), StF: BGBl. I Nr. 100/2005 [Fassung vom 20.07.2015]

Grundversorgungsgesetz GVG-B

Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005), StF: BGBl. Nr. 405/1991 [Fassung vom 20.07.2015]

Staatsbürgerschaftsgesetz StbG

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), StF: BGBl. Nr. 311/1985 [Fassung vom 01.01.2014]

Landesgesetze, Vereinbarungen und Verordnungen

Oberösterreichisches Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz

Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten LGBl. Nr. 88/2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1562/2015, 55. Landtagssitzung)

Oberösterreichische Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung

Nr. 90 Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten im Bereich der Grundversorgung

Grundversorgungsvereinbarung

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), StF: BGBl. I Nr. 80/2004 [Fassung vom 23.07.2015]

Salzburger Flüchtlingsunterkünftegesetz

Gesetz vom 8. Juli 2015, mit dem raum- und baurechtliche Sonderbestimmungen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erlassen werden (Flüchtlingsunterkünftegesetz), StF: LGBl Nr 58/2015 (Blg LT 14. GP: IA 1093, AB 1104, jeweils 3. Sess) [Fassung vom 07.02.2016]

Vorarlberg: Novelle des Baugesetzes - Unterkünfte zur Grundversorgung

Novelle des Baugesetzes, LGBl Nr 37/2015; neu eingeführter §20a

Sonstige

Dublin III Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

Europäische Menschenrechtskonvention EMRK

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

EU - AsylverfahrensRL

Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

EU - AufnahmeRL

Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

EU - QualifikationsRL

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Per-

sonen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

UNHCR - Genfer Flüchtlingskonvention

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pressespiegel Herbst 2015 (eigene Darstellung) Quelle: http://salzburg.orf.at/news/stories/2716365/ http://www.wienerzeitung.at/dossiers/asyl/asyl_in_oesterreich/726762_Quotenerfuellung-droht-zu-scheitern.html http://burgenland.orf.at/news/stories/2716368/ http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4754151/Asyl_Osterreich-soll-unattraktiver-werden http://kurier.at/chronik/oesterreich/fluechtlinge-asyl-asylnotstand-in-oesterreich-werden-zeltlager-gebaut-standorte-in-salzburg-linz-und-thalham/130.273.905	3
Abbildung 2: Flüchtlingsströme nach Österreich Quelle: http://static1.noe-nachrichten.at/storage/pic/artikelbilder/redaktion-bvz/2228299_3_440_0008_6353048_bvz38grafik_Fluechtlinge2.jpg?version=1442334899	9
Abbildung 3: Anzahl Asylanträge in Österreich 2000 - 2015 Quelle: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx	10
Abbildung 4: Quotenerfüllung nach Bundesländer Quelle: http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2015/12/22/asyl-flucht-im-jahr-2015-ein-rueckblick/	11
Abbildung 5: Asylanträge 2015 nach Herkunftsländer Quelle: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Dezember_2015.pdf	11
Abbildung 6: Verteilungsschlüssel EU-Mitgliedsstaaten Quelle: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5597_de.htm	12
Abbildung 7: Kostenaufschlüsselung Grundversorgung Quelle: Artikel 9 Grundversorgungsvereinbarung	21
Abbildung 8: Vereinfachter Ablauf des Asylverfahrens in Österreich (eigene Darstellung) Quelle: UNHCR (2013): Flucht und Asyl in Österreich - die häufigsten Fragen und Antworten. Wien: Digitaldruck	28
Abbildung 9: Anzahl Asylanträge in Deutschland Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile	29
Abbildung 10: Königssteiner Schlüssel 2015 Quelle: http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html	29
Abbildung 11: Asylanträge Schweden Quelle: http://www.migrationsverket.se/English/About-the-Migration-Agency/Facts-and-statistics-/Statistics/Overview-and-time-series.html	32
Abbildung 12: Quoten der 9 Bundesländer	35

Quelle: Eichhorn, Andreas (2014): Gemeindenahe Versorgung von AsylwerberInnen. Strategie für das Bundesland Salzburg. Master Thesis an der Universität Salzburg & University of Salzburg Business School im Fach International Executive mit Schwerpunkt Public Management	
Abbildung 13: Kriterien für Standort aus der Ausschreibung der Salzburger Landesregierung	42
Quelle: Land Salzburg 2015: 29	
Abbildung 14: Mindeststandards deutscher Unterkünfte (eigene Darstellung)	48
Quelle: Wendel 2014: 42ff.	
Abbildung 15: Maslow'sche Bedürfnispyramide (eigene Darstellung)	
Quelle: Maslow, Abraham H. (1943). A theory of human motivation. Psychological Review, 50, 370-396.	51
Abbildung 16: Korrelation Grundbedürfnisse und Standort (eigene Darstellung)	52
Abbildung 17: Zusammenfassung Standortkriterien aus Recherche (eigene Darstellung)	58
Abbildung 18: Kritische Erfolgsfaktoren für die Standortwahl (eigene Darstellung)	67
Quelle: Reh 2009b: 324	
Abbildung 19: Kritische Erfolgsfaktoren bzgl. Asylquartiere (eigene Darstellung)	68
Abbildung 20: Qualitative Entscheidungsmatrix (eigene Darstellung)	68
Quelle: Reh 2009b: 324	
Abbildung 21: Kriterienkatalog für Erwachsene (eigene Darstellung)	76-81
Abbildung 22: Kriterienkatalog für Familien (eigene Darstellung)	82
Abbildung 23: Lage Ybbs in Niederösterreich (eigene Darstellung)	85
Kartengrundlage: http://d-maps.com/carte.php?num_car=33834&lang=de	
Abbildung 24: Nutzungskonzentrationen (eigene Darstellung)	85
Abbildung 25: Lageplan Asylquartier in Ybbs (eigene Darstellung)	86
Kartengrundlage: Google Earth	
Abbildung 26: Übersicht innerregionale Busverbindungen (eigene Darstellung)	86
Kartengrundlage: Google Earth	
Abbildung 27: Fahrpläne innerregionale Buslinien (eigene Darstellung)	87
Abbildung 28: Fahrplan Busbahnhof - Bahnhof (eigene Darstellung)	87
Abbildung 29: HAK, HAS, HTL, Sportmittelschule und Kindergarten in Ybbs(eigene Aufnahmen)	88
Abbildung 30: Bildungseinrichtungen in Ybbs (eigene Darstellung)	89
Abbildung 31: Lehrstellenangebot in der Ybbser Altstadt (eigene Aufnahme)	89
Abbildung 32: Bewegungspark und Skaterpark an der Donaulände	90
Quelle: http://www.ybbs.gv.at/ybbs-die-stadt/leben-in-ybbs/	
Abbildung 33: Sportanlagen mit beschränkter Zutrittserlaubnis (eigene Aufnahmen)	90
Abbildung 34: medizinische Einrichtungen in Ybbs (eigene Darstellung)	91
Abbildung 35: Einbettung des Quartiers in Siedlungsgefüge (eigene Aufnahmen)	92
Abbildung 36: Einkaufsmöglichkeiten in Ybbs (eigene Aufnahmen)	93
Abbildung 37: Logo des Vereins Vielfalt nutzen in Ybbs	94

Quelle: https://www.facebook.com/Vielfalt-nutzen-in-Ybbs-1654737254780960/timeline	
Abbildung 38: Aushang am Hauptplatz von Ybbs (eigene Aufnahme)	95
Abbildung 39: Gesellschaftliches Treiben in Ybbs (eigene Aufnahmen)	96
Abbildung 40: Bewertungsmatrix Ybbs (eigene Darstellung)	97-98
Abbildung 41: Blick von Annaberg auf die B20 (eigene Aufnahme)	99
Abbildung 42: Lage Annabergs in Niederösterreich (eigene Darstellung)	100
Kartengrundlage: http://d-maps.com/carte.php?num_car=33834&lang=de	
Abbildung 43: Lageplan Asylquartier Lassingrotte (eigene Darstellung)	100
Kartengrundlage: Google Earth	
Abbildung 44: Bahnhof Annaberg der Mariazellerbahn im Ort Reith (eigene Aufnahmen)	101
Abbildung 45: Fahrplan Mariazellerbahn in der Haltestelle Annaberg (eigene Darstellung)	101
Abbildung 46: Bushaltestelle Lassingrotte (eigene Aufnahmen)	102
Abbildung 47: Fahrplan Buslinie 552 in der Haltestelle Lassingrotte (eigene Darstellung)	102
Abbildung 48: Volksschule Annaberg (eigene Aufnahme)	103
Abbildung 49: Pendlerbeziehungen Annaberg	103
Quelle: Statistik Austria	
Abbildung 50: kostenlose Freizeit- und Erholungseinrichtungen in Annaberg und Sägemühle (eigene Aufnahmen)	104
Abbildung 51: medizinische Einrichtungen in Annaberg (eigene Aufnahmen)	104
Abbildung 52: Umgebung des Quartiers (eigene Aufnahmen)	105
Abbildung 53: Nahversorger in Annaberg (eigene Aufnahme)	106
Abbildung 54: Kirche in Annaberg (eigene Aufnahme)	107
Abbildung 55: Bewertungsmatrix Lassingrotte (eigene Darstellung)	108-109
Abbildung 36: Einkaufsmöglichkeiten in Ybbs (eigene Aufnahmen)	93
Abbildung 37: Logo des Vereins Vielfalt nutzen in Ybbs	94
Quelle: https://www.facebook.com/Vielfalt-nutzen-in-Ybbs-1654737254780960/timeline	
Abbildung 38: Aushang am Hauptplatz von Ybbs (eigene Aufnahme)	95
Abbildung 39: Gesellschaftliches Treiben in Ybbs (eigene Aufnahmen)	96
Abbildung 40: Bewertungsmatrix Ybbs (eigene Darstellung)	97-98
Abbildung 41: Blick von Annaberg auf die B20 (eigene Aufnahme)	99
Abbildung 42: Lage Annabergs in Niederösterreich (eigene Darstellung)	100
Kartengrundlage: http://d-maps.com/carte.php?num_car=33834&lang=de	
Abbildung 43: Lageplan Asylquartier Lassingrotte (eigene Darstellung)	100
Kartengrundlage: Google Earth	

Abkürzungsverzeichnis

BAA	Bundesasylamt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BM.I.	Bundesministerium für Inneres
EAST	Erstaufnahmestelle
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GEAS	Gemeinsames europäisches Asylsystem
NGO	Non-Governmental Organisation
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
UMF	Unbegleitete minderjährige Fremde
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VwGH	Verwaltungsgerichtshof